

diskus

frankfurter Studentenzeitung

27. Jahrgang

Heft 4/5

25.10.1977

2 DM

editorial

Das ist die Pest der Zeit,
wenn Verrückte Blinde führen.

Shakespeare, King Lear IV, 1

Wir können nicht mehr die Augen zuma-
chen und die politischen Konzepte von
CDU/CSU und der Regierungsparteien als
im wesentlichen gleiche abtun. Ein we-
terer Rückzug in die politische Welt der
Subkultur, die von dem Kampf gegen
KKW's bis zum freieren Leben in der
Alternative reicht, in die „Scene“, wird
die Desorientierung und Ratlosigkeit ver-
stärken, ohne die undogmatische, sozialis-
tische Linke handlungsfähiger zu machen.
Zum Öffnen der Augen dient die Erkennt-
nis der bevorstehenden Politik einer
CDU/CSU als Regierungspartei in Bund
und Land wie auch der Widersprüche in
SPD/FDP, die in den letzten Wochen zu-
tage traten.

I.

„In der Umgebung des Kaisers war eine
gewisse Erleichterung eingetreten, als auf
das erste Telegramm aus Genf, das nur die
Todesnachricht enthielt, ein zweites
folgte, das die Ermordung meldete.“
Fürst von Bülow (Denkwürdigkeiten)
Über die Ermordung der Kaiserin von
Österreich 1898, als bekannt wurde, daß
sie nicht Selbstmord begangen hatte. „Ge-
handelt muß werden!“ schloß das kaiser-
liche Kondolenztelegramm.

„Und sie (die Bürger, Red.) wissen, daß
sie diesen Staat erhalten wollen. Das ist
der eigentliche Gewinn des Schreckens,
dem wir alle ausgesetzt waren.“ (Der ba-
den-württembergische Ministerpräsident
Hans Filbinger). Der Staat, so fuhr der
Ministerpräsident fort, habe sich in einer
„lebensgefährlichen Bedrohung“ durch
Terroristen befunden. Die Ereignisse der
letzten Wochen haben für die CDU/CSU
aus ihrer programmatischen Diskussion
heraus ein Hauptprinzip ihrer Politik
klargemacht: Ideologische Integration
und Unterdrückung gesellschaftlicher
Widersprüche durch Fixierung auf einen
„Feind“, der aus der Gesellschaft ausge-
schlossen wird. Politische Kompromisse,
die in der Verfassung und in den Gesetzen
Ausdruck gefunden haben, werden nicht
mehr aufrecht erhalten: „Bei der Terror-
bekämpfung darf es keine Tabus mehr
geben“ (Kohl). Das reicht von der Aufhe-
bung des Postgeheimnisses bis zur Aber-
kennung von Grundrechten für „sympa-
thisantennahe“ Presseorgane (Informati-
onsdienst für unterbliebene Nachrichten,

Münchener Stadtzeitung „Blatt“)
„Hitler siegt bei Bonn“ (das ist der Titel
eines 1960 erschienenen Buchs von Erich
Kuby); er ist dabei, eine Schlacht zu ge-
winnen. Das heißt nicht, daß eine fa-
schistische Politik im Sinne der NSDAP
wieder an Boden gewinnt. Die irrationa-
len Strukturen, auf denen der National-
sozialismus beruhte - Antisemitismus,
Blut-und-Boden-Ideologie, Rassismus -
haben vorerst keine Aussicht, in dieser
Form zu unmittelbaren Trägern konserva-
tiver Politik zu werden; sie sind weitge-
hend tabuisiert. Anders sieht es jedoch
mit den gesellschaftlichen Hierarchien,
den rechtlichen Strukturen und den
Machtverhältnissen aus, die durch den
Nationalsozialismus in Deutschland ge-
waltam aufrecht erhalten werden. Für
den westdeutschen Kapitalismus und die
Herrschenden sind diese autoritären
Strukturen keineswegs mit dem National-
sozialismus beerdigt worden. Das zeigen
auch die Äußerungen prominenter
CDU/CSU-Politiker.

„Man sollte diejenigen, die behaupten, für
das Volk zu kämpfen, dem Volk überlas-
sen. Polizei und Gerichte müssten sich
dann nicht länger mit ihnen beschäftigen“,
sagte Franz Josef Strauß. Denkt
man an den Anschlag auf Rudi Dutschke
und die von der Springer-Presse erzeugte
Pogrom-Stimmung gegenüber linken Stu-
denten im Jahr 1968, so erübrigt sich ein
ausführlicher Kommentar. „Es gibt keine
andere letzte Quelle des Rechts als das
Gewissen des Volkes selbst ... Gesetz ist
nicht gleich Recht, Gesetz ist eine Aus-
drucksform des Rechts. Recht ist Volks-
wille, der sich äußert ...“, schrieb Dr. Ro-
land Freisler, Vorsitzender des National-
sozialistischen Volksgerichtshofs und
bekannt wegen zahlloser Bluturteile. Ar-
tikel 6 der Menschenrechtskonvention,
der die Bundesrepublik beigetreten ist,
bestimmt: „Jedermann hat Anspruch da-
rauf, daß seine Sache in billiger Weise
öffentlich und innerhalb einer angemes-
senen Frist gehört wird, und zwar von ei-
nem unabhängigen und unparteiischen,
auf Gesetz beruhenden Gericht ...“.

Politisch ist in der Bundesrepublik für
eine Partei wie die NSDAP (NPD) ge-
genwärtig kein Platz. Gerade deshalb
sollte man das politische Programm der
CDU/CSU - eine Mischung aus McCharty-

ismus und Francismus - nicht nur als
Wahlpropaganda in die Ecke stellen.
Außerdem ist es eine politische Reaktion
auf die Ereignisse der letzten Wochen, die
der Bewußtseinsentwicklung eines großen
Teiles der Bevölkerung entspricht. Seit
dem Februar dieses Jahres ist zum ersten
Mal seit 1967 eine Mehrheit der bundes-
republikanischen Bevölkerung wieder für
die Todesstrafe; der Prozentsatz hat sich
seit dem August 1976 von 37% auf 45%
erhöht.

II.

„Wird eine von Anfang an problematische
(Erstpublikation des Mescalero-Artikels)
und später falsche (unkommentierter
Nachdruck) Handlung dadurch richtig,
daß sich die herrschenden Gruppen da-
gegen zusammenrotten? Wohl kaum.“
W.-D. Narr, in: „links“, Oktober 1977

Die von allen Seiten abgegebenen Distan-
zierungen können gegen diese Massener-
scheinungen nichts ausrichten. Sie haben
vielmehr den Effekt, eine Mitschuld und
Mitverursachung überhaupt erst festzu-
stellen. Wer sich distanziert, wird auch
einen Grund dafür haben. Distanzieren-
gen sind per definitionem dann sinnvoll,
wenn eine Politik die ganze Zeit mit Ein-
schränkungen als richtig betrachtet wurde
und erst von einem bestimmten Zeit-
punkt an gesagt wird: hier mache ich
nicht mehr mit. - Von Distanzierung zu
unterscheiden sind Kritik und Beschrei-
bung der Ursachen der Morde und der
weiteren Taten der RAF-Nachfolger. Es
wird absurd, wenn ein Hochschullehrer,
der sich immer intensiv und gründlich mit
Theorie und Praxis der RAF-Nachfolger
auseinandergesetzt hat, durch seine Un-
terschrift bestätigt, die Hochschulen
hätten zum „politischen Terrorismus zu
lange geschwiegen“. Hochschullehrer, die
1967 auf dem Berliner Vietnam-Kongress
beschlossen, der Vietnam-Krieg sei ein
Akt politischer Notwehr, die die Aktio-
nen der Wyhler Bevölkerung gegen den
rechtswidrigen Kernkraftwerksbau (Ge-
waltanwendung gegen Polizisten!) ge-
rechtfertigt haben und das weiterhin tun,
lehnen Gewaltanwendung als Mittel der
politischen Auseinandersetzung in der
Bundesrepublik ab! Erst wenige von
ihnen scheinen gemerkt zu haben, daß sie
dadurch ihre politische Glaubwürdigkeit
verlieren. Als hätte man nicht über Jahre
hinaus die Politik der RAF schon abge-

lehnt und als politisch schädlich und linke Politik verunmöglichend schon begriffen. Da diese Auseinandersetzungen ständig geführt wurden und in der Ablehnung der RAF-Politik endeten, gibt es für uns so wenig Grund sich von ihr zu distanzieren wie von den Abhöraktionen der Bundesregierung. Es ist festzustellen, daß die FAZ und Ministerpräsident Stoltenberg mehr von der politischen Auseinandersetzung der letzten Monate verstanden haben, als eine sehr große Zahl der im Sozialistischen Büro organisierten Professoren. Diese haben sowohl in der Erklärung der 177 Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter als auch in der Stellungnahme des Arbeitsausschusses des Sozialistischen Büros gesagt, sie würden Bestrebungen unter den Studenten entgegenreten, die zu klammheimlicher Freude gegenüber politischen Morden tendieren bzw. mit klammheimlicher Freude terroristische Mittel spielerisch taktisch abwägen. Zum Teil kannten diese Hochschullehrer noch nicht einmal den Inhalt des Mescalero-Artikels - zumindest ein Frankfurter Hochschullehrer. Sie stützten durch diese Distanzierungen CDU- und SPD-Politiker, die entgegen dem Inhalt des Mescalero-Artikels behaupten, er stelle eine Billigung der Buback-Ermordung dar. Dadurch erschwerten sie zugleich die

Stellung der Professoren, die den „Buback-Nachruf“ herausgegeben haben und isolierten Professor Brückner, der unter anderem deswegen suspendiert worden ist.

Die niedersächsischen Professoren, die die Dokumentation „Buback - ein Nachruf“ herausgaben, haben bald darauf ein weiteres trauriges Beispiel für die Wirksamkeit politischer Einschüchterung und für das Aufgeben rechtlich garantierter Positionen gegeben. Nach der Unterschrift unter den in dieser Nummer abgedruckten Widerruf haben sie erklärt, sie hätten ihre Unterschrift nur abgegeben, weil sie in dem gegenwärtigen politischen Verfolgungsklima nicht mehr sicher seien, daß die Gerichte eine disziplinarische Maßregelung noch aufheben würden. Darauf wurde die ihnen für den Fall der Unterzeichnung versprochene Einstellung der disziplinarischen Voremittlungen „zurückgestellt“. Sie veröffentlichten deshalb eine Erklärung mit dem Kernsatz: „Wir haben die Erklärung auch deshalb unterschrieben, weil wir unsere Treuepflicht in der gewünschten Form nochmals zu dokumentieren bereit waren.“ Man kann also auch, gezwungen etwas zu tun, erklären, man handele freiwillig, da man freiwillig gezwungen worden sei, es zu tun; es handelt sich demnach um die

diskus frankfurter Studentenzeitung
Heft 4/5, 27. Jahrgang, 25.10.1977
Heft 2.- DM

diskus-Verlag 6 Frankfurt/M.1
Jügelstr.1 (Studentenhaus)
Tel. 0611/ 7983188

Herausgeber:
Wolfgang Bock, Klaus Schäffer,
Engelbert Schramm, Monica Weber-
Nau, Norbert Weidl

Anzeigenredaktion:
Til Schulz

Verantwortlicher Redakteur für
diese Nummer: Engelbert Schramm

Druck: AStA-Druck

Satz:
Neue Kritik
Myliusstr.58
6 Frankfurt/M.

Auflage: 10.000

Erscheinungsweise 6mal im Jahr

Inhaltsverzeichnis

„Das ist die Pest der Zeit, wenn Verrückte Blinde führn.“	Redaktion	1
Nachrichten	Redaktion	7
Erzwungene Loyalität	Walter Boelich	9
Kritik der Pestel-Erklärung	Peter Brückner	10
Warum ich die Erklärung nicht unterschrieben habe	Peter Brückner	11
Rezension: Uni-Angst und Uni-Bluff	Engel Schramm	12
Kontaktsperregesetz: Für Karneval Ausnahmen vorgesehen	Hansi Euler	13
Auszug aus dem Kontaktsperregesetz vom 1.10.1977		16
Die Studenten als Teil des Staates: Ende der Meinungsfreiheit	Wolfgang Bock	17
Wie alles weitergeht? (BGH-Urteil zu Bommi Baumann)	Engel Schramm	28
Rede zur Verleihung des Preises der 7	Erich Fried	31
Technologie und Wissenschaft: Mosambique baut wieder auf	Sonia Kruks/Ben Wisner	34
„Der Führer schützt das Recht!“ (Carl Schmitt)	Til Schulz	37
Gedichte und Texte	Breyten Breytenbach, Peter Schütt, N.H.Ludwig Fienhold, Matthias Köppel und Ernst Köhler	40
Leserbrief		42

Die in dieser Nummer abgedruckten Gedichte stammen aus den Büchern:

Die bunten Getüme von Erich Fried
Kreuz des Südens, schwarzer Brand von
Breyten Breytenbach
Tintenfisch 11 - Jahrbuch für Literatur

Diese Bücher sind 1977 im Wagenbach-Verlag Berlin erschienen. Die Gedichte von P.Schütt und N.H.L.Fienhold stammen aus den „horen 107“.

Verlag Neue Kritik

Bernd Leineweber

INTELLEKTUELLE ARBEIT UND KRITISCHE THEORIE

Eine Untersuchung zur Geschichte der Theorie in der Arbeiterbewegung

212 Seiten, DM 19,80

Mit der Liquidierung der anti-autoritären Phase Anfang der siebziger Jahre wurde nicht nur die Emanzipationsdebatte abgebrochen, sondern auch die kritische Theorie als theoretischer Bezugsrahmen verworfen. Zentraler Gegenstand in den letzten SDS-Debatten war das Verhältnis zwischen revolutionärer Intelligenz und Proletariat, aus dessen Klärung man sich Aufschluß über die materiellen Bedingungen der eigenen politischen Praxis versprach. Die damals abgebrochene Auseinandersetzung will Leineweber unter veränderten Bedingungen fortsetzen.

Mike Schwarz

ZENOTAPH

106 Seiten, DM 9,80

In epigrammatischen Stil geschrieben, vom Aphorismus bis zum Kurzesay reichend, stehen die Texte von Mike Schwarz nicht zufällig in der – wenn auch gebrochenen Tradition von Horkheimers frühen Notizen. Allein das Fragmentarische kann die hier angestellten Reflexionen, die von Alltagsphänomenen über Momente persönlicher Erfahrung bis zur theoretischen Erörterung reichen, vor der Illusion bewahren, zu einem positiven Systemabschluß führen zu können.

Wolfgang Rieland

ORGANISATION UND AUTONOMIE

Die Erneuerung der italienischen Arbeiterbewegung

155 Seiten, DM 16,80

Im Mittelpunkt der Analyse steht die Turiner Gruppe um die Zeitschrift *Quaderni Rossi*, die mit ihrer Untersuchungsarbeit vor allem die Betriebskämpfe bei FIAT und die Herausbildung einer außerparlamentarischen Linken in Italien nachhaltig beeinflusst hat.

Verlag Neue Kritik 6000 Frankfurt
Myliusstrasse 58 (0611) 72 75 76

typisch deutsche Gedankenfreiheit, die erst im Gefängnis aufblüht und überhaupt nicht verboten werden kann. Darüber hinaus kann die Erklärung der niedersächsischen Professoren zu ihrer Unterschrift unter die Ergebenheitsadresse der niedersächsischen Landesregierung nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier ein Akt sozialistischer Solidarität unterblieben ist. Die drohende Suspendierung einer so großen Gruppe von Professoren hätte die Möglichkeit eröffnet, zu den Repressionen, wie sie seitens der Staatsmaschinerie in den letzten Monaten ausgeübt wurden, solidarisch Stellung zu nehmen, indem man sich auch weiter Teile der Öffentlichkeit hätte versichern können.

III.

„Es gilt, diese Gefahr abzuwehren, die Kultur und die Unabhängigkeit unseres eigenen Landes sicherzustellen. Da machen wir wahr, was wir immer betont haben: Wir lassen in der Stunde der Gefahr das eigene Vaterland nicht im Stich.“
SPD am 4. August 1914

Die SPD/FDP-Regierung kann es sich nicht erlauben, alle demokratischen und liberalen Gruppen auszuschließen; auch wenn dies ihrer Politik im Prinzip entspricht. In der Feind-erklärung gegenüber der RAF und ihren Nachfolgern stimmt sie mit der CDU überein. Das zeigte die Verurteilung der RAF vor der Gerichtsentscheidung durch den Bundeskanzler, die Außerkraftsetzung rechtsstaatlicher Grundsätze gegenüber diesen Gefangenen und vieles andere. Das spiegelte sich zuletzt in der Sprache der Regierungserklärung vom 19.10. 1977: „Wir werden den Mördern keine Chance lassen. Der Selbstmord ihrer Gesinnungsgefährten hat gezeigt, daß sie vor nichts zurückschrecken, die Auslöschung ihres eigenen Lebens als Mittel des Kampfes gegen die Gesamtheit unseres Volkes einzusetzen ... muß der Staat diese Täter zum Aufgeben zwingen.“

Es geht nicht mehr darum, generell Gesetzesverstöße zu verhindern oder konkret einzelne Rechtsbrecher am rechtswidrigen Handeln zu hindern; sie sollen sich ergeben, die Waffen strecken (militärisch und geistig) und den von ihnen verfolgten Zielen abschwören. Ähnlich wurde die Isolationshaft früher gerechtfertigt: der politische Widerstand erfordert sie. So gibt die SPD/FDP-Regierung andauernd Schritt um Schritt die rechtsstaatlichen Prinzipien auf, um deretwillen sie (auch) gewählt worden ist. Daran ändert auch nichts die „saubere, legale“ Repression und daß die unzufriedenen Abgeordneten sich öffentlich zu Wort melden dürfen. Die Regierungsparteien werden sich kaum mehr gegen eine erneuerte Diskussion um die Todesstrafe wehren können, wenn die nächsten, mit Sicherheit zu erwartenden, wahnwitzigen Anschläge ausgeführt werden. Die SPD

treibt langsam auf eine Spaltung zu, da sie nicht so staatstragend und so rechtsstaatlich-demokratisch sein kann, wie es ihre politischen Prinzipien erfordern. Dennoch sind die Unterschiede zwischen SPD/FDP und CDU/CSU nicht zu übersehen.

IV.

der selbstmörder geht

an die arbeit

der rest ist furchtbar

einfach

und morgens um 7.34 uhr

finden der selbstmörder

und seine kolleben

die leiche

sie schlagen

alarm

(mai 1976)

Peter Paul Zahl

Es bleiben Fragen. Wer brachte die Pistolen nach Stammheim? Wer brachte wen um? Seit wann bringen sich linkshändige Selbstmörder mit der rechten Hand um? (Andreas Baader war Linkshänder.) Warum wurde in den Zellen bisher außer Verteidigerpost und Schriftstücken der Gefangenen nichts anderes gefunden? Warum konnte Irmgard Möller – wie sie sagt – um vier Uhr Schüsse durch zwei schalldichte Türen hören, die Wächter aber nicht? Warum wußte Irmgard Möller – nach ihren eigenen Angaben – nicht, daß sie befreit werden sollte? Warum kannte sie – wiederum nach ihren eigenen Angaben – den Ort Mogadiscio nicht? Warum versuchen Leute, die als die schlimmsten Feinde und Gegner der Bundesrepublik angesehen werden, nicht, unter Einsatz von Waffen und Sprengstoff auszubrechen bzw. so viele ihrer Wärter wie möglich zu töten? Warum verschießt ein Selbstmörder erst zwei Projektile? Was ist die Marke der Pistolen mit dem Kaliber 7,65 mm? Der Bundeskanzler hat es während der Sitzung des Krisenstabes nie dazu kommen lassen, daß die Frage, ob Schleyer gegen die Gefangenen ausgetauscht werden sollte, erörtert wurde. Er scheint so den Wunsch vieler CDU/CSU-Mitglieder nach der Rettung des Lebens von Schleyer gegen die Angst ausgetauscht zu haben, als zu nachgiebig gegenüber den Entführern bezeichnet zu werden.

Der Kampf gegen die Entführer wurde für wichtiger gehalten als die Rettung des Lebens von Schleyer. Die japanische Regierung sagte in einer vergleichbaren Lage, ihr sei Menschenleben heilig.

Warum heißt es in Nachrichten, die zweite Waffe sei noch nicht identifiziert worden? Warum wurde einer Vertrauten der Angehörigen der toten Gefangenen, Hilde Pohl, genehmigt, während der Obduktion von den ärztlichen Äußerungen einen Tonbandmitschnitt zu machen, und danach in der folgenden Nacht bei einer Hausdurchsuchung eben dieses Tonband durch die Polizei beschlagnahmt? Wird sich irgend-

wann einmal herausstellen, daß Stammheim das bundesdeutsche San Quentin ist? (In San Quentin/Kalifornien wurde auf Befehl der 'Sicherheitsbehörden' ein Mitglied der Black-Panther-Organisation ermordet.) Bisher läßt sich nichts Sicheres sagen. Fragen in jeder Hinsicht.

V.

„Es ist ein Zeitalter, wo die Weltgeschichte und Menschenentwicklung einen ungeheuren Wendepunkt hat, wo etwas ganz Neues werden soll, und eher mag eine Mücke ein rollendes Gebirge im Lauf aufhalten, als daß alle deutschen Polizeien zusammen diese unendliche Last von Gefühlen und Gedanken, welche den chaotischen Strom einer den meisten noch verborgenen Schöpfung fortwälzen.“
(Ernst Moritz Arndt 1818)

Wenn wir den Kampf gegen die Repressionen, die alltäglich gegen uns gerichtet werden, nicht aufnehmen bzw. von vornherein aufgeben, wie das in den Distanzierungen der Fall ist, akzeptieren wir die Alternative, die die RAF uns aufzwingen will: entweder für und mit den Herrschenden oder für den bewaffneten Kampf. Diese Alternative besteht für uns nicht. Es ist nach den Ereignissen des letzten halben Jahres spätestens (!) klar, daß linke Politik nur noch trotz der RAF gemacht werden kann:

- im Mai wurde der Skandal um die Abhöraffaire mit dem Buback-Mord abgeschlossen;
- im August, September und Oktober wurden Aktionen, Diskussionen und Demonstrationen um Atomkraftwerke, neonazistische Strömungen, Berufsverbote und ähnliche Themen durch den Ponto-Mord und die Entführung von Schleyer und die daran anschließenden Morde belanglos (siehe insbesondere die Polizeiaktionen um Malville und Kalmar).

Die Ereignisse der letzten Wochen haben dazu geführt, daß wir jetzt um unsere bloße Existenz als Linke kämpfen müssen,

statt zu versuchen, offensiv durch praktisch werdende Kritik den sich abzeichnenden totalen Staat zu verhindern.

Es ist richtig, daß die Repressionen nicht einfach Ergebnis der RAF-Politik sind, sondern daß die Gelegenheit am Schopf erfaßt wurde, den Staat zu verwirklichen, den sich ein großer Teil der Herrschenden immer schon wünschte. Daß dies aber so schnell und ohne wirksamen Widerstand geschieht, ist Ergebnis der Politik der RAF.

Die falsche Alternative, in die die RAF uns hineinschießen will, hat letztlich auch zu ihrer Zerstörung geführt. Es war uns bisher einigermaßen möglich, durch Aufklärungsarbeit, Veröffentlichung der Haftbedingungen, durch Demonstrationen usw. zu verhindern, daß die Gefangenen der RAF physisch vernichtet wurden. – Die jüngste Entwicklung macht uns hilflos selbst dem Tod (Mord? Selbstmord?) von Baader, Ensslin und Raspe gegenüber, weil wir gezwungen sind, die Bereiche unserer politischen Existenz mit aller Energie zu verteidigen, um nicht von der Reaktion auf einen Rutsch überfahren zu werden, so wie sich diejenigen haben überfahren lassen, die die Distanzierung unterschrieben haben.

Eine erfolgversprechende Möglichkeit, gegen die zunehmende Repression vorzugehen, stellt die Kampagne zur Durchführung eines Russel-Tribunals über die BRD dar. In diesem Rahmen ist eine Rekonstruktion einer außerparlamentarischen Linken denkbar, die mit der parlamentarischen Linken zusammenarbeiten sollte. Ein Schritt dahin kann die für November geplante Demonstration gegen das Kontaktsperrengesetz sein, wenn sie sich in verständlicher Weise an Bevölkerung und Öffentlichkeit wendet.

VI.

„Ich war mir seit Kriegsende darüber klar, daß der deutsche Leser eines auf keinen

Fall wollte, nämlich nachdenken. Und darauf habe ich meine Zeitungen eingerichtet.“

(Axel C. Springer 1959)*

In eigener Sache

Der Universitätspräsident hat uns folgenden Brief geschickt:

*Sehr geehrte Dame,
sehr geehrte Herren,*

durch Beschluß vom 16.5.1977 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel u.a. dem Antrag eines Studenten der Marburger Universität stattgegeben, der Marburger Studentenschaft im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die "marburger blätter" finanziell zu fördern. Das Gericht hat seine Entscheidung damit begründet, daß die Marburger Studentenschaft mit der Finanzierung der "marburger blätter", die ihr nach § 27 Abs. 2 Nr. 5 HHG zugewiesenen Aufgaben überschreitet, weil in den von dem Gericht geprüften "marburger blätter" Ausführungen zu allgemein-politischen Fragen enthalten sind und diese Ausführungen ein unzulässiges eigenes einseitiges politisches Engagement erkennen lassen. Wörtlich heißt es in dieser Entscheidung:

"Mit der finanziellen Unterstützung der "marburger blätter" überschreitet die Antragsgegnerin die ihr in § 27 Abs. 2 Nr. 5 HHG zugewiesene Aufgabe der "Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten". Nach dieser Bestimmung darf die Antragsgegnerin lediglich dafür sorgen, daß die von den verschiedenen politischen Gruppierungen in Staat und Gesellschaft vertretenen Vorstellungen die Studenten auch erreichen. Hierbei ist sie aber zur äußersten Zurückhaltung verpflichtet; ein bestimmtes eigenes politisches Engagement darf sie nicht erkennen lassen (ständige Rechtsprechung des hier beschließenden Senats, vgl. z.B. den Beschluß vom 17.4.1975 – VITM 5/75 –). Gegen diese Verpflichtung verstößt die Antragsgegnerin, wenn sie die "marburger blätter" finanziell unterstützt. Die von dem Antragsteller überreichten fünf Hefte der "marburger blätter" enthalten nämlich überwiegend Ausführungen zu allgemein-politischen, nicht hochschulbezogenen Themen (z.B.: "Stamokap im Lohnkampf", "Der Nahostkrieg", "Solidarität mit Chile", "Christen und Revolution", "Solidaritäts-Konferenz in Turin", "Bebel-Kongreß", "DKP-Parteitag", "Ölkrise", "Faschismus in Griechenland", "Solschenyzin und die historische Realität", "Sozialkampf 74", "Grundgesetz als Provisorium" und "Gegen Kolonialismus und Im-





Gh. Bruckner (?), Beerdigung der Rheinischen Zeitung
Federlithographie, 1843

Eichborn, der preußische Kulturminister, schaufelt der Rheinischen Zeitung, dem demokratischen Organ der rheinischen Bourgeoisie, dessen Chefredakteur Marx war, das Grab. Die Redakteure werden als „nächste Angehörige“ von den orthodoxen Geistlichen mit Maulkorb und Handschellen zur Beerdigung geführt. Die Druckerpresse ist angekettet. Im Hintergrund werden dem preußischen Adler Klauen und Schwinge beschnitten. Das Verbot der Rheinischen Zeitung steht im Gegensatz zum hellen Licht der friderizianischen Aufklärung

perialismus“). Diese Ausführungen lassen zudem einen eindeutig fixierten politischen Standort erkennen, der mit einer politischen Zurückhaltung im oben besprochenen Sinne nichts mehr zu tun hat. Indem die Antragsgegnerin die Herausgabe der „marburger blätter“ finanziell fördert, betreibt sie also nicht mehr bloß eine (zulässige) politische Information der Studenten, sie beeinflusst vielmehr (in unzulässiger Weise) den politischen Meinungsbildungsprozeß.“

Eine Durchsicht der Diskus-Hefte Nr. 5,6,1 und 2/3 zeigt, daß durch die Herausgabe dieser Diskus-Hefte gegen die Grundsätze verstoßen wurde, die nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Kassel unbedingt zu beachten sind, wenn die Finanzierung einer Studentenzeitung aus Mitteln der Studentenschaft zulässig sein soll. Trotzdem sehe ich vorläufig von einem rechtsaufsichtlichen Verbot, den Diskus zu finanzieren, ab, erwarte aber, daß die Herausgeber künftig bei der Gestaltung des Diskus § 27 HHG und die diese Vorschrift interpretierende gerichtliche Entscheidung vom 16.5.1977 beachten. Andernfalls

müßte ich als Rechtsaufsichtsbehörde der Studentenschaft – sofern den Diskus-Herausgebern trotzdem weitere finanzielle Mittel aus Studentenschaftsbeiträgen zur Verfügung gestellt werden sollten – die Finanzierung des Diskus durch rechtsaufsichtliche Verfügung ausdrücklich untersagen.

Mit freundlichen Grüßen

Krupp

Wir werden uns keiner Zensur unterwerfen. Wir haben uns zwar bemüht, Beiträge zu erhalten, die in den vertretenen politischen Ansichten rechts vom Universitätspräsidenten anzusiedeln sind. Wir haben keine erhalten. Das liegt nicht daran, daß solche Beiträge nicht aus der Studentenschaft heraus (auf Vollversammlungen z. B.) vertreten werden; es gibt sie also. Leider ist jedoch die Mitarbeit von Kommilitoninnen und Kommilitonen am DISKUS gleich null.**

Wir beabsichtigten, für diese Nummer ein Interview mit Johannes Gross, dem Herausgeber der Zeitschrift 'Kapital' und zeitweiligem Kommentator in der FAZ durchzuführen. Das Vorhaben scheiterte leider an seiner Arbeitsbelastung. Wir wol-

len es jedoch weiterhin verwirklichen. Für den Fall, daß die Geldersperrung gegen uns verhängt wird, werden wir den DISKUS erstmal weiter auf privater Ebene erscheinen lassen und ihn verkaufen. Er wird dann auch in Frankfurt, wo er bisher ja als Studentenzeitung verteilt wurde, verkauft werden. Für die nächste Nummer haben wir an die Behandlung folgender Themen gedacht: Soziale Lage der Studenten, Faschismus, Technologie, Rechtsstaat.

Über Beiträge würden wir uns freuen. Redaktions-sitzung ist jeweils Dienstag abends um 20 Uhr im Raum 106 im Studentenhause.

Die Redaktion

(*) Zitat nach „Springer enteignen!“ Westberlin 1967 (Hrsg. Republikanischer Club)

(**) Eigentlich wäre das für den Universitätspräsidenten ein Grund zur Freude, da es zeigt, wie effektiv schon das Studium organisiert ist (wenn nicht effektiv, so doch arbeitsintensiv), da die Studentinnen und Studenten nicht mehr zu Arbeit außerhalb des Studiums bereit zu sein scheinen – abgesehen von der großen Zahl, die nebenbei jobben muß.

**Sagt, was Ihr wollt:
kennt Ihr einen Jeans-Spezialisten,
auf den Ihr Euch mehr verlassen könnt,
als auf Euer Jeans Center 39?
Wer eben am längsten dabei ist,
ist stets die gewisse Nasenlänge voraus!
Das merkt man an dem kompletten,
trendgerechten Freizeitmode-Angebot,
das merkt man an den fachkundigen Profis.**

JEANS CENTER 39

Euer Fachgeschäft für Freizeitmode

**Das sind Eure Spezialisten.
Die wissen, was 'in' ist.
Und die haben's auch.
Levis und Wrangler genauso wie Jeans
im heißen Mode-Look.
Und das ganze Accessoir dazu.
Guckt doch mal rein!
Und sagt selbst, wer ist besser?
Neun Filialen sind doch kein Zufall!**

**Frankfurt
Zeil 39
Kaiserstr. 46**

**Bergen-Enkheim
Hessen-Center**

**Kassel
Am Ständeplatz 18
Untere Königstr. 78-82**

**Mainz
Am Brand 11
Augustinerstr. 75**

**Heidelberg
Hauptstr. 36**

**Pforzheim
Leopoldstr. 17**

PRAKTISCHES JAHR AUCH FÜR JURISTEN UND LEHRER ?

Ein Medizinstudent klagte vor dem Arbeitsgericht Berlin gegen das sog. akademische Lehrkrankenhaus, bei dem er sein „praktisches Jahr“ ableistet. Seine Tätigkeit dort ist kein Teil des Studiums, sondern eine Praktikantentätigkeit. Denn er übt im wesentlichen die gleiche Tätigkeit aus, wie nach der früheren Ausbildungsordnung Medizinalassistenten, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis gestanden und Lohn bekommen haben.

Das Arbeitsgericht Berlin lehnte am 29.6.77 die Klage als „nicht begründet“ ab (33 Ca 34/77). Es berief sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 19.6.74, die generell für „Ausbildung schulmäßiger Art“ gelte.

Die Ausbildung der Medizinstudenten im „praktischen Jahr“ sei ein voll integrierter, d.h. unselbständiger Teil der Hochschulausbildung. Das „praktische Jahr“ sei nicht nur formal integriert, sondern auch inhaltlich. Denn die Hochschule regle das Praktikum inhaltlich, da Universitätskliniken und – Krankenhäuser „grundsätzlich zuständig“ seien; auch seien die Abteilungsleiter der berliner „akademischen Lehrkrankenhäuser“ zu Professoren oder Lehrbeauftragten ernannt und daher gegenüber der Universität für die Ausbildung der Studenten verantwortlich; die Zusammenarbeit mit der Universität sei vorgeschrieben und institutionalisiert. Da das Praktikum voll in die Hochschulausbildung integriert sei, entfalle aber „die rechtliche Möglichkeit der Annahme eines besonderen arbeitsrechtlichen Praktikantenverhältnisses.“

„Ob oder ob nicht die praktische Ausbildung der Studenten im wesentlichen inhaltlich gleich mit jener ist, die früher von Medizinalassistenten zu absolvieren war, kann und muß in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, weil diese....für den rechtlichen Status, unter welchem die Ausbildung durchgeführt wird, ohne entscheidungsrechtliche Bedeutung ist.“

Wenn – wie vorgesehen – die zweite Phase der Juristen- und Lehrerausbildung ähnlich „voll“ in die Hochschule integriert wird (und dies wird nicht nur bei „einphasigen“ Ausbildungen der Fall sein!), so kann schon mit diesem Urteil auch für sie begründet werden, wieso das „praktische Jahr“ kein Praktikum ist!

Während das Gericht eine Möglichkeit sieht, wie die Studenten während des „praktischen Jahres“ mehr finanzielle Zuwendungen als durch BAFöG bekommen können (gesetzliche Erhöhung), so igno-

riert es, daß die Studenten im „praktischen Jahr“ im Gegensatz zu den Medizinalassistenten jederzeit als Streikbrecher eingesetzt werden können. Um dies zu ändern, müßte die Integration ins Hochschulstudium aufgehoben werden.



Marcel Duchamp Neun typisch männliche Formen

Wahlbetrug?

Die Arbeiter und Angestellten der frankfurter Universität, die bei den Gremienwahlen in diesem Sommer die Liste „ötv-Klinikum“ gewählt haben, wurden hinter's Licht geführt. Auf der ersten Sitzung des 4. Konvents besetzten die Mandatsträger der „ötv-Klinikum“ die der Liste zustehenden Ausschußplätze mit Mitgliedern der „Fortschrittlichen Aktion“.

Die „Fortschrittliche Aktion“ ist Erfüllungsgehilfe von Präsident Krupp. Dies kann daran gezeigt werden, daß z.B. R.Dücker verantwortlicher Verwaltungsmann für den Universitätshaushalt ist, die Sitzungen des wichtigen Haushaltsausschusses vor- und nachbereitet und auch noch Konventspräsident ist. Mit dieser engen Verknüpfung von Verwaltung und Parlament der Universität ist es Krupp möglich, die Selbstverwaltungsorgane - Ausschüsse, Senat und Konvent – zu Anhängseln der von ihm beherrschten Verwaltung zu machen. Aufgrund der Schlüsselstellung, die die „Fortschrittliche Aktion“ in der rechten Mehrheitsfraktion hat, vermutet ein Teil der Arbeiter und Angestellten echten Einfluß durch Wahl und Unterstützung der „Fortschrittlichen Aktion“. Sieht man jedoch die bisherigen Erfolge für die Arbeiter und Angestellten, so findet man außer einer Weiterbildungsordnung und einem Antrag des Unterausschusses Fernstudium, neue Angestellte und Arbeiter drei Tage lang an Diaprojektoren, Filmvorführgeräten und dergleichen auszubilden, nichts!

Im Gegenteil, durch die Verflechtung der „Fortschrittlichen Aktion“ in die Mehrheitsfraktion und das Präsidialamt wird sie sogar zum Unterstützer einer Politik, die z.B. den DGB-Thesen zum Hochschulbereich entgegenarbeitet. Bei den letzten Wahlen sah sich die Mehrheit der Arbeiter und Angestellten veranlaßt, ihre Stimme

nicht mehr der „Fortschrittlichen Aktion“ zu geben, sondern die Listen der Gewerkschaft – „ötv-Kern“ und „ötv-Klinikum“ zu wählen. Statt 4 oder 5 Sitze in den zentralen Ausschüssen (wie 1975) hätte die „Fortschrittliche Aktion“ nur 2 Sitze bekommen. Doch kann sie jetzt weiterhin mit 4 Sitzen die Hausmachtspolitik stärken, da sie mit der „ötv-Klinikum“ schon vor den Wahlen folgenden Kuhhandel abschloß: Die „Fortschrittliche Aktion“ besetzt die Plätze der „ötv-Klinikum“ in den zentralen Ausschüssen, die „ötv-Klinikum“ die Plätze der „Fortschrittlichen Aktion“ in den verhältnismäßig unwichtigen Mediziner-Ausschüssen.

Kaum notwendig, daraufhinzuweisen, daß diese Verfahrensweise nach dem bürgerlichen Recht kein Wahlbetrug ist und daß in Krupps Hausblatt „Uni-Report“ diese Irreführung der Wähler verschwiegen wird.

DESINFORMIERTE INFORMATIKER

Im neugegründeten Studienfach „Informatik“ konnte 18 von 80 Bewerbern ein Studienplatz zugewiesen werden (vgl. diskus 2/3 1977). Als die Erstsemester sich an die zentrale Studentenberatung wandten, konnte die keinerlei Auskunft geben – außer sie an den kommissarischen Dekan des Fachbereichs zu verweisen. Von ihm bekamen sie einen „Entwurf für ein Informationsblatt zum Studiengang Informatik“, der erst gegen Ende der Immatrikulationskampagne, am 19.9.77, vom Fachbereichsrat „akzeptiert“ wurde.

Der Fachbereichsrat erfuhr da auch nebenbei, daß vom Land Hessen keine weiteren Professuren freigegeben wurden. Die drei freigegebenen Professorenstellen, aufgrund derer die 18 Studienplätze „errechnet“ wurden, werden frühestens zum Sommersemester 1978 besetzt werden. Dies bedeutet, daß die Studenten nicht von Informatikprofessoren betreut werden.

Außerdem ist noch nicht geklärt, wie der entgeltliche Studienplan aussieht, und auch nicht, ob die Studenten nach dem 4.Sem. in Frankfurt überhaupt weiterstudieren können. Das einzige Nebenfach, das „gewählt“ werden kann, ist Betriebswirtschaftslehre.

Wollen die Informatikstudenten nicht zu Versuchskaninchen und Opfern Kruppischer Image- und Hochschulreform werden, so müssen sie sich wehren. Ihre Erfahrungen können u.a. dazu dienen, eine ähnlich übereilte Einrichtung anderer Studiengänge wie Ökonomie, Polytechnik oder Verwaltungswissenschaften zu verhindern.

nachrichten ★

Presseerklärung des Abendgymnasiums Frankfurt

„Die Bildungspolitik bleibt auch in Zukunft die wichtigste Aufgabe der Landesregierung. Ich mache mir Sorgen um die junge Generation. Wir dürfen diese Generation mit ihren Problemen in der Schule nicht allein lassen.“
(Regierungserklärung Holger Börmers)

Auch in diesen Ferien unternahm das Regierungspräsidium im Auftrag des Kultusministeriums einen Schlag gegen das Abendgymnasium: Am Montag dieser Woche erhielt der Schulleiter des Abendgymnasiums Frankfurt die Mitteilung, seine sofortige Versetzung an eine andere Stelle sei beabsichtigt. Dem Personalrat wurde mitgeteilt, die Versetzung erfolge sofort, denn „die Natur der Sache“ dulde keinen Aufschub.

Uns sind die Gründe dieser Massnahme nicht bekannt, aber wir werden nicht widerstandslos hinnehmen, daß der Schulleiter gegen seinen und gegen unseren Willen versetzt wird.

Die Politik gegen das Abendgymnasium ist so bequem wie übel: Mit Drohung und Erpressung wurde versucht, schlechtere Noten durchzusetzen; die von uns geforderten Gespräche über Inhalte des Unterrichts und Kriterien ihrer Beurteilung wurden verweigert. Die Forderung nach einer Auseinandersetzung mit den Beurteilungskriterien des Regierungspräsidiums und mit den unsrigen ist so alt wie das eigenständige Abendgymnasium. Die Vorgesetzten drücken sich vor dieser Auseinandersetzung.

Stattdessen versucht jetzt der Kultusminister, das Abendgymnasium einfach aufzulösen. Wir wissen bisher nur so viel: Wir haben einen Aufnahmestopp, also in drei Jahren keine Schüler mehr...

Seit August bemühen wir uns vergebens, wenigstens den Wortlaut des Erlasses zu erhalten, der die Auflösung unseres Arbeitsplatzes betreibt. Auch hier fanden und finden keine Gespräche statt. Wir erfahren die Meinung der Dienstaufsicht über unsere Arbeit stets nur aus der Presse, dort werden selbst Diffamierungen verbreitet, wie die, die Lehrer „kungelten“ mit den Schülern um die Noten (Frankfurter Rundschau, 25.10.77). Der Nachweis bleibt selbstverständlich aus.

Anfragen zum Abendgymnasium werden zum dritten Mal im Kulturausschuß des Landtags verhandelt. Wir sind selbstverständlich weder zu den Fragen noch zu den Antworten gehört worden.

Bisheriger Höhepunkt dieser Politik ist nun

die geplante Versetzung des Schulleiters. Die Art und Weise, in der Schulleiter Haller mitgespielt wird, muß inhuman und widerlich genannt werden. Ohne begründendes Gespräch erhielt er schriftlich vom *Amtsjuristen* die knappe Nachricht seiner beabsichtigten sofortigen Versetzung. Kollege Haller ist krank, zusammengebrochen.

Diese blitzschnelle Strafversetzung ist eine politische Maßnahme: Die Schulleitung hat sich für die Verteidigung des Zweiten Bildungsweges eingesetzt, statt ihre Funktion darin zu sehen, die Empörung der Lehrer und Studierenden zu unterdrücken: die Empörung über fehlende Räume und die entwürdigende Verschaukelung durch die Stadt Frankfurt in der Raumfrage, die Empörung über die verzögerten oder nur zynische Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden, über Disziplinierungsversuche an Kollegen, die ihre Meinung in Leserbriefen oder in der gewerkschaftlichen Presse äußerten, über Lehrerkündigungen und drohende Schulschließung, über Um- und Übergehen des Personalvertretungsgesetzes, über die höchst unzulängliche Begründung von Notenveränderungen durch das Regierungspräsidium, die mit Recht das matte Licht des Kulturausschusses zu fürchten haben, über den bestehenden Aufnahmestopp und vieles mehr, das uns täglich zeigt: Diese Bildungspolitik des Staates berücksichtigt nicht die Interessen der Betroffenen.

Haller soll strafversetzt werden, weil er nicht dagegen aufgetreten ist, daß Lehrer und Schüler gemeinsam ihre Interessen vertreten und weil er die gewerkschaftlichen Aktivitäten der Kollegen nicht – wie dies seine Vorgesetzten von ihm erwarten – verboten und disziplinarisch verfolgt hat.

...
Weil wir versuchen müssen, den Fall Abendgymnasium in eine Öffentlichkeit zu bringen, an der wir *beteiligt* sind, deshalb laden wir in den nächsten Tagen die Mitglieder des Kulturausschusses des Landtags in die Schule ein, deshalb werden wir die Fraktionen des Magistrats zu Gesprächen in der Schule auffordern; wir werden den DGB einladen, da der Zweite Bildungsweg von Arbeitern und Angestellten besucht wird, und wir werden anschließend an diese Gespräche eine Pressekonferenz veranstalten, die der Presse die Möglichkeit geben wird, auch eine andere Meinung als die des Kultusministers zu hören.

Ab 1.11.77 ist die Schülerschaft des Abendgymnasiums Frankfurt in unbefristeten Streik getreten.

Lesen Sie mal:

Tintenfisch 11
Jahrbuch für Literatur 1977
Herausgegeben von Klaus Wagenbach.
Quartheft 85. 128 Seiten. DM 7,80

Brendan Behan
Die Geisel
und andere Stücke. Nachwort: Ute Nyssen.
Quartheft 88. 212 Seiten. DM 17,80

Breyten Breytenbach
Kreuz des Südens
schwarzer Brand
Gedichte und Prosa. Quartheft 89. 96 Seiten.
DM 9,80

Erich Fried
Die bunten Getüme
Gedichte. Quartheft 90. 80 Seiten. DM 8,80

Politik **C. und J. Broyelle,**
Evelyne Tschirhart
Zweite Rückkehr aus China
Ein neuer Bericht über den chinesischen Alltag. Politik 77. 320 Seiten. DM 14,50

Ernest Mandel / W. Wolf
Ende der Krise
oder Krise ohne Ende?
Bilanz der Weltwirtschaftsrezession und der BRD-Krise. Politik 78. 240 Seiten. DM 14,50

Ernst Köhler
Arme und Irre
Die liberale Fürsorgepolitik des Bürgertums.
Politik 79. 192 Seiten. DM 12,50

André Glucksmann
Köchin und
Menschenfresser
Eine Selbstkritik: Warum bauen Marxisten Konzentrationslager? Eine Reise nach Sibirien, die zur Reise in unsere eigenen Köpfe wird. Politik 76. 176 Seiten. DM 11,50

Erich Mühsam, Fanal
Zum Alltag der Weimarer Republik, herausgegeben von Kurt Kreier. WAT 22. 192 Seiten.
DM 8,50

Albert Soboul
Kurze Geschichte der
Französischen Revolution
WAT 23. 160 Seiten. DM 7,50

Baudelaire 184
Gedichte der Revolution
Herausgegeben und kommentiert von Oskar Sahlberg und Peter Fischer. WAT 35. 160 Seiten. DM 8,-

Jetzt schlägt's 13
Deutsche Literatur aus 13 Jahren.
Herausgegeben von Klaus Wagenbach.
WAT 40. 192 Seiten. DM 7,-

Wagenbach

ERZWUNGENE LOYALITÄT

Vor 135 Jahren schrieb Alexander Humboldt während der rigidesten Repression des Vormärz, unter dem frischen Eindruck des Lehrverbots für Bruno Bauer, an seinen Freund Varnhagen von Ense: "Der konstitutionelle *Roi des Landes*" – das ist Ernst August von Hannover – "hat gestern, vor vierzig Menschen, wieder an seinem Tische gesagt: die Göttinger Professoren hätten in einer Adresse ihm von ihrem Patriotismus gesprochen, Professoren haben gar kein Vaterland; Professoren, Huren (der Deutlichkeit wegen setzte er hinzu *des putains*) und Tänzerinnen kann man überall für Geld haben, sie gehen dahin, wo man ihnen einige Groschen mehr bietet! Welche Schande, das einen deutschen Fürsten zu nennen."

Ernst August, wird man sich erinnern, hatte fünf Jahre zuvor spektakulär die Verfassung gebrochen und damit den weltberühmten Fall der Göttinger Sieben provoziert. Heute heißt Hannover Niedersachsen und ist kein Königtum mehr, aber die Art, wie dort mit Professoren umgegangen wird, läßt an vergangene Zeiten denken. Diesmal geht es um 13 niedersächsische Professoren, die, mit anderen, bekanntlich den sogenannten Buback-Nachruf unkommentiert aber dokumentiert herausgegeben haben. Der Justizminister Vogel hat gegen sie alle Strafantrag wegen Verunglimpfung des Staates und des Ansehens Verstorbener gestellt. Das ist eine klare Sache, über die unabhängige Gerichte werden zu entscheiden haben, aber statt diese Entscheidung abzuwarten und für den Fall einer Verurteilung danach, wie normal, disziplinarrechtlich gegen die Verurteilten vorzugehen, oder aber für den Fall des Freispruchs hinzunehmen oder zuzugeben, daß die Herausgeber nichts getan haben, als ein ihnen zustehendes Recht wahrzunehmen, sind sofort die Dienstherren der Professoren in Berlin, Bremen und Niedersachsen tätig geworden, auf unterschiedlichste Weise.

In Bremen ist der Fall am besonnensten beigelegt worden, in Berlin hat der Senator Glotz zunächst, mehr wohl unter öffentlichem Druck als aus kühler Besonnenheit seine Staatsdiener aufgefordert sich von einem Text, mit dem sie sich nie identifiziert hatten, zu distanzieren, sonst aber aus ihrem Dienstverhältnis auszuschneiden. Er hat inzwischen in Gesprächen erklärt, daß von Identifikation keine Rede sein konnte, und von disziplinarischen Maßnahmen, denen er ohnedies keine Chance gibt, abgesehen. Anders in Hannover. Dort ist nicht nur mit dem Strafrecht und mit



Erklärung

(Vom Minister Pestel 12 niedersächs. Hochschullehrern zugestellt – mit der Aufforderung, sie bis 30.9. zu unterzeichnen und der Ankündigung, der Minister werde sie veröffentlichen.)

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen der niedersächsischen Landesregierung zur Herausgabe der Dokumentation "Buback – ein Nachruf" erkläre ich:

Mord oder Entführung oder überhaupt den Einsatz von Gewalt lehne ich in unserem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat unter jeder Bedingung ab. Deshalb verurteile ich terroristische Handlungen und alle Versuche, diese zu rechtfertigen.

Ich bin mir bewußt, daß ich als Beamter eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Staat habe. Diese fordert mehr als nur eine formal korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Ich werde meiner politischen Treuepflicht nachkommen. Diese hat sich insbesondere in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen zu bewähren, in denen der Staat darauf angewiesen ist, daß der Beamte Partei für ihn ergreift.

Ich distanziere mich in aller Form von dem Verfasser und dem Inhalt des sog. Buback-Nachrufs.

Disziplinarverfahren gedroht worden, sondern der Ministerpräsident Albrecht hat öffentlich und ohne einen Rechtsanspruch abzuwarten, erklärt, es gehe ihm darum, 'diese Leute vor die Tür zu setzen'. Das hat wohl etwas mit dem bei uns herrschenden Verständnis von praktischer Politik, nichts aber mit einem rechtsstaatlichen Verfahren zu tun.

Es ist dabei nicht geblieben. 11 oder 13 niedersächsische Professoren sind genötigt worden, eine nicht von ihnen, sondern von einem Anonymus formulierte Erklärung zu unterschreiben, in der sie sich 'in aller Form von dem Verfasser und dem Inhalt des sogenannten Buback-Nachrufs' distanzieren und versprechen, ihrer politischen Treuepflicht nachzukommen. So wird suggeriert, daß berechtigte Zweifel an ihrer Staatstreue bestanden hätten und daß mindestens der Verdacht einer Identifizierung mit dem Nachruf nahegelegen hatte.

Dies ist ein Akt öffentlicher Demütigung, für den es in einer freiheitlich und demokratisch verfassten Gesellschaft kein Beispiel geben dürfte. Er macht, wenn der Vergleich irgend erlaubt ist, hannöversche Professoren wiederum zu Huren. Sie zwar müssen, an den Pranger gestellt, Treue geloben, aber von der Sorgspflicht ihres Dienstherren, dessen Aufgabe es gewesen wäre, sie bis zum Erweis einer Schuld gegen Vorverurteilungen zu schützen, ist nirgends die Rede.

Sieben Bremer Professoren haben in dem Vorgehen des niedersächsischen Kultusministers einen 'Akt geistiger Landesverweisung' gesehen, eine 'Nötigung zum Kniefall vor dem Dienstherren'. 'Ausgebürgert – haben sie gesagt – wird damit der kritische Wissenschaftler, Heimatrecht darf nur noch der Staatsdiener haben. Ein solches Verfahren erinnert an die schlimmsten Traditionen obrigkeitlichen Denkens.' Es ist, muss man hinzufügen, ein Schritt weiter auf dem Wege zum autoritären Staat. Der Eindruck läßt sich nicht verwischen, daß es dem Minister und seinem Ministerpräsidenten darum geht, eben das zu verhindern, was das erklärte Ziel der Betroffenen war: einen Denkprozess über die Gewaltverhältnisse in unserer Gesellschaft in Gang zu setzen. Und: unbotmäßige Professoren ohne Rechtsanspruch zu bestrafen, daß sie einen der Öffentlichkeit vorenthaltenen, von ihnen selbst kritisierten Artikel publiziert haben, dessen Veröffentlichung aus Gründen der Staatsmoral präventiv unter Strafe gestellt worden ist.

Walter Boehlich

„NEIN“: EINE BEGRÜNDUNG

Kritik der Pestel-Erklärung

Zum ersten Absatz: Der Passus ist schlampig formuliert. Das Ministerium schreibt, die Hochschullehrer sollten sich von *jeder* Gewalt distanzieren, es meint aber: von *jeder nicht-staatlichen* Gewalt. Eine Erklärung zur Verfassungstreue impliziert mit hoher Verbindlichkeit, was dem Ministerium in anderen Zusammenhängen gerade als verfassungswidrig erscheint: das Abriicken von *jeder* Gewalt, auch von der staatlichen. Eine mindere Schwäche: Nicht einmal der Minister darf Gewalt im Falle des Art. 20 GG (Absatz über das Widerstandsrecht) „unter jeder Bedingung“ ablehnen, es sei denn, er handele verfassungswidrig.

Hochschullehrer haben zur Sprache, zum Wort besondere Beziehungen; Formeln wie die von „unserem (...) Rechtsstaat“ sollten wir nicht hinnehmen. So, wie der Minister es meint, täuscht die Formel eine *Intimisierung* bürgerlicher Beziehungen auf Staat und Verfassung vor, die jeder aufgeklärten Selbstbestimmung widerspricht. Auf dieser täuschenden Intimität soll ein *Wir-Gefühl* errichtet werden, das vorurteilsartigen Charakter hat. (Zu schweigen vom mit-schwingenden Possesiv-Charakter des „un-

ser...“: Sollen der Großgrundbesitzer und sein Landarbeiter *beide* von „unsrem (...) Rechtsstaat“ sprechen? Axel Springer und sein Chauffeur?) Nebstbei ist die Formel selbst („unser... Staat“ o.ä.) in den vergangenen Monaten in den Schatten des *Parteienstreits* geraten: CDU/CSU verwenden sie auch, um die SPD (oder die SPD-Linken) virtuell auszubürgern. Der Minister kann sie, diese Formel, daher nicht als eine kontextfreie Aussage anbieten.

Zum zweiten Absatz: Nach langen Diskussionen haben sich meine Einwände gegen diesen Kern der Pestel-Erklärung verstärkt. Wer sie unterzeichnet, erklärt annähernd jedes Verständnis von Staat und Verfassung, das links von Carl Schmitt steht, für schon nicht mehr wirklich verfassungskonform. Der Staat, der sich da verselbständigt, ist der gleiche, für den am Ende die „Rechtsordnung“ in zwei selbständige Bestandstücke auseinandertritt. Recht und Ordnung – und zwar so, daß erst „Ordnung“ sein muß, ehe „Recht“ sein kann, und der Staat, wenn er Ordnung stiftet, nicht „Recht“ zu haben braucht. *Dem* Staat, auf den wir uns da verpflichtet se-

hen, haften noch seine absolutistischen Ursprünge an.

In der Epoche der Gegenreformation, 1564, wurden in Bayern die Beamten gezwungen, die professio des Tridentischen Konzils zu unterschreiben – wenn nicht, flogen sie aus dem Dienst. An diese Prozedur erinnert der 2. Absatz der Pestel-Erklärung. Nebstbei sollen wir bestätigen, wenn auch mehr zwischen den Zeilen, daß sich die BRD gegenwärtig in einer spezifischen *politischen* Krise befände.

Zum dritten Absatz: Wir haben den göttinger Artikel dokumentiert, um einen öffentlich auf den Kopf gestellten Text in seiner Intention erkennbar zu machen, und zwar in der damals einzig relevanten Dimension: Billigung von terroristischer Gewalt oder nicht? Wir wollten zugleich einer auf Verdrehungen gestützten Einschränkung von Rede- und Pressefreiheit entgegen treten. Insofern ist die von uns verlangte Global-Distanzierung unzumutbar. Sie ist auch unsinnig: wer einen Text dokumentiert, macht ihn sich damit nicht zu eigen („Identifikation“), muß sich da-



her nicht "distanzieren". Und vom Verfasser, d.h. von einer *Person* sich zu distanzieren, ist überhaupt ein unzumutbares Verlangen. (Dem Psychologen wird das schon durch seine berufsethischen Verpflichtungen untersagt.)

Der Minister hat für sein Distanzierungsverlangen keine für mich einsichtige Begründung vorgebracht. Wird die Distanzierung dennoch von mir gefordert, so stellt das für mich eine Zumutung dar, die ich unter Berufung auf Art. 1 GG zurückweise: Die "Würde des Menschen" darf keine Einschränkung durch ein extensiv ausgelegtes Beamtenrecht erfahren.

begründete Anerkennung gegebener Machtverhältnisse (oder als "Trick"), als Ergebnis politischer Realitätsprüfung interpretiert werden. *Diese* Skala möglicher Auffassungsweisen bedarf einer Ergänzung. Wir räumen ja dem Ministerium ein, was wir dem Ministerium zufolge ihm einräumen *müssen* — ohne jeden Versuch, dieses "Muß" juristisch überprüfen zu lassen (so sicher sind wir, daß wir Prozesse verlieren werden); wir verzichten darauf, den Wissenschafts-Minister an seine Fürsorgepflicht für Beamte zu erinnern (die er, im Unterschied etwa zu Senator Franke, Bremen) verletzt hat. Wir unterzeichnen eine vom Minister abgefasste Erklärung,

Der Großinquisitor. 1950/55.



Warum ich die Erklärung nicht unterschrieben habe.

Ich sehe aus einigen Reaktionen auf die Broschüre "Die Mescalero-Affaire", ja schon auf die Dokumentation "Buback — ein Nachruf", daß die Kritik, da handele einer einzelgängerisch, privat, im Alleingang *die* im Umlauf befindliche Münze ist. (1) Ich will diese Kritik nicht auf den Prüfstand stellen. Mir scheint, daß sie eher eine Situation als eine Sünde ausdrückt. Ich will gleichwohl versuchen, meinen Vorschlag, die den niedersächsischen Hochschullehrern vom Wissenschaftsminister vorgelegte "Erklärung" nicht zu unterschreiben, zu begründen.

Auch das, was wir aus Kalkül, aus politischer Einsicht, aus diskutierten Bewertungen heraus tun, bricht sich im Medium gegebener Verhältnisse. Wenn die niedersächsischen Herausgeber der "Dokumentation" ihre Rechtspositionen aufgeben, die unsere Anwälte formuliert und dem Minister zugeschickt haben, *ohne für diese Position zu streiten* (z.B. vor einem Gericht), wenn sie sich von Erklärung zu Erklärung sichtbarer unterwerfen, so muß das nicht als Ausdruck von Einsicht, als

obwohl wir nicht einmal ganz sicher sein können, uns damit ein Disziplinarverfahren zu ersparen (2). Wir lassen uns, Angehörige eines Berufsstandes mit besonderer Beziehung zu Wort und Sprache, nolens volens zur Übernahme bestimmter Sprachformeln nötigen — in "Ich"-Formeln gehalten, obwohl der Minister sie formuliert, *ohne* auch nur zu versuchen, ob nicht ein lange hinhaltender Widerstand von immerhin 13 Hochschullehrern gewisse Schwächen der ministeriellen Position verdeutlichen könnte.

Die 13 Hochschullehrer haben Anfang September eine Erklärung zur Gewaltfrage abgegeben, die verfassungskonform und differenziert war. Es ist die Aufgabe des Hochschullehrers, im Rahmen der Verfassung zu differenzieren. Jetzt sollen sie eine Erklärung unterzeichnen, die verfassungskonform und undifferenziert ist, obwohl das Ministerium keinerlei Begründung gibt, inwiefern das Beamtenrecht sie dazu zwingt. Sie haben Anfang September erklärt, politische Position, Sprache, Denkweise und Affektivität des "Mescalero" seien nicht die ihren und haben wiederholt, daß sie sich mit "Buback — ein

Nachruf" nicht identifizieren; jetzt sollen sie eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich "in aller Form" von dem anonymen Verfasser und dem Text des sog. Nachrufs distanzieren, ohne daß der Minister *begründet* hätte, warum er sie dazu zwingen kann. Wir räumen ein, daß es Sache des Dienstherren ist, das Beamtenrecht so auszulegen, wie er es praktisch auslegt, als hätten wir uns nur darum mit 13 Rechtsanwälten bestückt, *weil die Konvention es so verlangt*.

Was wird dieser Prozeß der fast widerstandslosen Unterwerfung für verschiedene Öffentlichkeiten und Privatpersonen bedeuten? Eine Frage, die wir uns natürlich stellen müssen, denn es besteht ein unzerreißbarer Zusammenhang zwischen den beiden berühmten Reflexionen der "Entscheidung": handeln wir *richtig?* ("recht!") und — was kommt danach? Sind wir sicher, unsere Unterwerfung werde verstanden, wie wir und unsere Anwälte sie meinen? Wir können nicht ausschließen, daß wir damit jene Personen (oder Gruppierungen) entmutigen, die sich vorläufig der spontanen, d.h. ihnen nicht abgezwungenen öffentlichen Formulierung von Ergebnissadressen noch entziehen (3); daß wir Personen (und Gruppierungen) entmutigen, die bisher noch daran festhalten, daß es in unserer Gesellschaft nach wie vor nötig, möglich und machbar ist, Interessen und Rechtsauffassungen gegenüber einer sich verselbständigenden Exekutive zu vertreten (und auch unter Inanspruchnahme der Gerichte). Wir tragen durch diese Unterwerfung, d.h. durch den Verzicht auf anhaltenden Widerstand, dazu bei, Stimmungen der Resignation unter Personen und Gruppierungen zu verstärken, und dies, obwohl es sich bei *unserem* Widerstand ja um einen in Ziel und Mittel system-immanenten, demokratiekonformen Widerstand handeln würde.

Ich weiß auch, daß andere Stimmen überwiegen: wenn wir *nicht* unterschreiben, was der Minister uns erklären läßt, so unterstützen wir in Wirklichkeit nur die entpolitisierende Haltung der "Verweigerung", *wenn*, dann die Repräsentanten realpolitischer Vernunft. (Diese Stimmen überwiegen, weil die Entmutigten, Resignierten schon nicht mehr reden.) Aber unterstützt eine solche Unterwerfung nicht auch Personen (und Gruppen), die längst der Auffassung sind, "in diesem Staate sei nichts mehr zu machen" — weder durch Zivilcourage oder durch Anrufung der Gerichte, weder durch Politik noch durch gewaltlose Formen von Widerstand? Wenn diese Personen und Gruppen nicht resignieren, *was tun sie dann?*

Eine Majorität ist anscheinend der Auffassung, wer sich hier noch unterwerfe, disqualifiziere sich als "Desperado", wer aber unterschreibt, schütze sich — und vielleicht Andere — vor Verfolgungen, wie sie in der Phase des roll-backs nach den Ergebnissen unserer Analysen ja nicht ausbleiben kön-

nen. Da gibt es aber die Psychologie: Wenn der Verdächtige durch Unterwerfung sich reinigt, mindert er die "Berührungsfurcht" Anderer, aber diese hat ihn auch vor der Aggression der Anderen geschützt. Wen alles laden die Unterzeichner dazu ein, künftig über sie herzufallen? Und spricht nicht Vieles dafür, daß sich der Prozeß der schrittweisen Unterwerfung in den vergangenen sechs Wochen fortsetzen wird? Die Unterzeichner sollen erklären, sie lehnten jeden Einsatz von Gewalt in der Demokratie ab, und wissen doch, daß für die Juristen der Gegenreformation alles "Gewalt" sein wird, was nicht Vertrag ist.

Wollen — eine neue, erschreckende Seite der Unterwerfung — die betroffenen Hochschullehrer sich künftig annähernd jeder sozialistischen ("linken") und radikal-demokratischen Aktivität enthalten? Wissen sie nicht, daß es — zu Anteilen — ein "Definitionsmonopol" des Dienstherren für die Feststellung gibt, ob solche Aktivitäten der Eignung des Beamten für seinen Dienst entsprechen oder nicht?

Wohlbermerkt: In einer Diktatur hätten wir alle diese Sorgen nicht (dafür fürchterlich andere), dort würde ich unterschreiben. Aber wir leben nicht in einer Diktatur.

Noch gibt es auch Liberale: well-informed and independent. Wir haben sie früher als "Scheißliberale" von der Linken ferngehalten, und denken, dies sei vielleicht manchmal ein Fehler gewesen. Gut. Werden wir die Liberalen, die es immerhin noch gibt, heute durch einen widerstandslosen Akt der Unterwerfung für uns freundlich stimmen? (Es gibt keinen Widerstand neben der Unterzeichnung der

ministeriellen Erklärung (4).) Ist es wirklich wahr und erwiesen, daß das die Differenz zwischen Abenteuerium und Mut, zwischen Verweigerung und Widerstand zwischen unpolitischem Moralismus und politischer Moral vollständig geschwunden und nirgends mehr deutlich zu machen ist?

Muß also der aufrechte Gang ins BLOCH-Seminar eingesperrt bleiben?

Die Majorität sagt: die CDU ist's nicht wert, klügel nicht, unterschreibt. Jeder politische Kopf versteht das richtig und akzeptiert Euch. (Daß einer gerade Angst davor haben könnte, mit dem von ihm verlangten Akt akzeptiert zu werden, kommt bei der Majorität nicht vor.) Gibt es viele solcher politischen Köpfe? Sollen wir die Zahl derer vermehren, die von uns eine Unterwerfung unter das ministerielle Diktat gerade deshalb erwarten, weil sie von ihnen selbst nicht verlangt wird? Gibt es nicht auch politische Köpfe, die auf einem principis obsta der gerade Betroffenen bestehen?

Die Majorität sagt: wer sich bei einem solchen geringfügigen Anlaß — die Treuerklärung, die Distanzierung vom Verfasser des sog. 'Nachrufs' — aus dem Staatsdienst drängen läßt, der hat jeden Sinn für Proportionen verloren. Ich ergänze: und wer sich unterwirft, akzeptiert öffentlich die Proportionen, die von der CDU in Niedersachsen gesetzt worden sind. Ihre Maßstäbe, die sie uns setzt, bleiben unbestritten. Die Majorität sagt: unterschreibe!, weil sie — vielleicht — etwas anderes nicht gern sagen möchte. Etwa: Dort, wo die Exekutive zuschlägt, muß man die Schuld erst einmal bei den Betroffenen suchen, sie haben disproportional behandelt. Die Majori-

tät sagt: Sichere Deinen Verbleib im Staatsdienst jetzt, indem Du auf anhaltenden Widerstand verzichtest und entmutige nicht die Genossen dadurch, daß Du zum Exempel der Entlassung aus dem Staatsdienst wirst. Sollen wir morgen und übermorgen wieder unseren "Sinn für Proportionen" bewähren? Wenn er jetzt "erklärt", was wird er morgen erklären müssen — oder können?

Der Kritiker sagt: Verhalte Dich gefälligst politisch, rational, weil er nicht so gerne sagen will: Mit meiner Solidarität darfst Du nicht rechnen. Verzichte im allgemeinen Interesse auf einen sinnlosen Widerstand, unterzeichne, so sagt er; und er denkt vielleicht: Für mich ist Deine Erwartung auf Solidarität Zwangssolidarität. Oder er rät, zu unterschreiben, vielleicht weil er annimmt, danach wäre endlich wieder ein Stück Ruhe hergestellt. Aber das sagt er nicht.

Im übrigen wird er sich irren. Natürlich kommt "Ruhe" — für eine anständige wissenschaftliche und politische Arbeit — nicht durch Akte des Widerstands gegen eine CDU/FDP-REGIERUNG in Niedersachsen. Sie kommt auch nicht durch Unterwerfung. Wir haben keine Zeiten der Ruhe vor uns.

- (1) Was die "Dokumentation" angeht, ein Alleingang lediglich für Hannover.
- (2) Also beispielsweise die Formel von der gewollten oder ungewollten Verharmlosung von Gewalt usw. übernehmen, obwohl sie wissen was sie damit einleiten.
- (3) Schlauköpfe meinen, wir könnten ja unserer Unterwerfung, die veröffentlicht wird, böse juristische Schriftsätze beifügen, die niemand veröffentlicht.

Peter Brückner

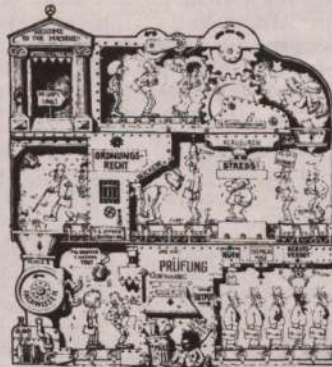
UNI-ANGST UND UNI-BLUFF

heißt ein neues Rotbuch. Schon der Untertitel „Wie studieren und sich nicht verlieren“ deutet darauf hin, daß sich dieses Buch vor allem an Studienanfänger wendet. Es ist die momentan beste Einführung in das Studium; darum habe ich es gleich meinem Bruder (einem Erstsemestler) geschenkt. Das Rotbuch 172 enthält genaue Beschreibungen der Uni-Angst und läßt auch die traurige Empirie des studentischen Selbstmordes nicht aus.

So werden etwa die Beklemmungen, im Seminar den Mund aufzumachen, so gut beschrieben, daß es eigentlich möglich sein müßte, hieraus Ursachen der Angst zu erkennen. Zur Überwindung der Sprechangst werden Tips gegeben, die vielleicht dem einen oder anderen helfen können — auch wenn sie nicht die Patentrezepte sind, als die sie im Buch dargestellt werden. Als Perspektive zum Überleben werden Studienkollektive empfohlen, die sich aus Arbeitsgruppen oder voruniversitären Zusammenhängen entwickeln sollen (dazu werden gruppenspezifische Ratschläge

gegeben.)

Aufgrund der vielen Tips könnte das Buch jedoch als reine Rezeptsammlung mißbraucht werden. Seine Stärke liegt jedoch eher in der Verbindung von beschriebenem Uni-Alltag (obwohl Mediziner und Naturwissenschaftler wie üblich zu kurz gekommen) und aufgearbeiteten Untersuchungen.



Leider wird versucht, die Ängste und Angengebieten so zu reduzieren, daß sie allein mit der Marx'schen Werttheorie (die auf 2 Seiten dargestellt wird) erklärt werden können. Von daher

ist es für Autor Wolf Wagner nicht mehr nötig, das Funktionieren der Universität genauer zu beschreiben, Veränderungspunkte anzuführen oder Studium und Wissenschaft in der heutigen Form ausdrücklich in Frage zu stellen. (Vielleicht läßt sich auch von daher seine Unterschrift die „ Erklärung “ der 177 Wissenschaftler in der Rundschau-Anzeige verstehen?!).

Wagner vergißt auch, auf die wichtigen (außerhalb Berlins, Bayerns und Göttingens vorhandenen) Asten hinzuweisen, während er den Stellenwert der Studienberatungen und psychotherapeutischen Beratungsstellen richtig angibt. Leider wird der Aspekt der Reproduktion der Studenten (BAFöG, Jobben, Wohnen) überhaupt nicht gewürdigt.

Jeder neue Student sollte trotz der schwachen Punkte des Buchs die sieben Mark aufbringen, das Buch kaufen und lesen, da er sich durch die Lektüre viele schmerzvolle Erfahrungen mit und in der Universität sparen kann.

Engel Schramm
Wolf Wagner, Uni-Angst und Uni-Bluff,
Berlin 1977, Rotbuch 172, 7,-DM 107 S.

Kontaktsperregesetz:

Für Karneval Ausnahmen vorgesehen?



Das Kontaktsperrengesetz, in Kraft getreten zu Bonn am 1. Oktober 1977 und was die Herren sonst noch planen – "Für Karneval und ähnliches mehr sind Ausnahmen vorgesehen" (CDU/CSU-Pressedienst)

Bisher war es grundsätzlich üblich, daß diejenigen, die im Bundestag ein Gesetz einbringen, begründen mußten oder dazu aufgefordert wurden, warum und auf Grund welcher Tatsachen sie eine Gesetzesänderung für nötig erachteten. Davon ist jetzt partiell Abschied genommen worden – in Ausnahmesituationen Ausnahme-gesetze und begleitende Ausnahmeverfahren.

Innerhalb von wenigen Tagen wurde ein "Gesetz" durch die Gesetzgebungsorgane gejagt, dessen letzte Fassung nicht einmal zu dem Zeitpunkt feststand, als der Bundestag zur letzten Lesung zusammentrat. Die "Informationen" des Bundeskanzlers vor der SPD-Fraktion: „Es liegt ein Gesetz auf dem Tisch, das wir unbedingt brauchen" (Spiegel Nr. 41 S. 19) und – es soll eine "Dokumentation" herausgegeben werden über die Gründe des Gesetzes, auf daß den Zweiflern "die Augen übergehen" (Schmidt). Abgesehen davon, daß alle hier hellhörig werden müssen (zuerst das Gesetz und danach die Begründung), war

wohl auch Schmidt klar, daß dieses Gesetz vornehmlich dazu benötigt wurde, einen Zustand rechtlich zu zementieren, der auch von liberalen Blättern als Rückfall in die Praxis des Ermächtigungsgesetzes der Nazis bezeichnet wurde (Stern Nr. 42 S. 268). Eine bestimmte "Praxis" konnte nun zwar nicht mehr vertuscht werden, aber in diesem liberalsten Staat auf deutschem Boden (Scheel) brachte der Appell an „das, was wir unbedingt brauchen" immerhin 371 Abgeordnete des Bundestages dazu, einem Gesetz zuzustimmen, dessen offizielle Zielsetzung es ist, "die Außenwelt in ernsthaften Gefahrenlagen" zu erreichen, das in Wirklichkeit – ob gewollt oder



nicht – die Entrechtung der betroffenen Häftlinge bedeutet.

Kontaktsperre – für die Betroffenen ein Zustand fast absolut isolierter, rechtloser Einsperrung. Für die "Öffentlichkeit" eine weitgehend uninteressante Veränderung, denn dramatisches spielt sich – unbestritten auch – auf anderen Schauplätzen ab. Nicht der Rechtsstaat, und das heißt auch Rechtssicherheit, ist im Augenblick gefragt, sondern der "Staat" – das Recht steht zu Disposition bis hin zur Verfassung. Da gibt es noch welche, die glauben, "kein Mensch (stehe) außerhalb der Rechtsordnung, auch kein Terrorist" (Jürgen Baumann, Justizsenator von Berlin im Spiegel Nr. 40 S. 40). Die Geschichte dieses Gesetzes spricht nicht für seine Auffassung.

Vorgeschichte

Nach der Entführung von Hans-Martin Schleyer verfügten die Landesjustizminister gemeinsam mit dem Bundesjustizministerium eine Aussperrung der Verteidiger von rund 90 Häftlingen in BRD- und West-Berliner Gefängnissen. Angeblich waren alle Häftlinge wegen terroristischer Gewalttaten verurteilt, angeklagt oder in Untersuchungshaft. Dies stimmt nicht. Am

13. Oktober 1977 wußte es auch der Bundesgerichtshof besser, 4 Wochen nach der Schleyer-Entführung, das heißt nach vier Wochen Isolation. Aber wen kümmert das? So stand z.B. Peter-Paul Zahl auf der Liste derjenigen, deren Verteidiger pauschal verdächtigt wurden, Kommunikation zwischen den "terroristischen Häftlingen" und den Entführern herzustellen oder aufrechtzuerhalten. Zahl ist niemals wegen einer Straftat nach § 129 StGB (kriminelle Vereinigung) oder § 129 a StGB (terroristische Vereinigung) angeklagt gewesen. Daher durfte er auch bereits vor dem Ende der Schleyer-Entführung wieder Kontakt mit der Außenwelt aufnehmen. Deshalb hob der Bundesgerichtshof die Entscheidung des nordrheinwestfälischen Justizministeriums auf (Europäische Grundrechte, Zeitschrift, 1977 S. 436).

Die Verteidiger der meisten Häftlinge gin-

gen gegen die Besuchsverbote juristisch vor, einige hatten zunächst Erfolg – so in Berlin und in Frankfurt. In der Mehrzahl bestätigten die Gerichte jedoch die Besuchsverbote mit der noch nicht einmal versuchsweise bewiesenen Behauptung, die Verteidiger seien als "Kuriere" tätig. Die Suspendierung jedweder Verteidigungsmöglichkeit der Gefangenen – bisher garantiert durch die Strafprozeßordnung – wurde damit gerechtfertigt, daß dann, wenn Kontakte zwischen Gefangenen und Verteidigern stattfänden, sich die Gefahr für das Leben von Schleyer vergrößern würde. Zwar werde so eine Verfahrensvorschrift verletzt, dies sei aber unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Staatsnotstandes völlig in Ordnung, da es dem Schutz eines höherrangigen Rechtsgutes diene.

Daß ganz nebenbei die Gewaltenteilung

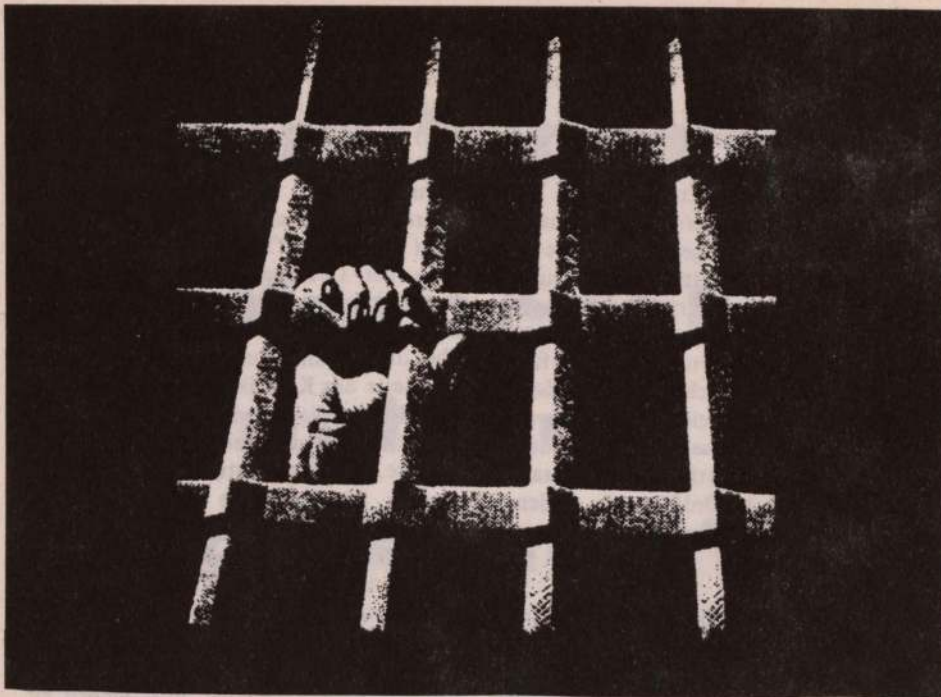
aus den Angeln gehoben wurde – für Entscheidungen über die Haftsituation Gefangener ist ein Haftrichter (Justiz) verantwortlich und nicht die Behörden (Exekutive) –, daß die Vorschrift des Strafgesetzbuches "eigentlich nur rechtswidrige Notwehrhandlungen einzelner Bürger legitimieren soll" (Spiegel Nr. 41 S. 20) –, wen stört das, wenn "das Volk" zur Hinrichtung der Gefangenen bereit ist, wenn Strauß zur Lynchjustiz aufruft, wenn alle diejenigen, die sich öffentlich Gedanken über die Zustände auf der einen oder anderen Seite des Konflikts machen, glattweg zu Mitschuldigen erklärt werden. Hier wurde der Boden bereitet für die Gesetzespflanze, in deren Schatten viele Rechte absterben. Die Exekutive erreichte nämlich in allen Fällen, daß die Besuchsgenehmigungen zurückgezogen wurden, Verteidiger, die bisher noch nicht diffamiert wurden, gerieten nun in den Verdacht, bei entsprechendem Druck seitens der Terroristen ihre freie Entscheidungsmöglichkeit beeinträchtigen oder gar ausschließen zu lassen, um dann konspirativ tätig zu werden (Beschuß des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom 26.9.1977). Wo der Verdacht ausreicht, um derartige Ungeheuerlichkeiten zu verbreiten, braut sich etwas zusammen. Vor der großen Offenbarung in Form des Kontaktsperrengesetzes gab zunächst noch der Bundesgerichtshof den Maßnahmen der Exekutive seinen höchstrichterlichen Segen. Am 23.9.1977 ist in einem Beschuß zunächst von der "völlig freien Verteidigung" die Rede, deren Einschränkung nicht gestattet sei. Im Notstand allerdings sei eine Verletzung dieses Grundsatzes gerechtfertigt. Dann ein kleiner Strahl "Rechtsstaat": da die betroffenen Häftlinge so allerdings "völlig ohne rechtlichen Beistand" seien, müßte ihnen zumindest ein anderer Verteidiger bestellt werden. Obwohl dies dann Zwangsverteidiger wären, mißtrauen die Juristen sich dennoch gegenseitig. Bundesjustizminister Vogel glaubt nämlich nicht, daß "andere Verteidiger und auch Richter nicht die Verschlüsselungen der Terroristen durchschauen könnten" (FAZ vom 1.10.77 S. 2). Das sollte Konsequenzen für das Gesetz haben, gegen das nur vier Abgeordnete stimmten und bei dem sich siebzehn der Stimme enthielten.

Das Gesetz

Das Gesetz kann hier nicht ausführlich juristisch analysiert werden. Man kann allerdings die Stellen eindeutig markieren, wo Einbrüche in Rechtspositionen von Verdächtigten und/oder Häftlingen erfolgt sind, die in ihren Auswirkungen noch kaum überschaubar sind.

So wird nach § 32 die Kontaktsperre von Justizbehörden angeordnet, also der Exekutive, die weisungsabhängig von politischen Instanzen ist. Bisher mußte bei Ein-





griffen in die persönliche Freiheit, spätestens am Tag nach der "Ergreifung" eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden. Nach § 35 ist dies in dem weiten Rahmen von zwei Wochen erforderlich. Die Feststellung wird zunächst für dreißig Tage getroffen, kann aber um weitere dreißig Tage verlängert werden und so fort, wenn eine richterliche Bestätigung gegeben wird. Wer z.B. auf Grund einer Denunziation verhaftet worden ist, kann wochenlang in einem Gefängnis verschwinden, ohne daß es für die Behörden irgendeine Verpflichtung gäbe, die Gründe der Verhaftung mitzuteilen, ohne daß ein Anwalt oder ein Familienmitglied Kontakt aufnehmen könnte, wenn man "in der Außenwelt" überhaupt etwas von der Verhaftung erfährt.

Daß der Häftling sich praktisch nicht gegen diese Maßnahme wehren kann, ergibt sich aus den Vorschriften des § 34. In keinem Stadium dieses Verfahrens nämlich ist ein Kontakt zwischen Verteidiger und Häftling zugelassen. Der Häftling ist – daran



gibt es nichts zu deuteln – den Behörden verteidigungslos ausgeliefert. Es ist geradezu ein Hohn, wenn es in Ziffer I des § 34 heißt, daß einem Gefangenen, der keinen Verteidiger hat, einer bestellt wird, der dann allerdings, wenn sich der Gefangene an ein Gericht oder die Staatsanwaltschaft wenden will, nicht wissen darf, was "sein" Mandant vorträgt. Von dem was Verteidigung eigentlich ist, ist nur noch eine begriffliche Hülse übriggeblieben. Nicht zuge deckt wird in diesem Gesetz, daß man den Überlegungen des BGH (Zwangsverteidiger) eine Absage erteilt hat. Nicht etwa, weil man das Institut der freien Verteidigungswahl schützen möchte; nein, die Sperre muß total sein, "das Loch muß zu" (Schmidt im Bundestag, Spiegel Nr. 41 S. 20). Die Isolation der Gefangenen wird noch weitergetrieben als bisher. Die Leistung des Berliner Moabit-Gefängnisses ging so weit, den Anstaltsgeistlichen der Außenwelt zuzurechnen, um so ein Einzelgespräch zwischen Geistlichem und Häftling zu verhindern. Der Anstaltsgeistliche sei kein Angestellter der Anstalt! Die gleiche Anweisung erlaubt den Häftlingen offenen Schriftverkehr mit den Gesetzesorganen, dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof. Wahrscheinlich ist dies der wirksame Rechtsschutz, von dem in der FAZ vom 30.9.1977, S. 2 die Rede ist. Dort heißt es: "Zugleich soll das Gesetz nachteilige Folgen für die Betroffenen vermeiden. Die gerichtliche Bestätigung dieser Feststellung ist notwendig und dem einzelnen Betroffenen wird ein wirksamer Rechtsschutz gegen die Maßnahmen garantiert." In dem Gesetz, von dem hier die Rede ist, steht davon nichts. Es wird auch keine Regelung über eine Rechtsmittelbelehrung getroffen – einen solchen Hohn wollte man sich

wohl noch aufheben.

Zwei Stellen in dem Gesetz machen klar, wo einer Einbeziehung irgendwelcher Häftlinge Tür und Tor offen steht. Im 2. Satz des § 31 reicht der dringende Verdacht aus, daß ein Häftling eine Tat, deren er verdächtigt wird, im Zusammenhang mit einer Tat nach § 129 a StGB begangen hat. Soviel "Verdacht" auf einmal ist schon verdächtig. Aber – fällt nicht ein Häftling bereits dann in den Verdacht, ein Terrorist zu sein, wenn er aus Solidarität einen Hungerstreik mit anderen macht, die verdächtigt werden, Terroristen zu sein? Das OLG Frankfurt hat in dem genannten Beschluß derartige Überlegungen angestellt.

Im Artikel 2, Absatz 2 sind Häftlinge von der Kontaktsperre erfaßt, gegen die wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung ein Strafverfahren eingeleitet worden ist oder eingeleitet wird. Bei der 2. Alternative ist demnach völlig offen, ob es überhaupt je zu einem Strafverfahren kommen wird.

Es ist wohl nicht abwegig, zu behaupten, daß in diesem Gesetz noch eine ganz andere Gefahr steckt, nämlich die, daß der Begriff der "kriminellen Vereinigung" bei Bedarf auf Gruppen angewandt wird, die bereits jetzt pauschal kriminalisiert werden, z.B. die Antikernkraftbewegung und selbstverständlich – und dies ist unmittelbar historisch belegbar – auch die "K-Gruppen", wenn eines Tages ein Verbot ausgesprochen werden sollte. Da im Hinblick auf die Antikernkraftbewegung für die meisten Offiziellen sowieso feststeht, daß im Grunde der Staat das Angriffsobjekt ist, bedarf es dann nur noch der Feststellung einer "gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person", um Festgenommene in Gefängnissen verschwinden zu lassen, die keiner an den Interessen der Häftlinge orientierten Kontrolle mehr unterliegen. Die Art und Weise des Zustandekommens dieses Gesetzes läßt befürchten, daß man es sich mit dem Nachweis der "gegenwärtigen Gefahr" wird leicht machen können.

Das Kontaktsperrengesetz, die wenn auch nur zeitlich befristete Totalentrechtung von Häftlingen ist ein Qualitätsverlust besonderer Art. Wenn Jürgen Baumann meint, auch ein Terrorist stehe nicht außerhalb der Rechtsordnung, dann könnte er dies von den durch das Gesetz betroffenen Häftlingen nur behaupten, wenn in diesem Gesetz die Würde des Menschen und die körperliche Integrität garantiert wären, wie es vom Grundgesetz verlangt wird. Aber darum ging es hier ja nicht – ein Loch war zu stopfen, da kann man schon mal zulangen.

Hansi Euler

Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Vom 30. September 1977

„§ 31

Besteht eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person, begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß die Gefahr von einer terroristischen Vereinigung ausgeht, und ist es zur Abwehr dieser Gefahr geboten, jedwede Verbindung von Gefangenen untereinander und mit der Außenwelt einschließlich des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit dem Verteidiger zu unterbrechen, so kann eine entsprechende Feststellung getroffen werden. Die Feststellung darf sich nur auf Gefangene beziehen, die wegen einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder wegen einer der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten rechtskräftig verurteilt sind oder gegen die ein Haftbefehl wegen des Verdachts einer solchen Straftat besteht; das gleiche gilt für solche Gefangene, die wegen einer anderen Straftat verurteilt oder die wegen des Verdachts einer anderen Straftat in Haft sind und gegen die der dringende Verdacht besteht, daß sie diese Tat im Zusammenhang mit einer Tat nach § 129 a des Strafgesetzbuches begangen haben. Die Feststellung ist auf bestimmte Gefangene oder Gruppen von Gefangenen zu beschränken, wenn dies zur Abwehr der Gefahr ausreicht. Die Feststellung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

§ 32

Die Feststellung nach § 31 trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte oberste Landesbehörde. Ist es zur Abwendung der Gefahr geboten, die Verbindung in mehreren Ländern zu unterbrechen, so kann die Feststellung der Bundesminister der Justiz treffen.

§ 34

(1) Sind Gefangene von Maßnahmen nach § 33 betroffen, so gelten für sie, von der ersten sie betreffenden Maßnahme an, solange sie von einer Feststellung erfaßt sind, die in den Absätzen 2 bis 4 nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Gegen die Gefangenen laufende Fristen werden gehemmt, wenn sie nicht nach anderen Vorschriften unterbrochen werden.

(3) In Strafverfahren und anderen gerichtlichen Verfahren, für die die Vorschriften der Strafprozeßordnung als anwendbar erklärt sind, gilt ergänzend folgendes:

1. Gefangenen, die keinen Verteidiger haben, wird ein Verteidiger bestellt.
2. Gefangene dürfen bei Vernehmungen und anderen Ermittlungshandlungen auch dann nicht anwesend sein, wenn sie nach allgemeinen Vorschriften ein Recht auf Anwesenheit haben; Gleiches gilt für ihre Verteidiger, soweit ein von der Feststellung nach § 31 erfaßter Mitgefangener anwesend ist. Solche Maßnahmen dürfen nur stattfinden, wenn der Gefangene oder der Verteidiger ihre Durchführung verlangt und derjenige, der nach Satz 1 nicht anwesend sein darf, auf seine Anwesenheit verzichtet. § 147 Abs. 3 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden, soweit der Zweck der Unterbrechung gefährdet würde.

3. Eine Vernehmung des Gefangenen als Beschuldigter, bei der der Verteidiger nach allgemeinen Vorschriften ein Anwesenheitsrecht hat, findet nur statt, wenn der Gefangene und der Verteidiger auf die Anwesenheit des Verteidigers verzichten.
4. Bei der Verkündung eines Haftbefehls hat der Verteidiger kein Recht auf Anwesenheit; er ist von der Verkündung des Haftbefehls zu unterrichten. Der Richter hat dem Verteidiger das wesentliche Ergebnis der Vernehmung des Gefangenen bei der Verkündung, soweit der Zweck der Unterbrechung nicht gefährdet wird, und die Entscheidung mitzuteilen.
5. Mündliche Haftprüfungen sowie andere mündliche Verhandlungen, deren Durchführung innerhalb bestimmter Fristen vorgeschrieben ist, finden, soweit der Gefangene anwesend ist, ohne den Verteidiger statt; Nummer 4 Satz 2 gilt entsprechend. Eine mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung ist auf Antrag des Gefangenen oder seines Verteidigers nach Ende der Maßnahmen nach § 33 zu wiederholen, auch wenn die Voraussetzungen des § 118 Abs. 3 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

§ 35

Die Feststellung nach § 31 verliert ihre Wirkung, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Erlaß bestätigt worden ist. Für die Bestätigung einer Feststellung, die eine Landesbehörde getroffen hat, ist ein Strafsenat des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, für die Bestätigung einer Feststellung des Bundesministers der Justiz ein Strafsenat des Bundesgerichtshofes; § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) Die §§ 31 bis 38 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz finden entsprechende Anwendung, wenn gegen einen Gefangenen ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 des Strafgesetzbuches) eingeleitet worden ist oder eingeleitet wird, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b oder
3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, des § 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen. Sie finden entsprechende Anwendung auch für den Fall, daß der nach § 31 Satz 2 zweiter Halbsatz erforderliche dringende Tatverdacht sich auf eine Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches bezieht, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Gefangene wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Studenten als Teil des Staates: Ende der Meinungsfreiheit

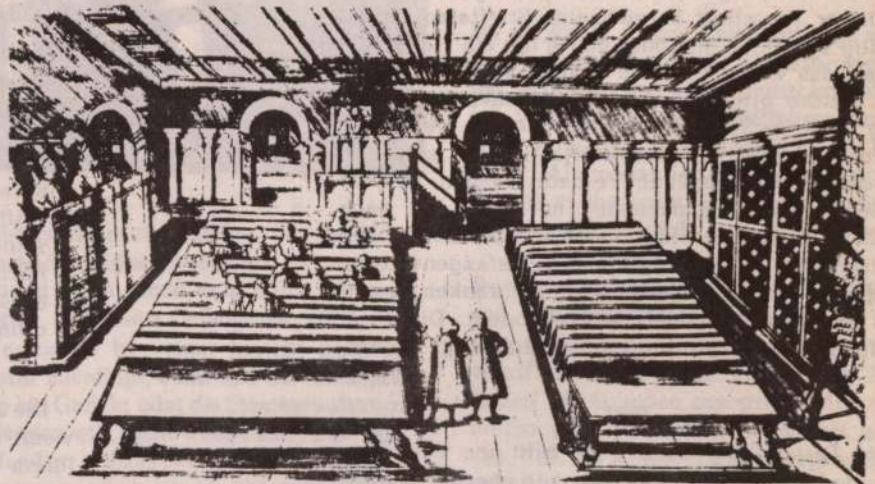
Die demokratische Selbstverwaltung der Studenten

Die verfasste Studentenschaft besteht aus dem allgemeinen Studentenausschuß (der Exekutive), dem Studentenparlament (der Legislative), dem Ältestenrat (dem Kontrollorgan über das Studentenparlament), den Fachschaften sowie der Universitätsvollversammlung und den Fachschaftsvollversammlungen. Das Hochschulrahmengesetz, ein Bundesgesetz, auf Grund dessen die Hochschulgesetze der Länder bis 1979 neugefaßt werden müssen, enthält über die verfasste Studentenschaft folgende Regelung:

„Das Landesrecht kann vorsehen, daß an den Hochschulen zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen Studentenschaften gebildet werden.“ (§ 41 HRG)

Die einzelnen Bundesländer können somit durch ihre Landesgesetze die verfassten Studentenschaften abschaffen, bzw. nicht wieder einführen (Baden-Württemberg und Bayern); dies ist die Folge des Begriffs „kann“ in diesem Paragraphen.

Eine studentische Politik gegenüber dieser Entwicklung bleibt wirkungslos, wenn sie nur aus lautstarken Protesten besteht. Ziel der folgenden Ausführungen ist, die Sprachlosigkeit überwinden zu helfen, durch die in den letzten Jahren studentische Politik gekennzeichnet war; gegen das teilweise selbst auferlegte politische Einsiedlertum, die Einrichtung in der Ausweglosigkeit. „Verteidigung der Demokratie“, dieses Motto von Joachim Schumacher soll die folgende Darstellung der Entstehung und Geschichte der verfassten Studentenschaft kennzeichnen. Im Anschluß daran werden die Konflikte um die Freiheit der Meinungsäußerung der ASten, ihre juristischen und politischen Hintergründe geschildert. Am Ende dieses ersten Teils wird in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Selbstverwaltung und der politischen Demokratie zum Thema.



Hörsaal des Collegium illustre (1608). Kupferstich von Ludwig Ditzinger und Christoph Neyffer. Sammlungen der Stadt Tübingen Nr. 1084. Bild: Ulrich Goldberg

Organisation und Einfluß von Scholaren und Studenten bis zum Ende des Absolutismus

Die Universität des Mittelalters wurde gebildet aus der in sich unterteilten Korporation der Scholaren, die aus ihrer Mitte den Rector wählten als den Repräsentanten der gesamten Universität. Die Korporation der Scholaren war demokratisch (genossenschaftlich) organisiert; Entscheidungsorgan war die Universitätsversammlung. Den Scholaren stand die Gerichtsbarkeit über fast alle Streitigkeiten der Mitglieder der eigenen Korporation zu. Die Scholaren hatten einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Berufung der Lehrenden, so daß nicht die Doctoren, sondern die Scholaren als die eigentlichen Träger des Studiums galten. (1) Eine besondere Form einer Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden wurde damit in demokratischer Weise verwirklicht. Mit der Entwicklung des Absolutismus wurden die demokratisch – genossenschaftlichen Ansätze an den Universitäten zurückgedrängt; diese hatten sich allerdings in erster Linie in Italien (Bologna) und Paris durchgesetzt, in Deutschland hatten die Universitäten zu Beginn mehr den Charakter von kirchlichen Anstalten. „Im absolutistischen Staat wurden die Zu-

sammenschlüsse der Studenten gewaltsam unterdrückt... (Der Polizeistaat beseitigte) aus Sorge um das persönliche Wohlergehen und um das Wohl der Allgemeinheit jede individuelle Freiheit. In den Universitäten waren die Studenten als besondere Korporationen nicht mehr vertreten.“(2)

Die Burschenschaften und ihre politischen Ziele: Demokratie und Selbstverwaltung

Nach dem Ende der Freiheitskriege gegen Napoleon gelang es den aus dem Krieg zurückkehrenden Studenten, die (jedenfalls an den Universitäten) die ihnen von den Fürsten versprochenen Freiheiten verwirklichen wollten, sogenannte 'Burschenschaften' einzurichten. Die Burschenschaften sollten alle Studenten umfassen und so eine studentische demokratische Selbstverwaltung bilden. Die 'Allgemeine Deutsche Burschenschaft' forderte, es müsse "ein rechtlich bestimmtes, die Gesamtheit der Studenten vertretendes Verhältnis zu den Behörden" geschaffen werden und "die innere, gewissermaßen polizeiliche Verwaltung der Gesellschaft, soweit sie nicht in den eigentlichen Rechtszustand eingreift, den Studierenden selbst überlassen" bleiben (3). Die Staaten des deutschen Bundes erfüllten diese Forderung nicht; der 1819

auf der Bundesversammlung vorgetragene Vorschlag, "der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft eine förmliche Organisation zu geben und sie als selbständige Körperschaft unter obrigkeitliche Leitung zu stellen" (4), fand keine Mehrheit. Verglichen mit dem auf der Bundesversammlung vorgetragenen Vorschlag zeigt die Formulierung der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft schon den Unterschied zwischen der von den Studenten gewollten demokratischen Selbstverwaltung und der ihnen angebotenen "Körperschaft unter obrigkeitlicher Leitung". Die Karlsbader Beschlüsse, die antidemokratische Politik Metternichs, kurz, die Restauration gegen die Bedrohung der bürgerlich-monarchistischen Staaten durch eine entstehende demokratisch-revolutionäre Bewegung mit zum Teil proletarischem Charakter machten alle Versuche der Studenten während des 19. Jahrhunderts, sich eine politische Gesamtvertretung der Studentenschaft zu schaffen, zunichte.

Entstehung und Anerkennung der Studentenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Studentenschaften in der heutigen Form entstanden nach dem ersten Weltkrieg aus den Selbsthilfeorganisationen, die von den 'freien Studentenschaften', einer studentischen Bewegung mit pazifistischen und liberalen bzw. antibürgerlichen Zielen, zwischen 1905 und 1915 eingerichtet worden waren. (Es gab allerdings vereinzelte Vorläufer, zum Beispiel den ASTa der Technischen Hochschule Darm-

stadt, der 1895 gegründet wurde.) Selbständige und demokratische Vereinigungen dieser Art bildeten sich nach 1918 auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Sie waren Ausdruck eines neu entstandenen demokratischen, republikanischen und sozialistischen Bewußtseins, das sich gesamtgesellschaftlich in der Novemberrevolution, den Märzkämpfen der Arbeiter im Ruhrgebiet und der (unvollständigen) Durchführung der bürgerlichen Revolution zu Beginn der Weimarer Republik auswirkte.

Der Zusammenschluß der Studenten in allgemeinen Studentenausschüssen und in den Studentenschaften barg jedoch zwei Tendenzen:

- a) den aus dem gemeinsam erfahrenen Kriegselend entstandenen Wunsch, sich an der Universität in Form einer demokratischen Gemeinschaft zu organisieren;
- b) eine akademisch-ständische Bewußtseinshaltung, die für reaktionäre und konservative Strömungen offen war.

In der Studentenschaft wurden die Kriegserfahrungen ambivalent verarbeitet: in Richtung eines genossenschaftlich-demokratischen Nationalbewußtseins und eines völkisch-ständischen Patriotismus. Die Studentenschaften wurden im wesentlichen von den Corps und Burschenschaften getragen, die größtenteils radikal antisozialistisch eingestellt waren. Demokratische oder sozialistische Gruppen waren eine verschwindend kleine Minderheit; sie wurden im Zuge der ab 1924 zunehmend nationalsozialistischen Orientierung der Mehrheit

der Studenten verfolgt – etwa ab 1929.

Am Anfang der zwanziger Jahre wurden die Studentenschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften staatlich anerkannt. Wesentlich war das ein Ergebnis der "staatstragenden" Haltung der Studenten, die sich sowohl in ihrer Kriegsteilnahme als auch in der teilweisen Rekrutierung der berichtigten Freicorps aus Studenten ausdrückte (Die Freicorps unterdrückten grausam und blutig die Versuche der Arbeiter, im Anschluß an die Novemberrevolution eine weitgehende Demokratisierung der Gesellschaft und der Betriebe durchzusetzen.) Die Anerkennung der verfassten Studentenschaften hatte zur Folge, daß die Beitragserhebung gegenüber jedem immatrikulierten Studenten staatlich legitimiert war. Zugleich konnte jeder immatrikulierte Student an den Wahlen zum Studentenparlament teilnehmen. Das Studentenparlament wählte dann den ASTa.

Die Zerstörung der Studentenschaften durch den Nationalsozialismus

Zwischen 1923 und 1928 setzten sich in fast allen Studentenschaften die Mitglieder des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes durch und stellten daher auch die ASTen. Die nationalsozialistischen Studenten begrenzten die Mitgliedschaft in der Studentenschaft auf Studenten mit 'arischer Abstammung'. Damit war von ihnen praktisch die allgemeine und gleiche (automatische) Mitgliedschaft (rechtlich: 'Zwangsmitgliedschaft') aufgehoben wor-

Sturm auf die Hauptwache in Frankfurt (Main), 3. April 1833. Zeichnung von Ludwig Burger, um 1880



den. Der Versuch der demokratisch-liberalen Parteien im preußischen Landtag, die Studenten zur Aufhebung des 'völkischen Organisationsprinzips' zu zwingen, scheiterte "Unter dem Druck einer Landtagsmehrheit", heißt es in der erweiterten SDS-Hochschuldenkschrift von 1965 (5), "stellte der preußische Kultusminister Becker die Studentenschaften vor die Alternative, entweder das völkische Organisationsprinzip aufzugeben oder als Zwangszusammenschluß aufgelöst zu werden. Mit Ausnahme der Studenten der Kirchlichen Hochschule in Braunschweig entschieden sich sämtliche Studentenschaften gegen die Aufgabe des 'Volksbürgerprinzips' und bestanden fortan als freie Studentenschaften weiter. Die Beiträge wurden auf formell freiwilliger Basis weiter erhoben." Die religions- und rassennunabhängige, auf dem Gleichheitsprinzip beruhende Mitgliedschaft aller Studenten in der verfassten Studentenschaft wurde so von den nationalsozialistischen Studenten schon vor 1933 aufgelöst und die Studentenschaften auf diese Weise in Richtung auf eine faschistische Korporation hin entwickelt. Die Gleichschaltung der Studentenschaften wurde somit vor 1933 vollzogen. Die Hochschulen und Universitäten, an denen sich vor 1933 die liberale Fraktion gegen die nationalsozialistische durchsetzte, behielten die demokratische, an keine rassistischen oder politischen Merkmale anknüpfende Struktur der Zwangsmitgliedschaft bei; die Homogenität der Studentenschaft und die Gleichheit der demokratischen Teilhabe an den Entscheidungen der Studentenschaft blieb so für alle Studenten gewährleistet. Nach 1933 wurde zwar an allen Hochschulen unter der Nomenklatur "Zwangsmitgliedschaft" eine verfasste Studentenschaft wieder eingerichtet, aber in Wirklichkeit bedeutete dies die Zerstörung aller demokratischen Elemente innerhalb der verfassten Studentenschaften, da alle "Nichtarier" von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurden und Kommunisten, Sozialisten, Sozialdemokraten wie "Nichtarier" vom Studium ausgeschlossen, ermordet, verhaftet oder zur Emigration gezwungen wurden. Die Studentenschaften wurden in faschistische, autoritär geleitete Korporationen verwandelt, in denen das 'Führerprinzip' eingeführt wurde: Berufung des 'Führers' auf ein Jahr durch den jeweils letzten Führer unter Zustimmung des Gesamtverbandes der Deutschen Studentenschaft; letztere wurde gebildet, indem alle studentischen Verbände dem Führer des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes unterstellt wurden (§5 Absatz I der württembergischen "Verordnung des Kultusministeriums über die Bildung von Studentenschaften an den württembergischen Hochschulen" vom 1.5.1933 z.B.). Man fällt auf den rechtlichen Schein der oberflächlichen Übereinstimmung der Satzungsbestimmungen in der Weimarer Republik, dem Nationalsozialismus und der BRD hinsichtlich der Zwangsmitgliedschaft herein,

wenn man eine Gleichheit der Strukturen der verfassten Studentenschaften in diesen Gesellschaftssystemen annimmt. Die wesentliche rechtliche und politische Struktur und damit der Inhalt der Einrichtung der verfassten Studentenschaft ist so nicht mehr zu verstehen. Die demokratischen Elemente politischer Institutionen lassen sich dann von den Merkmalen faschistischer Hierarchien nicht mehr unterscheiden. Entgegen dem formal-rechtlichen Schein der Gleichheit waren die verfassten Studentenschaften während des Nationalsozialismus das genaue Gegenteil der verfassten Studentenschaften der Weimarer Republik und der Bundesrepublik.

Die nationalsozialistischen Studentenschaften aus der Sicht der CDU

Die nationalsozialistischen Studenten lösten die verfassten Studentenschaften auf, weil sie "Nichtarier" nicht in der Studentenschaft dulden wollten. Die CDU/CSU will die verfassten Studentenschaften auflösen, weil sie Marxisten, Sozialisten und Linksliberale nicht in den ASten dulden will. Damit erinnert die Art, wie die CDU/CSU die verfassten Studentenschaften auflösen will und wie sie es begründet, an die Politik des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes. Auf diesem Hintergrund erscheint eine Presseerklärung des niedersächsischen Kultusministeriums in neuem Licht:

"Als ein unbewältigtes Relikt aus der Nazizeit und systemwidriges Organisationsprinzip einer modernen Universität hat der Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Prof. Dr. Axel Freiherr von Campenhausen die als Zwangskörperschaft organisierte Studentenschaft bezeichnet und zugleich gravierende verfassungsrechtliche Bedenken bei Übernahme derartiger Regelungen in das neue Niedersächsische Hochschulgesetz angekündigt." (6)

Prof. Dr. Axel Freiherr von Campenhausen unterscheidet nicht zwischen demokratischen und faschistischen Institutionen; ob aus Unkenntnis der rechtlichen Zusammenhänge oder aus Böswilligkeit läßt sich angesichts dieser Presseerklärung (vom 9.1.1977) nicht mit letzter Sicherheit sagen. Ein Indiz mag sein, daß der baden-württembergische Ministerpräsident in der letzten Zeit Ähnliches behauptete.

Die Wiedereinführung der verfassten Studentenschaften nach 1945

Nach 1945 wurden die verfassten Studentenschaften von den Alliierten (West) wieder eingerichtet und die "Richtlinien für den Wiederaufbau demokratischer Studentenvertretungen" erlassen. In der Begründung dieser Maßnahme wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dadurch unter anderem die verheerenden Konsequenzen der Auflösung der verfassten Studentenschaften durch den Nationalsozialistischen Studentenbund vermieden werden sollten. Die Wiedereinführung geschah erkennbar in der Absicht, der zum größten Teil antifa-

schistisch eingestellten studentischen Jugend die Möglichkeit für eine Politik der demokratischen Erneuerung der Universitäten (im Sinne der Alliierten) zu geben. Die Grundstruktur der verfassten Studentenschaft – jeder Student erwirbt durch seine Immatrikulation automatisch die Mitgliedschaft in der Studentenschaft der betreffenden Universität oder Hochschule (mit dem Recht der politischen Selbstbestimmung im Rahmen der demokratischen studentischen Selbstverwaltung und der Pflicht zur finanziellen Unterstützung der eigenen politischen Vertretung), diese Grundstruktur wurde als eine Garantie der politischen Demokratie, der Gleichheit und der politischen Souveränität der Studentenschaft wieder eingerichtet.

Die im Folgenden gegebene Übersicht über die politischen Aktivitäten einzelner Studentenschaften und der VDS bis zu Beginn der Studentenbewegung zielt im wesentlichen auf die Frage, ob und in welchem Umfang die verfassten Studentenschaften sich zu politischen Fragen geäußert haben; die Frage spielt in der Auseinandersetzung um Beibehaltung oder Abschaffung der verfassten Studentenschaft eine entscheidende Rolle. Es geht um das Maß an Meinungsfreiheit, das den Studentenschaften damals zur Verfügung stand.

Politische Aktivität der Studentenschaft von 1945 – 1967

Die ASten entfalteteten zwischen 1945 und 1960 eine rege politische Tätigkeit (schon zu dieser Zeit in den Großstädten stärker als in Hochschulen der Provinz). Diese reichte weit über ihre hochschulpolitische Arbeit hinaus. Zum Beispiel schickte der AStA der Universität Köln zu Beginn des Jahres 1949 eine Resolution an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, in der er „für die Einführung des Mehrheitswahlrechtes im deutschen Bundesstaat“ eintrat. Der damalige Justiz- und Kultusminister der CDU/CSU Dr. Adolf Süsterhenn schrieb daraufhin einen Dankesbrief an den AStA und die Studentenschaft der Kölner Universität:

„...bestätige ich den Empfang ihrer Resolution.... Meine Fraktion hat sich gleichfalls vom Beginn der Bonner Beratungen an für den Gedanken des Mehrheitswahlrechtes eingesetzt, weil sie darin einen wesentlichen Faktor zur Gesundung des politischen Lebens und zur Stabilisierung der Demokratie erblickt.... Die CDU/CSU bedauert die Entscheidung, die der Parlamentarische Rat in seiner heutigen Sitzung gefällt hat, weil dadurch die Entfaltung einer gesunden Demokratie gefährdet erscheint. Jedoch wird die CDU/CSU den Kampf für den Gedanken des Mehrheitswahlrechtes auch im kommenden Volkstag weiterführen und würde sich freuen, wenn die junge akademische Generation diesen Kampf auch wie bisher in der Öffentlichkeit unterstützen würde.“

Die VDS nahmen zur Frage der Wiederaufrüstung Stellung, verurteilten anlässlich zu-



nehmender antisemitischer Ausschreitungen zu Beginn der fünfziger Jahre Antisemitismus und Nationalsozialismus, arbeiteten in der Aktion „Friede mit Israel“ mit und verhielten sich in ihrer politischen Praxis gemäß dem Schlußwort des Rektors der Freien Universität Berlin, das er auf dem 2. Deutschen Studententag in Berlin vortrug:

„Betrachten Sie es als Ihren Auftrag, mit Hilfe Ihres Wissens das Gewissen des deutschen Volkes zu verkörpern.“ Die Studentenschaften der einzelnen Hochschulen veranstalteten alljährlich Schweigemärsche, Fackelzüge, Demonstrationen und Gedenkfeiern zum 17. Juni. In diesem Zusammenhang schickte der Bundesminister des Innern, Dr. Schröder am 23. April 1954 ein Schreiben an die VDS und andere Jugendorganisationen:

„Um den Brüdern und Schwestern in der sowjetischen Besatzungszone unsere Verbundenheit mit ihnen zu zeigen, genügen aber offizielle Feiern und Schulveranstaltungen nicht. Der Tag der deutschen Einheit kann seine Bedeutung nur erhalten, wenn er wesentlich von der deutschen Jugend getragen wird. Ich wäre deshalb dankbar, wenn durch alle Verbände, in denen die deutsche Jugend sich zusammengefunden hat, am Abend des 16. Juni gemeinsame Veranstaltungen aus Anlaß des Tages der deutschen Einheit (Kundgebungen, Fackelzüge) durchgeführt werden würden. Ich habe die Herren Ministerpräsidenten der Länder gebeten, die Landesbehörden anzuweisen, solche Veranstaltungen zu unterstützen. Ich habe gegenüber den Herren Ministerpräsidenten ferner zum Ausdruck gebracht, daß ich es begrüßen würde, wenn in den Orten mit Hochschulen die Studentenschaften sich an den Veranstaltungen beteiligen würden.“

Die politischen Stellungnahmen des VDS und der ASTen zeigen, daß die verfassten Studentenschaften sich „ihrer politischen Verantwortung bewußt waren“ (der erste Vorsitzende der VDS 1958). Es schien unumstritten, daß „der VDS das Recht und die Pflicht hat, politische Stellungnahme abzugeben“ (so ein VDS-Beschluß von 1956). In der 1974 erschienen Geschichte der Freien Universität (7) ist unter dem Datum des 31. Oktober die folgende Chronik verzeichnet:

„Invasion Ägyptens durch britische und französische Fallschirmjägereinheiten nach massierten Luftangriffen von Düsenbomben zum ‘Schutz der Schifffahrt vor Kampfhandlungen zwischen Israel und Ägypten’.

Die Rote Armee räumt Budapest.

‘Solidaritätskundgebung für die ungarischen Freiheitskämpfer’ des FU-ASTA. Im Auditorium maximum der FU sprechen Willy Brandt, Prof. Hofer von der Hochschule für Politik und Dr. Karl Silex, Chefredakteur des ‘Tagesspiegel’.”

Der ASTa äußerte sich nicht zur Invasion in Ägypten, führte jedoch bald darauf eine Sammlung für die ‘Freiheitskämpfer in

21



15. April 1958, Schweigemarsch von 5000 Jungsozialisten, FU- und TU Studenten gegen die geplante Atombewaffnung der Bundeswehr.

Ungarn durch.*

*Der ASTa der Frankfurter Universität führte eine Geldsammlung zugunsten der Ungarnflüchtlinge durch, nachdem dies von einer Vollversammlung (ca. 400 anwesende Studenten!) beschlossen worden war.

Über den Zusammenhang der Invasion Ägyptens mit der Räumung Budapests sowie dem erneuten Einschreiten der Roten Armee schreibt David Horowitz: „Am 29. Oktober wurde bekanntgegeben, daß die sowjetischen Truppen aus Budapest abziehen würden... Aber die Revolution ging weiter... Nagy schwamm mit dem Strom und erweiterte sein Kabinett um einige Vertreter der alten Parteien... Er schaffte das Einparteiensystem ab

und kündigte an, daß freie Wahlen folgen würden. Dies geschah am 30. Oktober um 13.28 Uhr. Drei Stunden später wurde Israel und Ägypten ein britisch-französisches Ultimatum als Vorwand für eine bewaffnete Intervention übermittelt, um erneut den Suezkanal zu besetzen. ...Im Zusammenhang mit diesem Ereignis änderten die Sowjets ihre Haltung völlig. Erneut wurden russische Truppen nach Ungarn entsandt, und Mikojan traf abermals in Budapest ein, diesmal jedoch, um Nagy zu stürzen und eine Marionettenregierung unter Janos Kadar einzusetzen.“ (Kalter Krieg. Hintergründe der US-Außenpolitik von Jalta bis Vietnam. Bd. 2. Berlin 1969 S. 54 f.)

Der (studentische) Konvent beauftragte den AStA, Schritte zu unternehmen, damit gegenüber dem sowjetischen Ehrenmal in der Straße des 17. Juni ein 'Gedenkzeichen an den Volksaufstand in Ungarn' aufgestellt werde. (8)

Auf dem sechsten Deutschen Studententag (1960) sagte Willy Brandt zu einer der zur Debatte stehenden Thesen – "Mehr Mut zur Politik" –: „Gestatten Sie mir zu sagen, daß es weder befriedigend noch beruhigend ist, wenn die Sprecher der akademischen Jugend es für nötig halten, den Mut zur Politik zu fordern. Die Pflicht zur Politik würde mir persönlich mehr zusa-gen.“ Das Thema dieses Studententages war "Abschied vom Elfenbeinturm".

Die Beurteilung der politischen Aktivität der Studentenschaft durch Politiker, Verwaltung, Öffentlichkeit und den überwiegenden Teil der Professorenschaft änderte sich in dem Maße, wie die ASten sich zu politischen Themen äußerten, die der den Adenauerschen 'CDU-Staat' kennzeichnenden Integrations- und Restaurationspolitik widersprachen: Am 14. Februar 1962 lehnte der damalige Rektor der Freien Universität Berlin Prof. Dr. Ernst Heinitz eine Solidaritätssammlung für algerische Flüchtlinge und Studenten, die der AStA durchführen wollte, ab (9). Der gleiche Rektor erteilte am 8. Juni 1962 eine Erlaubnis für eine 'Solidaritätssammlung für die Kommilitonen in der sowjetischen Besatzungszone' (10). Der AStA-Vorsitzende schrieb daraufhin in der Studentenzeitung FU-Spiegel im Juni 1962: „Es besteht Anlaß zu der Annahme, daß mit verschiedenen Maßstäben gemessen wird.“ Der Rektor der FU warf dem AStA „fehlende Bereitschaft zur sachlichen Zusammenarbeit“ vor (11). Diese Kontroverse markiert den eigentlichen Beginn der Diskussion über das sogenannte politische Mandat.

(Das Recht der Studentenschaften, zu allen politischen Fragen Stellung zu beziehen, war vorher nie wesentlich in Frage gestellt worden. Heute läßt sich daher nicht mehr sagen, wie Gerichte und Juristen sich entschieden hätten, wenn 1953 oder 1956 ein Student gegen die ASten geklagt hätte, die damals die gewaltsame Unterdrückung der Volks- bzw. Arbeiteraufstände in der DDR und in Ungarn anklagten.)

Die politisch und juristisch entscheidende Auseinandersetzung um die Freiheit der Meinungsäußerung der Studentenschaften fand nach der Erschiessung Benno Ohnesorgs statt: Der AStA der Universität Tübingen schickte ein Telegramm an den regierenden Oberbürgermeister von Berlin, Heinrich Albertz und forderte ihn darin zum Rücktritt auf. (Albertz trat im gleichen Jahr zurück, die politischen Kontroversen um das Verhalten der Polizei beim Schahbesuch und die Erschießung Ohnesorgs mögen dazu beigetragen haben.) Ein Tübinger Student klagte gegen den AStA, dieser habe nicht das Recht solche Äußerungen abzugeben. Der Tübinger AStA wurde in einem Verfahren durch alle drei Instanzen bis hin zum höchsten Verwaltungsgericht der Bundesrepublik verurteilt, nicht hochschulbezogene Äußerungen zu unterlassen. Die Gerichte beurteilten dabei die Berechtigung der Studentenschaft, sich politisch zu äußern, nach der im folgenden dargestellten Theorie, die noch nie in einem Urteil gegen eine Studentenschaft angewendet worden war.

Die Rechtssprechung zum politischen Mandat

Die Urteile besagten, die verfassten Studentenschaften seien Körperschaften des öffentlichen Rechts. Eine solche Körperschaft könne nur vom Staat eingerichtet bzw. anerkannt werden. Diese staatliche Einrichtung der Studentenschaft mache

sie zu einem Verband, der nur die Aufgaben wahrnehmen dürfe, für die ihm gesetzlich oder satzungsgemäß vom Staat eine Kompetenz verliehen worden sei. Die Studentenschaft sei damit eine Instanz der mittelbaren Staatsverwaltung und wie jede andere staatliche Verwaltung strikt an die ihr erteilten Kompetenzen gebunden, wenn sie handele. Die Kompetenzen, die den Studentenschaften erteilt seien, beschränkten sich jedoch auf die Äußerung zu hochschulbezogenen Problemen. (Diese Theorie setzte voraus, daß die Tätigkeit der verfassten Studentenschaft genauso gut von einer Verwaltungsbehörde wahrgenommen werden könne und daß, auch wenn die Studentenschaften so organisiert seien, keine Rechtsverletzung der Studenten vorliege.) Politisches Mandat, d.h. Meinungsäußerungen zu nicht direkt hochschulbezogenen Fragen, und Zwangskörperschaft seien nicht miteinander vereinbar. Die Teilnahme einer Körperschaft des öffentlichen Rechts am politischen Willensbildungsprozess des Volkes verletze den Grundsatz der Staatsfreiheit eben dieser Willensbildung und sei unvereinbar mit dem Prinzip der staatsbürgerlichen Repräsentation innerhalb eines parlamentarischen Systems.

Diese Theorie der Gerichte wurde durchweg zur herrschenden Meinung in der Rechtswissenschaft. In den letzten acht Jahren wurden die ASten in der Bundesrepublik in hunderten von Verfahren dazu verurteilt, politische Äußerungen, die nicht rein hochschulbezogen sind, zu unterlassen. (Zwar ließen sich oft die Grenzen zwischen 'hochschulbezogen' und 'allgemeinpolitisch' nicht genau ziehen; in den meisten Fällen wurden dann dennoch die ASten verurteilt.) Der Hessische Verwaltungsgerichtshof verschärfte seine Rechtsprechung im Laufe der Zeit, so daß 1975 gegen den AStA der Universität Frankfurt



Studentenkongreß gegen Atomrüstung im Neubau der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der FU vom 3. bis 4. Januar 1959.



Protestdemonstration gegen den Berlin-Besuch Moise Tschombés.

der folgende Beschluß gefaßt wurde, der als Standardformulierung die entsprechenden Entscheidungen dieses Gerichts zielt:

„Der AStA kann sich zur Rechtfertigung für die Ausübung des politischen Mandats insbesondere nicht auf § 27 Abs. 2 Nr. 5 und 6 des Hessischen Hochschulgesetzes berufen. Nach § 27 Abs. 2 Nr. 5 HHG obliegt dem AStA zwar die Aufgabe der 'Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten'. Die 'Förderung' dieser Ziele durch den AStA berechtigt ihn aber nicht zur Abgabe allgemeinpolitischer Erklärungen, Forderungen und Stellungnahmen. Nach dem Gesetzestext ('Förderung') darf die Studentenschaft lediglich dafür sorgen, daß die von den verschiedenen politischen Gruppierungen in Staat und Gesellschaft vertretenen Vorstellungen die Studenten auch erreichen. Sie ist hierbei aber zur größtmöglichen Zurückhaltung verpflichtet und darf bei der Organisation politischer Veranstaltungen weder mit der Auswahl oder der Formulierung der Themen noch mit der Verpflichtung der Referenten ein eigenes politisches Engagement erkennen lassen.“

Daß das Recht der Studentenschaften in der bundesrepublikanischen Rechtswissen-

schaft so verändert wird, wie es konservativen Konzepten entspricht, ist eine Erscheinung, die schon in der Zeit zwischen 1933 und 1945 in der deutschen Rechtswissenschaft häufig anzutreffen war. Für solche Entwicklungen haben Rechtswissenschaftler den Begriff "Rechtsfortbildung" entwickelt; er verdeckt, daß es sich hier um eine Rechtsrückbildung handelt. Schon der Begriff "Demokratisierung" wirkt bei vielen konservativen Rechtswissenschaftlern panikerzeugend.*

Das politische Mandat und die verfassten Studentenschaften aus der Sicht von CDU und SPD

Mit der Begründung, die ASten hielten sich nicht an die ihnen durch die Gerichtsurteile gesetzten Grenzen, werden die Gerichts-

*Das Marburger Manifest vom 17.4.1968 zur Politisierung und sogenannten Demokratisierung der Hochschulen – unterschrieben von 1.500 Professoren – enthielt die These, daß die angestrebte studentische Mitbestimmung eines Kulturstaates unwürdig sei: Dies ergebe „die Tatsache, daß kein anderer Kulturstaat außer der BRD und der VR China auf den Gedanken kam, eine so kostbare und kostspielige Institution wie die Universität zu 'demokratisieren'“.

entscheidungen von der CDU/CSU quasi als 'gerichtliche' Argumente für die Abschaffung der verfassten Studentenschaften ins Feld geführt. Auch bei Teilen der SPD sind diese rechtswissenschaftlichen Theorien auf fruchtbaren Boden gefallen; der hessische Kultusminister sagte 1975 im Hessischen Landtag:

„...in einer Zeit, in der RCDS-Mitglieder in den ASten die Mehrheit hatten, da habe ich niemals von ihrer Seite – ich meine von seiten der CDU oder von irgendeiner anderen Seite – ein Wort gegen das Inanspruchnehmen des allgemeinen politischen Mandats gehört. Da haben die ASten mit der größten Selbstverständlichkeit allgemeinpolitisches Mandat für Dinge in Anspruch genommen, für Dinge, die Ihnen paßten, genauso wie hier und heute die eine oder andere Industrie- und Handelskammer allgemeinpolitisches Mandat in Anspruch nimmt... Wir müssen einmal gerade rücken, auch hier in diesem Hause, daß es nicht gebühlich ist, wenn AStA-Sprecher sich so gerieren, als seien sie die gewählten Vorstandsmitglieder einer studentischen Gewerkschaft... Sie sind die Spitze der verfassten Studentenschaft, zu der – kraft von uns geschaffenen Gesetzes – jeder Student gehört. Und sie müssen sich fragen lassen..., ob es eigentlich erträglich ist, daß die Beiträge einer Minder-

heit für die politischen Auffassungen einer Mehrheit verwandt werden, oder nicht.“ Der Minister deutete dann die Möglichkeit an, die verfassten Studentenschaften aufzulösen, und schloß:

„Entweder machen wir Ernst mit dieser Eingrenzung, und ich bin bereit, Ernst zu machen, oder aber wir öffnen einen Freiheitsraum für politische Betätigung, aber dann unabhängig von der zufälligen Mehrheit in solchen Gremien.“ (12) (Einem Bericht der FR zufolge wird der amerikanische Präsident von weit weniger als 50% aller Amerikaner gewählt, da die Wahlbeteiligung regelmäßig um 50% beträgt. Die Anwendung des Krollmannschen Rezepts hätte hier sicher interessante Ergebnisse zur Folge.)

Die Sprache kennzeichnet das Diskussionsniveau von Politikern, die sich mit allem abschließend und mit nichts gründlich befassen. Abgesehen davon zeigt der Beitrag eine weitgehende Unkenntnis der politischen und juristischen Fragen, die sich aus dem Problem der demokratischen Selbstverwaltung in Form öffentlich-rechtlicher Körperschaften ergeben. „Zufällige Mehrheiten“, die durch demokratische Wahlen zustande kommen, das ist das gleiche Argument, das nationalsozialistische Theoretiker schon gegen demokratisch-parlamentarische Einrichtungen der Weimarer Republik gebrauchten. SPD-Politiker geben so ein Prinzip preis: das der studentischen Demokratie, gegen das die CDU/CSU opponiert, seitdem die ASten mehrheitlich von linken Studentengruppen gestellt werden. Der hessische Kultusminister rückt in die Nachbarschaft des baden-württembergischen Ministerpräsidenten, der zur von ihm beabsichtigten Abschaffung der verfassten Studentenschaft erklärte: „Wenn es uns gelänge, mit dem RCDS, der Jungen Union oder der Schüler-Union die ASten zu besetzen, wäre die Lage anders.“ (13)* Die Sympathisanten müßten so in die Ecke gedrängt werden, daß sie sich nicht mehr rühren könnten.

*Ausgerechnet in Baden-Württemberg wurde zum ersten Mal eine verfasste Studentenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet. Der württembergische König Wilhelm I. erließ am 2.1.1821 eine Verordnung über die Bildung eines Studentenausschusses an der Universität Tübingen. Dieser wurde von der Gesamtheit aller Studenten gewählt. Er sollte ein Organ sein, „durch welches hinreichend begründete und von ihm zuvor beratene Wünsche der Gesamtheit oder eines beträchtlichen Teils der Studierenden an die akademischen Behörden gebracht werden, und mit welchem sich diese über solche Wünsche, über die Möglichkeit ihrer Erfüllung, über die Bedingungen, die etwa dabei stattfinden müßten etc. besprechen.“ (14)

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts als Einrichtungen der demokratischen Selbstverwaltung in Preußen und Deutschland

Die Argumente für und gegen die Beibehaltung der verfassten Studentenschaft haben für die Frage der politischen Demokratie eine Bedeutung, die über den Problembereich der Organisation der Studentenschaft hinausgeht. Das wird klar, wenn man die Entstehung und Entwicklung der politischen Selbstverwaltung in den westeuropäischen, parlamentarisch verfassten Staaten, besonders in Deutschland berücksichtigt.

Ein Endpunkt dieser Entwicklung ist für Deutschland die Theorie, die in den Urteilen zum politischen Mandat der Studentenschaft zum Ausdruck kommt. Ihr markantester Repräsentant ist Ernst Forsthoff. Er sieht den Ursprung der Selbstverwaltung in der gemeindlichen Selbstverwaltung des Bürgertums in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. „Die Gesellschaft, und das war der dritte Stand, das Bürgertum, betrachtete die gemeindliche Selbstverwaltung als die ihr zukommende Organisationsform und spielte sie gegen den Staat aus... Die Spannungen wurden erst um die Mitte des Jahrhunderts überwunden, als mit der allgemeinen Einführung des Konstitutionalismus das Bürgertum einen festen Platz innerhalb der staatlichen Gesamtordnung einnahm.“ (15) In der distanzierenden Sprache Forsthoffs klingt noch etwas von der Empörung über die (leider allzugerungen) demokratischen Bestrebungen des preußischen und deutschen Bürgertums nach, die schon im 19. Jahrhundert die meisten deutschen Staatsrechtslehrer empfanden.

Forsthoff steht damit allerdings nur in der Tradition der deutschen Rechtswissenschaft: schon bei Hegel wird die Ambivalenz der demokratischen Selbstverwaltung in der preußischen Gesellschaft beschrieben; die Wissenschaft gibt hier nur die Zustände der Gesellschaft wieder. Hegel bezieht im folgenden Zitat den Begriff 'Korporation' auf die Standesorganisationen des Bürgertums (Handwerker bzw. ähnliche Berufe): „In unseren modernen Staaten haben die Bürger nur beschränkten Anteil an den allgemeinen Geschäften des Staates; es ist aber notwendig, dem sittlichen Menschen außer seinem Privatwzwecke eine allgemeine Tätigkeit zu gewähren. Diese Allgemeine, das ihm der moderne Staat nicht immer reicht, findet er in der Korporation.“ (16) „Der Zweck der Korporation als beschränkter und endlicher hat seine Wahrheit“, fährt Hegel fort, „in dem an und für sich allgemeinen Zwecke und dessen absoluter Wirklichkeit; die Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft geht daher in den Staat über.“ Von Hegel bis zu Forsthoff hat das Bürgertum einen Kompromiß mit dem bürokratischen Obrigkeitsstaat zu Lasten demokratischer Entwicklungsmöglichkeiten geschlossen;

„er bedeutete aber praktisch den Verzicht darauf, auch den Staat zu demokratisieren“, schreibt Ulrich K. Preuß (17). Das Bürgertum begnügte sich mit demokratischen Rudimenten auf der Ebene der Gemeindeverwaltung und der berufsständischen Organisationen.

Diese fehlende Konsequenz bei einer radikalen Verwirklichung der Demokratie kennzeichnete zwar schon die französische Revolution. „Die revolutionäre Idee des nationalen Einheitsstaats war im Grunde der örtlichen und landschaftlichen Autonomie abgeneigt; sie führte in ihrer Konsequenz dahin, die kommunalen Verbände nur als Gliederungen der einheitlichen Masse der gleichberechtigten Staatsbürger gelten zu lassen, durchaus nicht als Träger einer republikanischen Selbständigkeit und eines korporativen Eigenlebens. Die Praxis lief freilich, nachdem die alte Bürokratie zertrümmert worden war, zunächst auf fast anarchische Zustände hinaus. In der Theorie hat sich jedoch die Konstituante bemüht, die Gemeindefreiheit und ihr Eigenrecht mit jenem strengen Stattdenken zu versöhnen.“ (18) Der qualitative Unterschied zur preußischen und deutschen Entwicklung aber liegt in der Tatsache, daß sich das demokratische Bürgertum in Preußen und den deutschen Einzelstaaten machtmäßig nie gegen den Obrkeitsstaat und den Konstitutionalismus durchsetzte. „Das deutsche Bürgertum“, schreibt Peter von Oertzen (19), „hat nach der Reichsgründung auf die Verwirklichung seiner freiheitlichen Verfassungsideale verzichtet – es ist 'saturiert' und hat mit den im Staate herrschenden konservativen Kräften einen Kompromiß geschlossen, der darin besteht, daß ihm durch Erhaltung des formalen Rechtsstaats die ökonomisch-soziale Bewegungsfreiheit gesichert wird, während die eigentliche Staatsgewalt der Monarchie und dem von ihr gelenkten Verwaltungsapparat überlassen bleibt.“

Diese gesellschaftliche Entwicklung beeinflusste auch die rechtswissenschaftlichen Theorien. Die demokratischen Strukturen in der gemeindlichen Selbstverwaltung und in der Selbstverwaltung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften wurden theoretisch fast durchgehend als staatlich zugestandene und kontrollierte Rechtsinstitutionen konstruiert. Forsthoff begründet die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, besonders seit der Jahrhundertwende zunehmende Einschränkung der demokratischen Selbstverwaltungsstrukturen damit, daß (Massen)Demokratie eine Gefährdung des (vernünftigen) status quo bedeutet hätte. Auf Grund des Wachstums der städtischen Einwohnerschaft habe es nicht mehr die für die Selbstverwaltung notwendige „relativ homogene, relativ bodenständige und dadurch zur Gemeinschaft verbundene Bürgerschaft“ gegeben (20).

Die rechtliche Konstruktion der Körperschaft des öffentlichen Rechts im Über-



Berliner Polizeireserve probt 1966 den Einsatz gegen Demonstranten

gang vom Konstitutionalismus zum Faschismus

Immerhin waren sich Rechtswissenschaftler um 1900 der politischen und demokratischen Inhalte des Selbstverwaltungsbegriffs genau bewußt und betonten auch die Folgen für die Politik und die Rechtswissenschaft, wenngleich dies für die weitgehend konservativ eingestellten Professoren ein Ärgernis darstellte. So schrieb einer der angesehensten und bekanntesten Rechtswissenschaftler des Verwaltungsrechts, Otto Mayer, 1924: „Auch hier ist es die Machtfrage, die politische Frage, die den Begriff belebt . . . Gerade deshalb, weil das Politische hier so stark hereinspielt, hat die Rechtswissenschaft an dem Begriff „Selbstverwaltung“ wenig Freude erlebt. Von Haus aus handelt es sich um ein Schlagwort, das aufgekommen ist, um die angestrebte größere Selbständigkeit der Gemeinden zu bezeichnen und den Gegensatz zu ihrer hergebrachten „bureaukratischen Bevormundung“ . . . Die Selbstverwaltung bedeutet, daß diese Verwaltung von oben herunter möglichst zurückgedrängt werde zugunsten des Machteinflusses der Körperschaftsmitglieder.“ (21)

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts im Nationalsozialismus

Diese Erkenntnisse wurden von den meisten während des Nationalsozialismus tätigen Rechtswissenschaftlern unterdrückt

bzw. verdrängt: die Theorie, nach der die Studentenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft ein Teil der mittelbaren Staatsverwaltung ist, wurde in wesentlichen Teilen von konservativen Rechtswissenschaftlern während des Nationalsozialismus entwickelt. Bei Forsthoff führte dann diese Theorie (nach 1945) praktisch zur Abschaffung der Selbstverwaltung: „Der Ausdruck Selbstverwaltung im politischen Sinne kommt eigentlich nur in den Definitionen vor. Hier kann er sehr wohl entbehrt werden.“ (22) Die Stellung des Staates gegenüber den Selbstverwaltungskörperschaften sei so sehr verstärkt worden, daß man ihnen keinen qualitativ eigenen Aufgabenbereich mehr zuerkennen könne. Forsthoff datiert die Krise der Selbstverwaltung auf das Ende der Weimarer Republik. „Die Staatsaufsicht erwies sich als zu eng bemessen, um einen ungesunden und zur Polykratie hin führenden Selbstständigkeitsdrang der rechtsfähigen Verwaltungseinheiten zu zügeln, und die genossenschaftlichen Strukturelemente wurden die Beute eines zersplitterten und zur sachlichen Entscheidung nicht mehr befähigten Parteiwesens. Dementsprechend waren auch die zur Überwindung der Krise getroffenen Maßnahmen. Die Staatsaufsicht wurde für alle rechtsfähigen Verwaltungseinheiten (während des Nationalsozialismus, W.B.) wesentlich verstärkt . . . und die gesamte verselbstän-

digte Verwaltung näher an den Staat herangezogen. Das bedeutete zugleich eine Zurückdrängung der durch Mißbrauch diskreditierten genossenschaftlichen (lies „zur Demokratie neigenden“ W.B.) Elemente.“ (23)

Als Ergebnis der Entwicklung seit dieser „Krise“ weist Forsthoff den Körperschaften der Selbstverwaltung einen neuen Aufgabenbereich zu, in dem sich ihre Qualitäten erst entfalten würden: den der Disziplinierung von Sozialbereichen. Als Vorbild für diese Funktion öffentlich-rechtlicher Körperschaften gelten ihm die wirtschaftlichen Zwangsverbände, die in Deutschland während des ersten Weltkrieges zur besseren Leitung und Koordination der Kriegswirtschaft gebildet wurden. „Für die Entwicklung der neueren Zeit“, stellt Forsthoff fest, „ist lediglich bemerkenswert, daß die herrschaftliche Verbandsstruktur auf Kosten der genossenschaftlichen mehr und mehr an Boden zu gewinnen scheint.“ (24) Als Beispiel für diese Entwicklung führt Forsthoff dann „die Schaffung von Leitungsverbänden, wie sie nach 1933 in großem Stil erfolgte (Reichsnährstand, Reichskulturkammer usw.)“, an. Bei Forsthoff werden die Rechtsinstitutionen und Theorien, die im nationalsozialistischen Staat entstanden sind, auf die bundesrepublikanische Wirklichkeit übertragen, indem Forsthoff ihre ausdrücklichen nationalsozialistischen Akzente und

Funktionen verschweigt sowie die Rechtsformen und die Einrichtungen als politikfreie, sachlich durch ihren vorausgesetzten Zweck gerechtfertigte Konstruktionen aus gibt.

Die Rechtswissenschaft in der BRD: unter dem Überhang von preußischem Konstitutionalismus und faschistischem Etatismus

Die große Mehrzahl der Rechtswissenschaftler in der Bundesrepublik hat sich kaum mit der Tatsache auseinandergesetzt, daß der Nationalsozialismus auch in juristischer Hinsicht den Sieg des nationalsozialistischen Systems, das heißt der gegen Sozialismus und Demokratie gerichteten Konterrevolution bedeutete und daß viele der seither vorgeschriebenen Theorien die Male dieser ihrer geschichtlichen Herkunft tragen. Auf diese Weise ist eine (verborgene) Kontinuität rechtswissenschaftlicher Theorien vom Nationalsozialismus bis in die Rechtswissenschaft der Bundesrepublik entstanden, im Widerspruch zum parlamentarisch-demokratischen System der Bundesrepublik. Die Gerichte haben demzufolge durchgehend die Selbstverwaltungskörperschaften der Studentenschaften als mittelbare Staatsverwaltung eingeordnet. Damit werden eigentlich kollektiv handelnde Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen die öffentlich-rechtliche Qualifikation durch staatliche Anerkennung zuteil geworden ist, zu Staatsorganen gemacht, um sie besser disziplinieren zu können.

In der Geschichte der Bundesrepublik findet sich schon sehr früh ein Beispiel für dieses Verfahren: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1958 über die Volksbefragung zur Atombewaffnung. Die Hamburgische und die Bremer Bürgerschaft (SPD-Regierungen) hatten ein Gesetz über eine in ihren Stadtstaaten durchzuführende Volksbefragung zur Bewaffnung der Bundeswehr mit Atomwaffen verabschiedet. Das Bundesverfassungsgericht entschied, daß die Gesetze nichtig seien, weil das Volk bei einer Volksbefragung zwar nicht über die Atombewaffnung entscheide, aber doch als Staatsvolk handle. Die Teilnahme eines Bürgers an einer Volksbefragung sei nicht nur Betätigung seines Rechts auf Teilnahme am Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung; vielmehr handle der Bürger in dieser Form als Staatsbürger, da die Abstimmung in Form, Bedeutung und Durchführung Wahlen ähnele. „In dieser Eigenschaft“, führte das Bundesverfassungsgericht aus, „macht der Bürger nicht von seinem gegen den Staat gerichteten Grundrechten der freien Meinungsäußerung oder des Petitionsrechts Gebrauch.“ (25) Das Tätigwerden eines Staatsorgans sei aber – gleichgültig in welcher Form und mit welcher Wirkung es geschieht – im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat durch Kompetenznormen verfassungsrechtlich begrenzt.“ (25) Im Grundgesetz

ist keine Kompetenz des „Staatsvolks“ zu kollektiver Meinungsäußerung in Form einer Volksbefragung aufzufinden. So wurde in dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die ganze Bevölkerung der Bundesrepublik aus der Gesellschaft ausgegrenzt und zum Staatsorgan erhoben – zwecks Disziplinierung.

. . . . und die Konsequenz für die politische Auseinandersetzung um die verfasste Studentenschaft

Entscheidend für eine Bekämpfung dieser Tendenzen ist die Kenntnis der im Ansatz geschilderten historischen Entstehung der deutschen „Verstaatlichungskrankheit“. Nur dann sind diese Tendenzen als notwendiges Produkt nicht der Verfassung und der Gesetze der Bundesrepublik, sondern der politischen Strömungen und Kräfte zu begreifen, die die entsprechenden Rechtstheorien im politischen Leben der Bundesrepublik durchgesetzt haben; auf dieser Ebene ist die Etatisierung der verfassten Studentenschaft anzugreifen. Helmut Ridder hat dies deutlich hervorgehoben: „Es muß klar gesehen werden, daß der antigesellschaftliche deutsche Verstaatlichungstumor nicht so schlichtweg auf dem Holz des Kapitalismus wächst (der ihn sicher gerne pflegt und metastasieren läßt), sondern auf dem ewig frischen des überwältigenden konstitutionellen Überhangs, das heißt auf dem einzigartigen Zerbrechen der bürgerlichen Revolution . . . (in Deutschland W.B.). Andere nichtfaschistische bürgerliche Demokratien in Europa kennen dergleichen nicht. Sie sind . . . zumindest im zentralen Gegenstandsbereich, der ungehinderten gleichen Partizipation aller am politischen Prozeß der Meinungsbil-

Anmerkungen:

- (1) Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Bd. 1 Berlin 1885 S. 197 ff. – z. B. verpflichteten die Scholaren der Universität von Bologna den berühmten Juristen Guido de Suzaria vertraglich, ihnen für 300 Lire jährlich außerordentliche Vorlesungen zu halten.
- (2) Bartsch, Die Studentenschaften in der Bundesrepublik Deutschland, (Diss.) Köln 1968. S. 11 f.
- (3) Wentzcke, Geschichte der Deutschen Burschenschaft. Bd. 1 Heidelberg 1919 S. 351
- (4) Bartsch a.a.O. S. 13
- (5) Nitsch/Gerhard/Offe/Preuß, Hochschule in der Demokratie. Neuwied/Berlin 1965 S. 417 f.
- (6) Presseinformation des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst Nr. 72/77 v. 6.9.1977 S.1
- (7) Fichter/Lönnendonker (Hrsg.) Freie Universität Berlin 1948-1973 Hochschule im Umbruch (Teil II 1949-1957) Berlin 1974
- (8) Fichter/Lönnendonker a.a.O. S. 35 (8.11.1956)
- (9) Fichter/Lönnendonker (Teil III 1957-1964) Berlin 1974 S. 42
- (10) a.a.O. S. 46 (11) a.a.O.
- (12) Stenografischer Bericht über die Sit-

zung, mehr Sozialstaat als die Bundesrepublik Deutschland.“ (26)

Zusammenfassung

1. Die Studentenschaft hat sich demokratische Selbstverwaltungsorgane geschaffen. Diese Organe wurden zur Zeit ihrer Entstehung als Demokratisierung eines gesellschaftlichen Teilbereichs gegen eine obrigskeits- und polizeistaatliche Regierung begriffen.
2. Der Staatsapparat der Weimarer Republik hat diese Selbstorganisation der Studenten anerkannt und zwar im wesentlichen in den Formen, durch die die verfasste Studentenschaft noch heute in rechtlicher Hinsicht charakterisiert wird.
3. Der Nationalsozialismus beseitigte die Zwangsmitgliedschaft aller Studenten in der verfassten Studentenschaft, da für ein autoritäres Gesellschaftssystem homogene und demokratisch organisierte Selbstverwaltungskörperschaften einen Widerspruch zur angestrebten totalitären Diktatur bedeuten.
4. Die Studentenschaften der Bundesrepublik wurden zunehmend politisch diszipliniert, seitdem sie eine demokratische bzw. sozialistische Politik verfolgten.
5. Die dabei verwendeten Argumentationen und Theorien stammen aus der noch heute teilweise obrigskeitsstaatlichen deutschen Rechtswissenschaft, die unter dem Nationalsozialismus eine nochmalige „Reinigung“ von demokratischen Elementen und eine Verfestigung der traditionell antidemokratischen Strukturen erfuhr. An diese Tradition wird in den letzten Jahren in vielen Entscheidungen der höchsten Gerichte und in den Theorien mancher Rechtswissenschaftler wieder angeknüpft.

Wolfgang Bock

zung des Hessischen Landtags vom 28.11.1975 S. 1219 f.

- (13) Süddeutsche Zeitung vom 13.9.1977
- (14) Süddeutsche Zeitung vom 10./11.9.1977 S. 11; Bartsch a.a.O.
- (15) Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts Bd. 1, Allgemeiner Teil München/Berlin 1958 7. Aufl. S. 413
- (16) Hegel, Werke in 20 Bänden. Frankfurt/M. 1970. Bd. 7 Rechtsphilosophie Zusatz zu § 254. S. 396 f.
- (17) Zum staatsrechtlichen Begriff des Öffentlichen. Stuttgart 1969 S. 129
- (18) Heffter, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Stuttgart 1969 S. 57
- (19) Die soziale Funktion des staatsrechtlichen Positivismus. Frankfurt/M. 1974 S. 322
- (20) Forsthoff a.a.O. S. 414
- (21) Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. II München/Leipzig 1924 3. Aufl. S. 357
- (22) Forsthoff a.a.O. S. 415
- (23) a.a.O. S. 418 (24) a.a.O. S. 428
- (25) Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen Bd. 8 S. 104
- (26) Die soziale Ordnung des Grundgesetzes in: J. Mück (Hess. Verfassungsrecht. Opladen 1975 (Bd. 5 der Bad Wildunger Beiträge zur Gemeinschaftskunde) S. 131

Sammlung Götschen

Wissenschaftliche Taschenbücher

de Gruyter

Preise zwischen DM 4,80 und DM 19,80

z. B. Rechtswissenschaft

- H. Coing, Juristische Methodenlehre (Band 4012)
- M. Rehbinder, Rechtssoziologie (Band 2853)
- G. Leibholz, Die Repräsentation in der Demokratie (Band 6001)
- Koppensteiner/Kramer, Ungerechtfertigte Bereicherung (Band 2850)
- W. Fikentscher, Schuldrechtspraktikum (Band 6378)
- H. Berg, Übungen im Bürgerlichen Recht (Band 2852)
- W. Gerhardt, Vollstreckungsrecht (Band 8003)
- P. Gantzer, Grundbuchordnung (Band 6003)
- D. Eickmann, Konkurs- und Vergleichsrecht (Band 6002)
- van Gelder/Leinemann, Übungen im Arbeitsrecht (Band 5006)
- H. Otto, Übungen im Strafrecht (Band 7014)
- H. Zipf, Strafprozeßrecht (Band 2802)
- Probleme der Strafprozeßreform (Band 2800)
- H. J. Schneider, Kriminologie (Band 2804)
- H. Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht (Band 2803)
- H.-J. Papier, Recht der öffentlichen Sachen (Band 2900)
- G. E. Hubrecht, Das französische Zivilrecht (Band 8002)
- V. Petev, Sozialistisches Zivilrecht (Band 2851)

Wie alles weitergeht?

Das im Trikont-Verlag erschienene Buch „*Wie alles anfang*“ von ‚Bommi‘ Baumann – eine Autobiographie des ehemaligen Mitglieds der ‚Bewegung 2.Juni‘ – wurde bald nach Erscheinen 1975 wegen „Verherrlichung von Gewalt“ und „Billigung von Straftaten“ beschlagnahmt. Das Landgericht München sprach 1976 die Geschäftsführer des Verlages von diesen Vorwürfen frei. „Wäre das Gericht den Vorstellungen des Staatsanwaltes gefolgt, so wäre nicht nur Baumanns Buch verschwunden. Dann hätten wir einen Rechtszustand, in dem die Justiz nach eigenem Ermessen festsetzen könnte, wo das ‚Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit‘ zu enden hat.“

(1)
Die Staatsanwaltschaft legte gegen das Urteil Revision ein. Denn unter anderem durch die Karikaturen im Buch (die bekannten ‚Freak-Brothers‘ aus amerikanischen Comics) würde „in Verbindung mit dem Text ein psychisches Klima geschaffen, in dem Bombenanschläge und Banküberfälle gedeihen.“ Dies sei deshalb der Fall, weil in den Karikaturen die Verübung von „Banküberfällen und Bombenanschlägen als lediglich lachhafte, aber nicht als verwerfliche Aktionen gewertet werden.“

* *

Die Revisionsinstanz, der Bundesgerichtshof, gab am 9.8.77 dem Antrag der Staatsanwaltschaft statt, hob das Urteil des Landgerichts auf und verwies das Verfahren zu einer neuen Verhandlung zurück an die erste Instanz. Zwar sieht der BGH im ‚Bommi‘-Buch auch keine „Verherrlichung von Gewalt“, doch beim Vorwurf der „Billigung von Straftaten“ ..., ist es nicht auszuschließen, daß diese Würdigung (der ersten Instanz, E.S.) durch Rechtsfehler beeinflusst ist.“(2)

Um den Straftatbestand von § 140 StGB zu erfüllen, müssen konkrete, also begangene oder versuchte Straftaten geschildert werden; darüber hinaus müssen sie „in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften“ gebilligt werden. Unter Friedensstörung wird die „Erschütterung des Vertrauens der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit“ bzw. die „Aufhetzung weiterer potentieller Täter, durch Schaffung eines ‚psychischen Klimas‘, in dem

gleichartige Untaten gedeihen“(3) verstanden. Während das Landgericht davon ausging, einen Banküberfall nicht als *konkrete* Straftat anzusehen, da weder Ort noch Zeit angegeben wurden, legt diese Beurteilung laut BGH „einen zu engen Maßstab an.“

Eine weitere konkrete Straftat wird vom BGH in der Schießerei gesehen, bei der Georg von Rauch getötet wurde. „Aus der Schilderung der Schießerei (S.110ff) ist zwar nicht zu entnehmen, wer *zuerst* geschossen hat; fest steht aber auch nach der Darstellung des Buches, daß Baumann und von Rauch Waffen bei sich führten und sie auch einsetzten, um einen gestohlenen Kraftwagen wegschaffen zu können. Die Würdigung als versuchter Mord liegt deshalb auf der Hand.“(4) Ebenso wenig wie in der Gerichtsverhandlung gegen Klaus Wagenbach, in dessen *Rotem Kalender 1973* stand: Georg sei ermordet worden, wird vom BGH geklärt, wer *zuerst* geschossen habe. Doch während es damals unter sagt wurde, die Erschiessung von Rauch als Ermordung zu bezeichnen, da nicht zu klären war, wann und von wem der erste Schuß abgegeben wurde (5), wird nun vom BGH die Verletzung eines Kriminalbeamten bei dieser Schießerei als „versuchter Mord“ charakterisiert.

* *

Während das Landgericht bei den meisten im ‚Bommi‘-Buch geschilderten Straftaten die eindeutige und unmittelbare Billigung vermißt, meint der BGH: „Daß stellenweise eine zustimmende Kundgebung unmittelbar im Anschluß an die Schilderung des Vorganges fehlt, steht der Annahme einer Billigung nicht entgegen. ... Wenn ... zu Beginn (S.5) und Ende des Buches (S.137) sowie an anderen Stellen (z.B. S.109, 135) die Taten selbst insgesamt gutgeheißen werden, so genügt das den Voraussetzungen des § 140 StGB.“(6)

An den angegebenen Belegstellen findet sich jedoch keine eindeutige Billigung aller Taten.(7) Auch wenn Baumann sagt: „Ich stehe immer noch hinter allen Sachen, die ich gemacht habe“ (8), so drückt dies noch keine Billigung aus, die geeignet wäre, den „öffentlichen Frieden“ zu stören. Denn er warnt vor den Folgen des bewaffneten Kampfes: „Da entstehen genau dieselben rigiden Haßgestalten zum Schluß und haben auch wieder Macht in der Hand.

Stalin war ja eigentlich so ein Typ wie wir ...“ (9).

Der BGH meint jedoch, Baumann sei von der Strategie des bewaffneten Kampfes nicht wirklich abgerückt: es bestehe Grund zu der Annahme, „daß er nur von solchen Taten abzurücken scheint, die sich als in der Öffentlichkeit nicht werbewirksam (!) erwiesen haben, daß er aber die geschilderten Gewalttätigkeiten nicht grundsätzlich ablehnt.“(10)

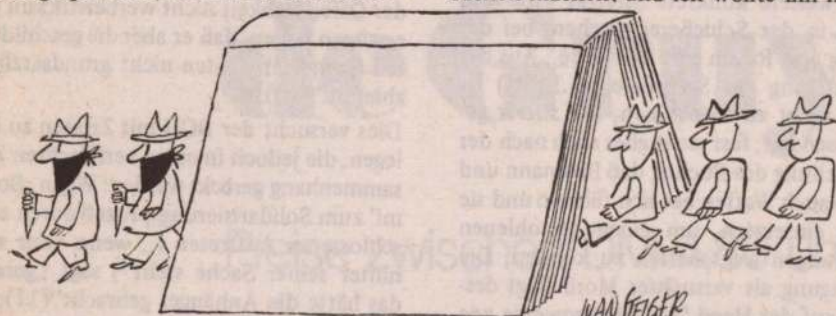
Dies versucht der BGH mit Zitaten zu belegen, die jedoch in einen verfälschten Zusammenhang gerückt werden: Wenn ‚Bommi‘ zum Solidarisierungsprozeß durch entschlossenes Auftreten („wenn einer voll hinter seiner Sache steht“) sagt „gerade das hätte die Anhänger gebracht“(11), so macht der BGH daraus eine „Beurteilung der Solidarisierung durch Gewalt“ (12). Im zweiten Beleg des BGH hierfür – „selbst wenn man Gewalt anwendet“ (13) – wird ebenfalls der Zusammenhang gesprengt, in dem ‚Bommi‘ dies sagt. Der Satz heißt richtig: „Selbst wenn man dann Gewalt anwendet, hätte die einen viel realeren Anhänger und würde höchstwahrscheinlich besser ausgeführt.“(14) Durch das vom BGH ausgelassene „dann“ wird bei ‚Bommi‘ der Bezug hergestellt zu einer Gesellschaft, in der die Leute durch die „Geschichte mit der Liebe“ gereift sind: „Man würde dann Revolution nicht mehr über Haß, über Leistungsdruck, über Enttäuschung und dergleichen bringen, sondern indem man ganz ruhig und überlegt eine humane Gesellschaft herbeiführt....“ Und im Rahmen dieser Prozesse sieht Baumann auch die eine, nicht wahrscheinliche Möglichkeit – „selbst wenn man dann Gewalt anwendet“!

Doch der BGH legt auf die ausdrückliche Billigung aller Taten kaum Wert. Denn „im Übrigen geht die Strafkammer von einer zu engen Auffassung aus, wenn sie an mehreren Stellen die Schilderung der Vorgänge als nur beschreibend bezeichnet und deshalb eine Billigung verneint. Schon aus der Form der Darstellung kann hier unter Umständen eine Billigung entnommen werden, weil ... der Darstellende teils Mittäter teils erklärter Sympathisant der Täter ist und sich nicht ausdrücklich von den Taten distanziert.“(15)

Es kommt also nicht auf eine konkrete Bil-

ligung an, sondern es reicht, wenn die Taten nicht mißbilligt werden. Doch nicht nur Baumanns Schilderung eigener Straftaten, sondern auch seine Erwähnung von Straftaten anderer, die vor zum Teil zehn Jahren begangen wurden und ihn damals beeindruckten, könnte noch heute den öffentlichen Frieden stören. Die Erpressung der Bundesbahn durch Roy Clark 1967 oder die Brandstiftung im frankfurter Kaufhaus Schneider 1968 seien „Vorgänge der jüngsten Zeitgeschichte, die – ebenso wie die zeitlich noch weiter zurückliegenden nationalsozialistischen Gewaltverbrechen – noch so aktuell sind, daß ihre Billigung geeignet sein kann, den öffentlichen Frieden zu stören.“(16)

Die erste Instanz war der Ansicht, daß der Verfasser schildert, wie er *damals* zu den Ereignissen gestanden hat, da das Buch autobiographischen Charakter hat. Dazu



meint der BGH: „Es kann schon zweifelhaft sein, ob diese Auslegung angesichts der Ausführungen am Anfang und Ende des Buches (S.5, S.137) frei von Rechtsfehlern ist; ausdrückliche Ablehnung einzelner Verbrechen (z.B. Mord an dem „Verräter“ Schmücker) braucht für die Annahme der Billigung anderer schwerer Straftaten nicht bedeutsam zu sein, ebensowenig wie die Kritik an Taktik und Strategie anarchistischer Gruppen und der eigene Rückzug aus der Anarcho-Szene. Für die Frage der Billigung mußte der Tatrichter jedenfalls den Umstand einbeziehen, daß der Verfasser seine damalige Zustimmung (und zum Teil auch Mitwirkung) noch jetzt als die richtige Reaktion eines jungen Mannes auf die gesellschaftliche Zustände ansieht.“(17)

Bommi schließt seinen Bericht mit: „Ich habe es gemacht und es ist in Ordnung. Selbst die schlimmsten Erfahrungen waren richtig zu ihrer Zeit, weil anders hättest du es nicht gebracht, das war dein Weg und den mußt du gehen.“ (18) Aus diesem Stehen zu seinen Taten jedoch eine Zustimmung zu konstruieren, gelingt nur, wenn seine „schlimmsten Erfahrungen“, seine Kritik und sein Rückzug von der Stadtguerilla außer Acht gelassen werden. Diese Auslegung des BGH beruht offenbar auf dem Bild des reuigen und unwissenden Sünders. Jeder einer Straftat Angeklagte, der in seinem Plädoyer daraufhinweist, welche gesellschaftlichen Zustände Bedingungen seiner Taten waren, könnte nach diesen Ausführungen des

BGH auch noch wegen „Billigung“ seiner Straftaten verurteilt werden.

„Im übrigen kann gerade dann, wenn man eine isolierte Betrachtungsweise vermeidet, als friedensstörend in beiden bezeichneten Richtungen der Umstand betrachtet werden, daß der Verfasser eine große Zahl sich immer mehr in ihrem Ausmaß steigender Rechtsverletzungen als nahezu selbstverständliche Folge gesellschaftskritischer Einstellung schildert, ohne über die Opfer oder den dabei angerichteten Schaden zu reflektieren.“(19)

Der BGH verliert aus den Augen, daß Baumann seine Beteiligung beim „2.Juni“ nicht nur aus „gesellschaftskritischer Einstellung“, sondern auch aus Freundschaft zu Georg von Rauch begründet. „Ich habe eigentlich wegen Georg mitgemacht, weil ich einfach wußte, er will die Sachen machen, und ich wollte ihn nicht

alleine lassen.“(20) Gerade Wärme, Beziehung zu Anderen, Verständnis, Liebe versucht Baumann ja als seine „message“ herauszuarbeiten, als Kritikpunkt, als das, was mit dem bewaffneten Kampf in der BRD nicht vereinbar und doch so wichtig ist. Baumann schildert also keine „Rechtsverletzungen als nahezu selbstverständliche Folge gesellschaftskritischer Einstellung“, sondern als Folge der „Furcht vor der Liebe“ (21).

Mit dem BGH-Urteil sollen jedoch Bücher wie das von 'Bommi' Baumann nicht immer zensiert werden. Es richtet sich nur gegen Versuche, linke Öffentlichkeit zu schaffen. Erschreckend klar wird dies aus einer weiteren Stelle: „Daran ändert nichts, daß vielfach Presseorgane und andere Medien Anarchisten selbst zu Wort kommen lassen ... Im Vordergrund steht dann aber in der Regel die Berichterstattung eines Presseorgans, das sich nicht mit der Kundgebung identifiziert.“ (22) Wäre das Buch in einem bürgerlichen Verlag, in einem offiziellen Publikationsorgan erschienen, so kämen die Herausgeber strafrei davon.

Das wird auch dadurch deutlich, daß eine Belegstelle des BGH für die angebliche Billigung aller Taten im Spiegel-Interview ist, das quasi dokumentarisch im Buch abgedruckt wurde. Doch gegen den Spiegel wird deswegen kein Verfahren angestrengt.

Dem Trikont-Verlag wird als einem linken Projekt unterstellt, daß er Gewalttaten billigt und durch Veröffentlichungen jenes

„psychische Klima“, in dem ähnliche Untaten geschehen“, schaffen will.

Denn in seinem Urteil beschäftigt sich der BGH mit keinem Wort mit den Absichten der Herausgeber: „Mit dem Bommi-Buch haben wir eine schwerwiegende Kritik an Elementen in den bewaffneten Gruppen vorgelegt, an ihren latenten Verhärtungen, an den Tendenzen, zum Apparat zu werden, an dem Kommandogehabe, an der Militärsprache, an Verhaltensweisen, die an stalinistische Strukturen erinnern. Nur ein offener Diskurs über die politische und persönliche Vorstellungswelt der bewaffneten Gruppen kann zu deren Entmystifizierung führen. Es spricht alles dafür, daß die Interessen des Staates in eine Gegenrichtung laufen. Würde sonst die Kritik, die nicht verteufelt, sondern Ursachen freilegt, Motive erforscht, aber auch bereit ist, klare Gegenpositionen zu beziehen, ausgeschaltet?“

Das Landgericht München wird sich im neuen Verfahren vermutlich den Vorstellungen des BGH anschließen. Damit wird eine Gesetzes-Interpretation Schule machen, mit der ein Gutteil kritischer Öffentlichkeit zensiert werden kann – auch ohne die „Maulkorb-Paragrafen“ 88a und 130a zu benutzen.

Engel Schramm

Anmerkungen

- (1) Die Zeit, 5.11.76
- (2) BGH (1 StR 74/77), bisher unveröffentlichtes Typoskript, S.4 (im folgenden kurz BGH)
- (3) BGH, S.7
- (4) BGH, S.4 f.
- (5) vgl. Böll u.a., Die Erschießung des Georg von Rauch, Berlin 1976, insbesondere S.108 f.
- (6) BGH, S.5
- (7) Baumann, Wie alles anfang, München 1975, S.5: „daß es nicht mehr nur der verbale Protest war, sondern der ernsthafteste Versuch, mit Waffengewalt eine Veränderung der Verhältnisse herbeizuführen. Obwohl der Versuch gescheitert ist, war er richtig und nützlich ... Ich habe lange Zeit geglaubt, daß Stadtguerilla der bessere Weg ist, und ich versuche hier, meine Entwicklung zum Guerillero aufzuzeigen und warum ich mich jetzt für etwas anderes entschieden habe.“ und S. 109 (Spiegel-Interview) „Seht her, der reuige Sohn kehrt zurück. Das wird es nicht geben.“
- (8) Ebenda, S.137
- (9) Ebenda, S.132
- (10) Ebenda, S.5
- (11) Ebenda, S.41
- (12) BGH, S.6
- (13) BGH, S.6
- (14) Baumann, a.a.O., S.134
- (15) BGH, S.5
- (16) BGH, S.8
- (17) BGH, S.6
- (18) Baumann, a.a.O., S. 137
- (19) BGH, S.8
- (20) Baumann, a.a.O., S.115
- (21) Ebenda, S.131
- (22) BGH, S.9
- (23) siehe Note 7



Antiekmarkt, Albert Cuijpsstraat, Amsterdam.

Wer DRUM dreht, hat seinen eigenen Geschmack.

Wer sich zu diesem echten Halfzware bekennt, weiß, daß er schmeckt.

Daß er womöglich frischer als andere zu kaufen ist und sich leicht dreht, ist selbstverständlich. Sein Preis von 2,75 für ca. 40 Stück ist angemessen. Das reicht.



De echte Halfzware uit Holland.



ERICH FRIED

REDE ZUR VERLEIHUNG DES PREISES DER 7

Meine Damen und Herren, liebe Freunde, Ich bin hier, um meinen Dank dafür auszusprechen, daß mir als erstem Autor der neugestiftete internationale *Preis der Sieben* verliehen wurde, zu dem auch gehört, daß die preisgekrönten Texte, in meinem Fall Gedichte, außer in ihrer Muttersprache, in meinem Fall *deutsch*, noch in sechs anderen Sprachen erscheinen werden. — Ich bin dankbar; und nun sollte ich vielleicht etwas von meinen Gedichten, oder vom Gedichteschreiben überhaupt sagen, und ich sollte mich freuen.

Es ist aber nicht so leicht, sich einfach zu freuen. Die sieben Verlage, die mir den Preis zuerkannt haben, haben gleichzeitig beschlossen, in allen sieben Sprachen einen Band meines Kollegen Breytenbach zu veröffentlichen, starke, bildhafte, grimmig lebendige Gedichte, denen man anmerkt, daß Breytenbach auch Maler und Graphiker ist. Die Veröffentlichung dieser Gedichte wäre ein weiterer Anlaß, mich zu freuen. Nur, Breytenbach, den ich persönlich kenne (wir trafen uns auf einer Dichtertagung in Rotterdam), ist nicht hier unter uns, sondern sitzt seit Jahren hinter Gittern, zu 9 Jahren Kerker verurteilt, ein politischer Gefangener in Südafrika, wo er wenige Tage nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges geboren wurde. Es ist nicht so leicht, sich heute als Dichter einfach zu freuen, namentlich als Dichter, der Rassismus und Unterdrückung haßt. Solange Breytenbach eingesperrt ist, haben wir kein Recht, uns beim Lesen solcher Gedichte, oder bei einem Anlaß wie dem heutigen, einfach zu freuen. —

Und nicht nur Breytenbach! Gerade so gut wie mir hätte dieser *Preis der Sieben* Peter-Paul Zahl verliehen werden können, vermutlich dem begabtesten unter den jüngeren deutschen Dichtern; (Zahl ist vier Jahre jünger als Breytenbach, und auch von ihm sind diesmal auf der Buchmesse neue Gedichte zu sehen ein Band namens *ALLE TÜREN OFFEN*.) Aber auch Peter-Paul Zahl ist nicht hier unter uns, er ist gefangen, in der Justizvollzugsanstalt Werl. Er wurde vor sechs Jahren verhaftet, wurde dann, weil er sich gegen seine Verhaftung gewehrt und einen Polizisten verwundet hatte, wegen schweren Widerstands gegen die Staatsgewalt zu vier Jahren verurteilt. Dann besuchte ihn ein Verfassungsschützer, meinte freundlich, "Herr Zahl, wir wissen ja, daß Sie kein Terrorist sind, und wenn Sie aktives Verständnis dafür zeigen wollten, daß auch wir gegen die Eskalation der Gewalt kämpfen, könnten

Sie sofort Haftverschonung haben, und niemand brauchte das zu wissen, denn es wurde Ihnen ja bei der Verhaftung der Arm zerschossen, Sie hätten schon aus Gesundheitsgründen ein Recht auf Haftverschonung." Peter-Paul Zahl dankte dem Besucher für seine Zigaretten und für sein Anerbieten, erklärte ihm aber, seine Prinzipien machen es ihm unmöglich, Agent einer östlichen oder westlichen Geheimpolizei zu werden. Darauf wurde Peter-Paul Zahl geraten, er solle sich das überlegen, sonst werde er finden, er komme vielleicht überhaupt nicht mehr frei. —

Nun, als seine Haftzeit ihrem Ende zuing, brachte die Staatsanwaltschaft es fertig, daß sein Urteil für *ungültig* erklärt wurde. Zahl kam *in gleicher Sache ein zweites Mal* vor Gericht. Im ersten Prozeß schon hatte die Staatsanwaltschaft behauptet, Zahl habe die ihn verhaftenden Polizisten zu ermorden versucht, aber die Geschworenen hatten *dagegen* entschieden. Nun aber, beim zweiten Prozess, gab es keine Geschworenen mehr, und Zahl wurde prompt des versuchten Mordes schuldig befunden. Richter Monschau sagte ihm, dafür könne er ihn zu drei bis fünfzehn Jahren verurteilen, in *seinem* Fall, wegen der Notwendigkeit besonderer Abschreckung, würden es *fünfzehn* Jahre sein. Das war am 12. März 1976. Proteste von allen Seiten, auch von deutschen Schriftstellern und vom holländischen PEN, blieben wirkungslos. Zahl wurde auch seit seiner Verurteilung wiederholt den verschiedensten Repressalien unterworfen, und seit der Entführung Schleyers ist Peter-Paul Zahl von seinem Anwalt, von Besuchern und Post isoliert, obwohl er weder mit der RAF, noch mit dem 2. Juni, noch mit Hans Martin Schleyer je etwas zu tun hatte. — Dieses neue *Sondergesetz* ist eben sehr *dehnbar*, und wird gegen sehr viele Menschen angewendet.

Solange Peter-Paul Zahl — ebenso wie ungezählte andere — im Namen der *Gerechtigkeit* so behandelt wird und gefangen bleibt, ist es nicht so leicht, sich als Dichter einfach zu freuen. Deshalb hier noch mehr davon, mit welchen unliebsamen Tatbeständen man als deutschsprachiger Schriftsteller konfrontiert ist, Tatbeständen, die einem oft die Zeit und die Energie rauben, die man doch bitter nötig hätte, um sich mit dichterischen Problemen, mit Fragen des eigenen Schreibens zu befassen und sich nicht immerzu von politischen Gemeinheiten um den ganzen Reichtum des Lebens betrügen zu lassen; wie Brecht

klagt: "So verging meine Zeit, die auf Erden mir gegeben war."

Vor einigen Jahren, kurz nachdem ich von einem Hamburger Gericht freigesprochen worden war, weil ich die Berliner Polizei beschuldigt hatte, an dem erschossenen Studenten Georg von Rauch einen "Vorbeugemord" begangen zu haben, stand auch mein Verleger, Klaus Wagenbach aus ganz ähnlichem Grund in Berlin vor Gericht. — Ich sprach zu seinen Gunsten, wie es in Hamburg bei *meinem* Prozess Heinrich Böll getan hatte, und Klaus Wagenbach wurde zuerst ebenfalls freigesprochen. Aber dagegen erhob der Berliner Polizeipräsident in der Springerpresse und in einem polizeilichen Rundschreiben Einspruch, und in zweiter Instanz wurde Wagenbach prompt verurteilt. Ich glaube, *mein* Fall war der *letzte* Freispruch für einen solchen Protest gegen polizeiliche Todeschüsse auf deutschem Boden. Die Todeschüsse sind seither viel zahlreicher geworden und sollen durch das sogenannte Einheitliche Polizeigesetz auch in aller Form rechtens werden. — Es ist nicht so leicht, sich als deutschsprachiger Dichter oder Schriftsteller oder Verleger einfach zu freuen.

Ebenso wie ich ist auch Professor Peter Brückner Autor des Wagenbach-Verlages. Er hat dort unter anderem 1974 ein Buch gegen den politischen Mord an dem Studenten Ulrich Schmücker veröffentlicht. Das Buch enthält auch meine Polemik gegen ein von der *Gruppe 2. Juni* verbreitetes Flugblatt, das den Mord an Schmücker als *Hinrichtung* rechtfertigen wollte. 1977 veröffentlichte Brückner bei Wagenbach das Buch "Ulrike Meinhof und die deutschen Verhältnisse" das bekanntlich ebenfalls gegen den sogenannten "bewaffneten Kampf" Stellung nimmt und deshalb von einigen Verworrenen und Verbitterten angegriffen und beschimpft wurde. Freilich versucht Peter Brückner, Ulrike Meinhofs Weg einsichtig zu erklären und bringt nicht läppische Entstellungen und Tatsachenverdrehungen, wie das jetzt eben im Fischer-Verlag erscheinende oder erschienene Buch über Ulrike Meinhof, "Hitlers Kinder", ein Gemisch von Viertelwahrheiten, naivem Kitsch-Unsinn und ganzen Tatsachenverdrehungen, verfaßt von der südafrikanischen, ziemlich rechtsradikalen Gillian Becker, die nicht einmal deutsch versteht. Ihr Buch wurde übrigens von einigen englischen Kritikern *vernichtend* beurteilt. —

Erich Fried

Der Mausefall

Die Krotts hatten eine entartete Maus
die machte sich aus Speck nichts draus
Die Putzfrau ging fort und spie Gift und Galle:
„Das Biest läßt den Speck stehn und frißt nur die Falle“

Da fand Vater Krott es sei eine Katze
in so einem Fall zur Entmausung am Platze
Doch die Maus fing die Katze und fraß sie fast ganz
Vor dem Mauseloch fand man nur Krallen und Schwanz

Drum hat dann Frau Krott von Sorge gequält
die Sache befreundeten Nachbarn erzählt
Die fanden daß so etwas merkwürdig sei
und verständigten heimlich die Polizei

Da wurden die Krotts polizeilich verhört
und man hielt sie natürlich für geistesgestört
So kamen sie alle ins Irrenhaus
In der Villa Krott wohnt jetzt nur noch die Maus

Doch dies nur nebenbei. Peter Brückner also, der wiederholt, zwar niemals oberflächlich oder gehässig, dafür aber desto *entschiedener*, gegen den blutigen Irrweg des sogenannten "bewaffneten Kampfes" geschrieben und gesprochen hat, der dabei allerdings auch nicht verschwiegen hat, wieviel Mitschuld an diesem Irrweg die *institutionalisierte* Gewalt und Brutalität der Behörden trägt, hat vor kurzem auch über den sogenannten *Buback-Nachruf* eines Göttinger Mescalero geschrieben. Er steht diesem Nachruf keineswegs unkritisch gegenüber; außer etlichen, heute recht naiv anmutenden revolutionären Illusionen enthält dieser *Buback-Nachruf* nämlich auch einige ungute beziehungsweise ungeschickt gewählte Ausdrücke. Mescalero hat offenbar versucht, sich entfremdet denkenden Menschen verständlich zu machen, indem er sich selbst auf entfremdeten Sprachgebrauch einließ.

Trotz dieser Schwächen findet Peter Brückner, ebenso wie ich, diesen *Buback-Nachruf* unter anderem deshalb so wichtig, weil er eine eindeutige Stellungnahme *gegen* politischen Mord ist, eine Stellungnahme von *links* und nicht nur aus politischen *Nützlichkeits*erwägungen, sondern auch aus *moralischen* Erwägungen, und nicht nur gegen den Mord an Siegfried Buback, sondern z.B. auch dagegen, daß seine Mitfahrer erschossen wurden.

Ein solches Dokument von *links* ist natürlich viel wichtiger als alles Rachegeschrei nach Todesschüssen und Todesstrafe von rechts, durch das sich ja leider kaum ein einziger Wirrkopf davon abhalten lassen dürfte, sich selbst in diesen blutigen Wahnsinn zu verwickeln. Man hätte also annehmen müssen, daß so ein linkes Dokument von einem jungen Menschen, der zwar Siegfried Bubacks Tätigkeit ebensowenig

gebilligt hat, wie ein großer Teil der Presse in westlichen Demokratien, der aber die *Ermordung* Bubacks erst recht nicht billigt, in der Bundesrepublik als wichtige Hilfe im Kampf *gegen* politischen Mord allgemein willkommen geheißen wird!

Das Gegenteil ist leider der Fall, Massenmedien und führende Publizisten, Herr Gerhard Löwenthal vom ZDF ebenso wie Ministerpräsident Albrecht in Hannover und Bundesjustizminister Vogel wetteifern miteinander, diesen *Buback-Nachruf* als *Billigung* und *Befürwortung politischen Mordes* zu verunglimpfen. Wenn mit einem geschriebenen Text heute in der Bundesrepublik von Massenmedien und Politikern so verfahren werden kann, ist das für einen Schriftsteller von höchstem Interesse, denn so wie es Mescalero erging, so kann es heute oder morgen uns allen ergehen. So erging es übrigens auch mir; ein Gedicht von mir über die Ermordung Siegfried Bubacks wurde nicht weniger plump und niederträchtig verleumdet als Mescaleros *Buback-Nachruf*, nur daß ich mich in den Massenmedien wenigstens *etwas* besser wehren konnte.

Nun, Peter Brückner, der sich fachlich für die Querverbindungen zwischen Soziologie und Psychologie interessiert, ist, wie viele andere Professoren (und wie zahllose Studenten und z.B. auch die Jungdemokraten in Berlin) dafür eingetreten, den Text des *Buback-Nachrufs* nachzudrucken, so daß man ihn *selbst* lesen kann und nicht nur sinnstörend aus dem Zusammenhang gerissene Zitate wie das von der *klamm-heimlichen Freude* vorgekauft bekommt. Außerdem hat Peter Brückner unter dem Titel "*Die Mescalero-Affäre, ein Lehrstück für Aufklärung und politische Kultur*" eine Broschüre veröffentlicht, die

den *Buback-Nachruf*, einige der wichtigsten Kommentare, seine eigene Bemerkung dazu, aber auch den vorbildlich sachlichen und gerechten Beschluß des Amtsgerichts in Düsseldorf vom 10. August 1977 veröffentlicht, das zur Erkenntnis kam, der *Buback-Nachruf* sei *nicht* gerichtlich zu verfolgen, weil der von der Staatsanwaltschaft unterstellte Vorwurf, daß er den Mord an Generalbundesanwalt Buback öffentlich billige, *nicht stimmt* und die Veröffentlichung des *Buback-Nachrufs* *keinen* Straftatbestand erfülle.

Das Gericht erklärt wörtlich: "Der Verfasser des Artikels identifiziert sich nicht mit der Gewalttat, er stellt sich auch nicht moralisch hinter die Täter, sondern hält die Gewalttat vielmehr für falsch."

Diesen Gerichtsbeschluß ebenso wie den *Buback-Nachruf*, ebenso verschiedene Angriffe, Kritiken und Verteidigungen dieses *Nachrufs* hat Peter Brückner veröffentlicht. Und dafür und für einen nicht von ihm veröffentlichten winzigen Auszug aus einem stundenlangen Interview, das Brückner vor vielen Monaten einem holländischen Journalisten gab und das die politische Gewaltförmigkeit in der Bundesrepublik zu *erklären* versucht, aber *gegen sie Stellung nimmt*, wird Brückner jetzt in diesem Staat, der sich freiheitlich-demokratisch nennt, verfolgt, und Ministerpräsident Albrecht plant seine Entlassung als Professor, das heißt, de facto, *Existenzvernichtung*.

Englische Journalisten und Rechtsanwälte haben mir daraufhin die Frage gestellt, ob Ministerpräsident Albrecht, der in England schon vor vielen Monaten durch seinen Vorschlag auffiel, bei Untersuchungshäftlingen in besonders argen Fällen unter Umständen *wieder die Folter einzuführen*, so infam und schamlos sei, oder so hysterisch und von allen guten Geistern verlassen. Andere Kenner der bundesdeutschen Verhältnisse, ebenfalls englische Journalisten und Anwälte, antworteten an meiner Stelle. Sie sagten, Albrecht sei leider nicht der einzige, auch Bundesjustizminister Vogel habe sich über die Erkenntnisse des Gerichts in Düsseldorf einfach hinweggesetzt, noch dazu so, daß in England ein Mensch, der sich so verhalte, kaum weiterhin Justizminister oder Ministerpräsident sein könne.

Selbst der überaus milde und geduldige Deutschlandkorrespondent der großen englischen Zeitung *Guardian* hat am 3. November dort einen Bericht veröffentlicht, der mit den Worten anfängt: "McCarthy lebt und ist wohl auf und wohnt in Westdeutschland" und der die hysterische Hexenjagd auf sogenannte "Sympathisanten" (der *Guardian* setzt das ekelhafte Wort in Gänsefüßchen) als *Vergiftung des politischen Klimas* anprangert.

Man müßte noch vieles zur Sprache bringen z.B. das Hochschulrahmengesetz und die Bestrebungen zur Entrechtung der Studenten, die Bespitzelung, den Radikalerlaß,

die unglaubliche Behauptung der Verfassungsgerichte, daß die vom Grundgesetz zugesicherte Meinungsfreiheit nur für das *Haben* nicht aber für das *Äußern* oder Verbreiten einer Meinung gelten solle, die Verdächtigung, Einschüchterung und Verfolgung von Rechtsanwälten, z.B. das jämmerliche Berufsverbot für RA Kurt Groenewold in Hamburg, – die frechen Verleumdungen gegen Heinrich Böll, Helmut Gollwitzer und den früheren Berliner Oberbürgermeister Albertz, von dem ausgerechnet die Nackte-Mädchen-Postille *Praline* schrieb, er solle es nicht mehr wagen, sich auf dem Weg über das Fernsehen in *deutsche* Wohnzimmer einzuschleichen! – Ich könnte die Presseerklärung Ministerpräsident Stoltenbergs zitieren, der Hanjo Kesting, einem leitenden Redakteur des

NDR, im Zusammenhang mit Mescaleros Buback-Nachruf-Artikel vorwirft, "wahrheitswidrig erklärt er (nämlich Kesting), daß dieser Artikel im Gegensatz zur Darstellung fast aller Zeitungen politischen Mord *nicht* billige oder verherrliche." Diese Presseerklärung stammt, wohlgemerkt, vom 16. September, also mehr als einen Monat *nach* dem Düsseldorfer Gerichtsbeschuß, der Kestings Meinung bestätigt und sich auch mit der irreführenden Berichterstattung *fast aller Zeitungen* ausführlich auseinandergesetzt hat. Solange *derlei* geschieht, können Bundespräsident Scheel und Helmut Schmidt noch so oft versichern, die Demokratie hierzulande sei ganz in Ordnung. Man wird ihnen höflich zuhören und wird sich sein Teil denken.

Als deutschsprachiger Schriftsteller, der zeitlebens *gegen* Deutschenhaß eingetreten ist, bin ich darüber *nicht* froh.

Als Mensch, der schon in der Jugend durch den Hitlerfaschismus aus seiner Heimat vertrieben wurde, dessen halbe Familie umgebracht wurde, und der sich heute wieder vor der Gefahr sieht, wenn er die Verhältnisse hier kritisiert, in seiner Existenz als Schriftsteller schwer geschädigt oder auf neue Art ins Exil gezwängt zu werden, finde ich aber, es war meine Pflicht, von *diesen* Dingen zu Ihnen zu sprechen und nach Kräften zu warnen. Eigentlich hätte ich freilich lieber von Gedichten gesprochen, aber das will ich mir lieber für bessere Zeiten aufheben. Ich danke Ihnen.

(12.10.77)



Erich Fried - gezeichnet von David Fried

Technologie & Wissenschaft : Mosambique baut wieder auf

Mitten zwischen den inneren, luxuriösen Vororten von Maputo, der Hauptstadt Mosambiques, steht ein von den Portugiesen erbautes Observatorium. Das Teleskop ist in einem weiträumigen Stuckgebäude untergebracht, in der Mitte eines Gartens, hinter einem schmiedeeisernen Zaun und Blumenrabatten. Es gibt kein Zeichen der Arbeit der unzähligen Bauern und Arbeiter, die dies ermöglichten. Dies kann gut jene „Wissenschaft“ symbolisieren, die von den Kolonisten bei der Unabhängigkeit ererbt wurde: elitär, losgelöst vom Leben des Volkes.

Die unabhängige Regierung Mosambiques und FRELIMO, die Partei, wollen dies ändern. Selbst vor dem Unabhängigkeitstag, während der Jahre des Volkskrieges - betonte die FRELIMO ausdrücklich die Wichtigkeit der Wissenschaft im Leben der Massen. In den Worten von Mosambiques Präsidenten, Samora Machel:

Andere Unzulänglichkeiten sind ein Ergebnis unzulänglicher oder sogar falscher Ideen über die Gesetze, die natürliche Erscheinungen beherrschen. Es gibt Unzulänglichkeiten (short-comings) in unseren wissenschaftlichen Kenntnissen. Wir leben oft in der Nähe einer Wasserstelle - eines Flußes oder eines Brunnens - und warten auf Regen für die Ernte, obwohl es da genügend Wasser gibt, das unsere Schwierigkeiten lösen könnte. Ein anderes Mal gehen wir herum und beklagen uns, daß der Boden arm ist; dabei ignorieren wir völlig natürliche Düngemittel, tierischen und menschlichen Dung, der den Boden anreichert. Wir besitzen die Rohmaterialien, um Seife herzustellen, und doch machen wir ohne Seife weiter. Wir können Baumwolle anbauen, spinnen und verweben, und doch machen wir ohne Kleider weiter. Es gibt eine Menge Beispiele, die uns alle zeigen, daß unser Mangel an wissenschaftlichen Kenntnissen uns blendet.

Heute, nahezu zwei Jahre nach dem Unabhängigkeitstag, ist die ganze Wissenschaft und Technologie in Mosambique bestimmt,

die Ziele des nationalen Wiederaufbaus zu erreichen: in der Landwirtschaft, der Industrie, dem Bauwesen, dem Gesundheitswesen usw. Die gesamte Ausbildung in Wissenschaft und Technik wird im Hinblick auf diese Entwicklungsaufgaben unternommen. Ein nationales Seminar zur technischen Ausbildung hat im Dezember 1975 die leitenden Prinzipien festgesetzt. Zusammengefaßt soll die technische Bildung helfen, „neue Mosambiquer“ zu produzieren, und dies ist im Wissen von der Gesellschaftsveränderung in Mosambique und im Weltmaßstab begründet. Politische Bildung ist deshalb in die technische Ausbildung auf allen Stufen so integriert, daß sie den Techniker „zum Nutzen der arbeitenden Klasse bilden wird.“ Das Seminar stellte weiter fest, daß technische Schulen existieren, „um der arbeitenden Klasse den Zutritt zu den wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu verschaffen, damit es ihr möglich ist, die wirtschaftliche Macht zu übernehmen und die Produktion zu ihrem eigenen Wohl zu erhöhen. Diese Bildung sei ohne Unterscheidung zwischen den Geschlechtern zu vergeben und sei „in direkter Übereinstimmung mit den Plänen des Landes zur wirtschaftlichen Entwicklung einzurichten.“

Die Umriss von Mosambiques Plänen zur wirtschaftlichen Entwicklung sind klarer geworden. Während des ersten Jahres der Unabhängigkeit hat sich die landwirtschaftliche Hauptstrategie des Landes herauskristallisiert. Eine vergrößerte und spezialisierte Landwirtschaft soll auf geplanten Gemeinschaftsdörfern beruhen. Landwirtschaft soll die Grundlage der Wirtschaft bilden. Die Beschlüsse des dritten Parteikongresses im Februar 1977 erklären die Rolle der Industrie als Ergänzung und „Dynamisierer“ der Landwirtschaft. In diesem Rahmen haben die neuen und die alten Einrichtungen von Wissenschaft und Technologie ihren Platz.

Die ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Eduardo Mondlane-Universität ist ein

Beispiel einer zentralisierten Institution, auch einer geerbten. Dort wurden Lehrplan und Arbeitsmethoden von Personal und Studenten lebhaft diskutiert. Das Studium ist viel „angewandter“ geworden als früher. Maschinenbaustudenten sind zu den niedrigliegenden Hüttenstädten hinausgegangen, um bei der Konstruktion von Deichanlagen zu helfen. Elektrotechnikstudenten benutzen ihr „Praktikum“ eher, um elektrische Ausstattungen von Hospitälern zu reparieren, als Serienexperimente im Elektrolabor der Schule zu wiederholen.

Andere „zentrale“ Einrichtungen sind neu, wie das Zentrum für Grundlagentechniken. Hier arbeitet ein Querschnitt aus vielen Universitätsabteilungen (viele Nicht-Wissenschaftler darunter) an Entwürfen für Dorftechnologie wie Öfen, Kornvorrats-töpfen, Fischtrockner und Latrinensystem zur Produktion sicheren menschlichen Dungs für den Feldbau. Dörfler besuchen das Zentrum, um die Entwürfe kritisch zu begutachten, und die Prototypen werden in den Dörfern ausprobiert. Es wird darauf geachtet, Material zu benutzen, daß den Dorfbewohnern zur Verfügung steht, und die Herstellung auf existierende Techniken zu gründen. Beispielsweise wird der große (50 kg) Kornvorrats-topf gemacht, indem um einen mit Heu gefüllten Jutesack eine dünne Schicht Lehm und etwas Zement mit der Hand aufgetragen und geglättet wird. Sack und Heu werden dann verbrannt und übrig bleibt ein Vorratsgefäß, das hermetisch verschlossen werden kann, sodaß Insekten, die die Vorräte schädigen, an Sauerstoffmangel sterben. Dieser Arbeitsprozeß benötigt nur einen Teil der Zeit und Handfertigkeit, die traditionell gebraucht wurde, und bringt ein größeres Gefäß hervor als es mit den traditionellen Mitteln erreichbar ist, - und mit nur gemäßigt nicht-traditionellen Ausgangsstoffen (einem Jutesack und einigen Händen Zement). Dieser Prozeß ist typisch auf dem Mittelweg zwischen Handwerk und Massenproduktion: jener „Dorfindustrie“ und einer vorläufigen Art, um einen höheren Stan-

dard des Dorflebens auf der Basis örtlicher Genossenschaften zu erzeugen.

Eine andere neue Einrichtung ist das Ökologiezentrum der Universität. Mit einem mosambiquischen Tierarzt an der Spitze hat die Stammtruppe des Zentrums (zwei schottische Ökologen und ein mosambiquischer Meeresbiologe) schon eine Anzahl von Studien unternommen, die direkte Beziehung zu wichtigen Fragen der Politik Mosambiques aufweist – wie die des Hegens der wilden Tiere und den Effekt, den das Abbrennen vor der Kultivierung auf den Boden hat.

Diese ganzen und andere zentralisierte, in der Universität begründete Wissenschaftseinrichtungen sind organisch und vieler Art verschränkt mit den landwirtschaftlichen und industriellen Wirklichkeiten Mosambiques. Erstens, diese Einrichtungen arbeiten alle mit und für Ministerien der Regierung. Dann verbringen jedes Jahr Lehrkörper und Studenten einen Monat in den Dörfern, um zu kultivieren, zu bauen, zu lernen und zu lehren. Diese „Juliaktivitäten“ werden für sehr wichtig gehalten, um die elitären Traditionen der Wissenschaften zu brechen. Schließlich wurde die gesamte Universität von der Partei beauftragt, zusammen mit der Bevölkerung der Inhaca-Insel (einer kleinen Insel vor der Küste nahe Maputo) einen völlig integrierten Entwicklungsplan für die Insel auszuführen. Jeder ist einbezogen: Wirtschaftswissenschaftler, Chemieingenieure, Historiker, Tierärzte. Diese Übung ist eine Herausforderung; die Insel hat eine hohe Bevölkerungsdichte, schwache Wasserquellen, eine Geschichte der Emigration der männlichen Arbeiter nach Südafrika, eine unterentwickelte Fischereiindustrie, Mangelernährung und kaum Gesundheitspflege. Doch ist es mehr als eine technische Herausforderung. Es ist eine politische Lektion, die die Partei der Universität aufgeben hat. Können bürgerliche Studenten miteinander und mit den Bauern der Inhaca-Insel und ihren politischen Einrichtungen so kooperieren, daß Wissenschaft erheblich für die Probleme der Insel wird? Die ganze Universität wird die nächsten Jahre an dieser besonderen Prüfung sitzen.

Wenn erfolgreich, wird das Inhaca-Insel-Projekt weit mehr als eine „Prüfung“ für die Universität sein. Es wird gehofft, daß die Methoden der politisch und technisch integrierten Landforschung, die sich ergeben, ein flexibles Modell für ähnliche Entwicklungsprojekte in anderen Landesteilen liefern.

Wissenschaft und Technologie ist auch dezentralisiert in Mosambique. Ein Netzwerk von technischen Schulen ist im Entwicklungsprozeß. Diejenigen mit einem agrarwissenschaftlichen Schwerpunkt werden als Prioritäten in den fünf ökologischen Zonen angelegt (Norden, Mitte, Süden, Nordküste, Südküste). Einige Schulen mit industrieller Grundlage und Handelsschu-



len bestehen und andere sind geplant. Die neuen Lehrpläne sind so entworfen, daß sie zu verschiedenen Abschlüssen führen (drei in Landwirtschaft, vier in industriellen Fächern); hierbei wurde jedoch auf eine logische Abfolge geachtet, sodaß nach jedem Abschluß des Lehrgangs der Ausgebildete fähig ist, konkrete Aufgaben auszuführen und sich mit spezifischer Landentwicklung oder industriellen Problemen zu beschäftigen. Wie Studenten werden die Fortgeschritteneren auf den technischen Schulen auf konkrete Aufgaben der Produktion während ihres ganzen Kurses orientiert.

Ministerien, wie das für Landwirtschaft, für Gesundheit oder öffentliche Bauten veranstalten kurze „Recycling“- Lehrgänge, auf denen neue Ideen und Methoden diskutiert werden. Das Ministerium für öffentliche Bauten ist für die physische Umgebung der neuen Gemeinschaftsdörfer verantwortlich. In einer Reihe von Provinz- und Kreis-„seminaren“ wurden die Bürgermeister versammelt, um über die Prinzipien

Mechaniker der Armee Mosambiques verwenden die Teile mehrerer, durch Sabotage zerstörter Fahrzeuge, um eins wieder Instand zu setzen.

der Dorflage, der Anlage, des Hausbaus und der sanitären Einrichtungen zu diskutieren. Das Wort „Seminar“ führt vielleicht in die Irre; diese wochenlangen Sitzungen widmen zumindest die halbe Zeit dem gegenwärtigen Hausbau, der Rodung der Parzellen, der Straßenbeleuchtung usw.

Bestehende Gemeinschaftsdörfer bilden den Ort für bedenkenswerte Versuche. Die Dorfbewohner werden ermutigt, neue Früchte auszuprobieren und können von der Regierung bei der Erlaubnis, eine kleine Tierzucht (Kaninchen, Federvieh, Schafe und Ziegen) zu gründen, vorgezogen werden. In einem Dorf besuchten wir die Einwohner und sich dort aufhaltenden Studenten, die während einer Periode von Juliaktivitäten damit begonnen hatten, eine „Cegonia“ zu bauen, um Wasser zu heben. Wir besichtigten auch ein Zentrum,

in dem Mechaniker der Armee Mosambique wahre Wunder leisten, wenn sie mehrere Fahrzeuge zerfleischten, um eines wieder zum Fahren zu bringen. Die abziehenden Portugiesen hatten versucht, alle Fahrzeuge zu sabotieren, aber ihre Anstrengungen wurden in der Tat eine Herausforderung für den Erfindergeist dieser Mechaniker.

Überfluß an Beispielen für den Experimentier- und Erfindergeist des Volks. In einer Fabrik zur Verarbeitung von Cashew*, die wir besichtigten, waren die Arbeiter nicht nur alleine fähig gewesen, die bestehende Maschinerie zu reparieren, obwohl der portugiesische Eigentümer (mit allen Plänen und technischen Zeichnungen) nach Portugal zurück ging. Sie haben eine ganze „Straße“ neugebaut, damit die Verarbeitungskapazität um 50% erhöht, und sie haben Handgitter und andere Sicherheitseinrichtungen angefügt, die die Pläne des Eigentümers nie eingeschlossen hatten.

So wird Wissenschaft und Technologie sowohl in zentralen und dezentralisierten Einrichtungen wie in Dörfern und Fabriken auf die dringenden Prioritäten der Produktion und des Wiederaufbaus Mosambiques fokussiert. Obwohl die Rolle der Wissenschaft in der Produktion wichtig ist, ist es nicht ihre einzige Rolle. Wissenschaft soll im ideologischen Kampf einen bedeutenden Platz einnehmen.

*Alphabetisierung hat nicht ihr einziges Ziel im Lesen- und Schreibenlehren der Arbeiter- und Bauernmassen, um ihnen zu erlauben, die Anweisungen und Fragen zu verstehen, die der bürokratische Sektor erläßt. Vielmehr ist es oberstes Ziel dieses Unterrichts, die Arbeiter- und Bauernmassen so vorzubereiten, daß sie die Wirklichkeiten des Produktionsprozesses, der wissenschaftlichen Wahrheiten, in die alle natürlichen und gesellschaftlichen Erscheinungen eingefügt sind, wahrnehmen.*** Solcherart wissenschaftliches Verständnis der gesellschaftlichen und physischen Welten wird als wichtig sowohl im Kampf gegen Obskurantismus, Stammesdünkel und Regionalismus wie auch im allgemeinen Klassenkampf betrachtet.

Dies heißt jedoch nicht, daß die Partei und die Regierung die Tiefe des traditionellen Wissens auf solchen Gebieten wie dem Gesundheitswesen und der Landwirtschaft mißachteten. Das Gesundheitsministerium hat sogar schon ein aktives Komitee für das Studium der traditionellen Gesundheitsfürsorge gegründet. Gleichfalls hat die FRELIMO seit den Tagen des Guerillakrieges eine große Achtung vor dem Wissen des Bauern vom Land. Diese Achtung ist kein liberales Romantikertum, sondern liegt im Gegenteil in einem wissenschaft-

lichen Verständnis von den historischen Beziehungen zwischen den Produktivkräften und dem Lebensstand des Volkes begründet. So füllen augenblicklich Töpferei- und Korbmachergenossenschaften den Bedarf in den neuen Gemeinschaftsdörfern – nicht aus einer bürgerlichen Nostalgie für „Kunstgewerbe“, sondern weil in diesem Augenblick der Geschichte die Genossenschaften der Handwerker am Besten die Bedürfnisse der Massen in noch isolierten Dörfern treffen.

Können wir die Entwicklung von Wissenschaft und Technologie in Mosambique für die nächsten 25 – 50 Jahre voraussehen? Die Visionen sind durch die enormen Möglichkeiten verwischt. Landwirtschaftlich hat Mosambique enorme Möglichkeiten im Reisanbau. Seine Fischereien und andere Meeresressourcen sind gleich groß. Mit der Kraft des Cabora Bassa *** und seinen vielen Forsten und Minerallagern könnte es (und es plant dies) eine der größeren industriellen Kräfte Afrikas werden. Sich die Natur in einem derartigen Maßstab zuzueignen erfordert politische Hellsicht und Disziplin und auch technische Fertigkeit. Bergbauingenieure, Chemiker, Förster, Hydrologen werden zusammen mit vielen anderen gebraucht. Die Fragen von Politik und Fertigkeiten sind untrennbar.

Die Partei hat insofern darauf bestanden, daß Wissenschaftler und Techniker den Massen dienen. Weiterhin hat sie darauf bestanden, daß Wissenschaft und Technologie sich direkt lokalen Wirklichkeiten und Forderungen der Produktion zuwenden. Wenn die Partei diese Kontrolle über Wissenschaft und Technologie in einem vergrößerten Maßstab der Entwicklungsaktivitäten behalten will, wird sie sehr streng sein müssen. Dies ist in der Tat einer der vielen Gründe, warum auf dem kürzlichen dritten Parteikongreß die FRELIMO festgelegt hat, ihre Strukturen zu stärken und zu klären. Dadurch bereitet sie den Übergang zum Sozialismus vor, während dem Politik die Herrschaft über eine sozialistische Wissenschaft und Technologie hat.

Sonia Kruks/Ben Wisner

(Dieser Aufsatz wurde aus der englischen Zeitung „Science for People“ No.36 (Sommer 1977) übersetzt).

*Frucht des Nieren- oder Acajoubaums; das Öl der Nuß ist Rohstoff für die Synthese von Kunstharzen.

**Aus einem Bericht über Alphabetisierung in der Gaza-Provinz, Tempo, 2.8.76

***Fluß, der seit Beginn des Jahrzehnts aufgestaut wird.

Syndikat

Autoren- und Verlagsgesellschaft

Abendroth/Blanke/Däubler/Düx/Perels/
Ridder/Römer/Seifert/Stuby/Wagner/
Wahner/Wiethöller

Der Kampf um das Grundgesetz

Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation

Referate und Diskussionen eines Kolloquiums aus Anlaß des 70. Geburtstages von Wolfgang Abendroth.

Herausgegeben von Peter Römer

265 Seiten. Großformat. Kartoniert. DM 20,-



Cora Stephan

„Genossen, wir dürfen uns nicht von der Geduld hinreißen lassen!“

Aus der Urgeschichte der Sozialdemokratie.

1862 - 1878

390 Seiten. Kleinformat. Kartoniert. DM 20,-

Ludwig Quidde

Caligula

Schriften über Militarismus und Pazifismus

Mit einer Einleitung herausgegeben von Hans-Ulrich Wehler

160 Seiten. Großformat. Kartoniert. DM 20,-

Stefan Breuer

Die Krise der Revolutionstheorie

Negative Vergesellschaftung und Arbeitsmetaphysik bei Herbert Marcuse

320 Seiten. Kleinformat. Kartoniert. DM 20,-

Manfred Schneider

Die Angst und das Paradies des Nörglers

Versuch über Karl Kraus

208 Seiten. Großformat. Kartoniert. DM 28,-

Bitte schicken Sie mir regelmäßig Informationen aus dem Syndikat

Adresse (bitte in Druckschrift)

(Name)

(Vorname)

(Straße, Nr.)

(Ort)

SYNDIKAT

Autoren- und Verlagsgesellschaft

Postfach 174003

6000 Frankfurt am Main 1

» Der Führer schützt das Recht! «



Um das ganze Verfahren fragwürdiger Gesetzgebung zu erläutern, möchte ich auf einen Kommentar aus dem Jahre 1934 zurückgreifen. Dieser Kommentar stammt von einem der führenden deutschen Juristen und Staatsphilosophen, von dem immer etwas zu lernen ist, von Carl Schmitt. Der Kommentar hat den Titel „Der Führer schützt das Recht“ und behandelt die gesetzgeberischen Aktivitäten nach den Massenerschießungen vom 30. Juni 1934. Für Nicht-Historiker: damals hatte die NS-Führung, unter dem Vor-

wand, einem Putsch der SA zuvorzukommen, etwa 200 Personen der potentiell innerparteilichen Opposition und Figuren der nationalen Rechten wie den ehemaligen Reichskanzler Schleicher durch bewaffnete Einheiten der SS umstandslos, in Wohnungen oder wo immer sich diese Personen aufhielten, erschießen lassen. Das Ganze war eine klassische faschistische Mordaktion. Solche hat es im Verlauf der, wie man heute so nett sagt, „nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ häufiger gegeben. Interessant nur, daß

diese Aktion gesetzgeberische Aktivitäten im damals nur noch von Nationalsozialisten besetzten Reichstag nach sich zog. Gegenüber dem Ausland fühlte man zu dieser Zeit noch so etwas wie ein Legitimationsdefizit.

Wenn an dieser Stelle Teile des Kommentars von Carl Schmitt wieder abgedruckt und glossiert werden, so darf und soll nicht der Eindruck erweckt werden, wir befänden uns schon wieder in einer Situation, die als faschistisch zu bezeichnen wäre oder unmittelbar davor. Vielmehr

beschäftigen wir uns mit diesem Text, weil hier überraschende Übereinstimmungen der *juristischen Interpretation* zu finden sind.

Wir sind nicht auf dem Wege in einen Faschismus, wohl aber zu einem autoritären Ordnungsstaat, der nur diejenigen seiner Gegner ausschaltet, die ihm wirklich gefährlich erscheinen. Der irrationale deutsche Faschismus der Vergangenheit bedurfte noch imaginärer, wenn auch vorhandener Gegner, wie der jüdischen Rasse. Das gegenwärtige Ordnungdenken verfolgt in erster Linie nur wirkliche, praktische Gegner. Für den harmlosen unpolitischen Bürger ist dies ein Unterschied ums Ganze. Er darf damit rechnen davonzukommen, bei genügender Lethargie nicht miteinbezogen zu werden.

Die Zitate des Kommentars entstammen dem Sammelband „Positionen und Begriffe“, den C.S. 1939 erscheinen ließ. Er findet sich dort auf den Seiten 199 bis 203. Leider ist dieser interessante Sammelband bis heute nicht wieder erschienen.

„Der Führer schützt das Recht“ Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934

Auf dem deutschen Juristentag in Leipzig, am 3. Oktober 1933, hat der Führer über Staat und Recht gesprochen. Er zeigte den Gegensatz eines substanzhaften, von Sittlichkeit und Gerechtigkeit nicht abgetrennten Rechts zu der leeren Gesetzlichkeit einer unwahren Neutralität und entwickelte die inneren Widersprüche des Weimarer Systems, das sich in dieser neutralen Legalität selbst zerstörte und seinen eigenen Feinden auslieferte. Daraus schloß er den Satz: „Das muß uns eine Warnung sein.“

Die Töne kommen uns bekannt vor. Immer wieder, wenn von der angeblichen linksextremistischen Bedrohung die Rede ist, fällt im Verlauf der Diskussion das Stichwort ‚Weimar‘. Es war die Zeitung „Christ und Welt“, die vor mehr als fünfzehn Jahren über Weimar schrieb: „Schuldig aus Schwäche“. In unserem Kommentar urteilt der Kronjurist des Faschismus ebenso. Nicht nur für die heutige Bundesregierung, auch für A. Hitler war Weimar eine „Warnung“.

Carl Schmitt zeigt im daran anschließenden Text, worauf die Argumentation des „Führers“ und seines Rechtsgelehrten hinausläuft, nicht ohne noch (klammheimlich) die Lüge zu unterstützen, der erste Weltkrieg sei durch verräterischen Dolchstoß revoltierender Soldaten beendet worden; in Wirklichkeit bewahrte der Waffenstillstand, zu dem die oberste Heeresleitung unter Ludendorff geraten hatte, Deutschland vor einem kompletten militärischen Zusammenbruch und sehr vielen Opfern. Ludendorff war später Weggenosse Hitlers und dementierte seine militärischen und politischen Ratschläge.

In seiner an das ganze deutsche Volk gerichteten Reichstagsrede vom 13. Juli 1934 hat der Führer an eine andere geschichtliche Warnung erinnert. Das starke, von Bismarck gegründete Deutsche Reich ist während des Weltkriegs zusammengebrochen, weil es im entscheidenden Augenblick nicht die Kraft hatte, „von seinen Kriegsartikeln Gebrauch zu machen“. Durch die Denkweise eines liberalen „Rechtsstaats“ gelähmt, fand eine politisch instinktolose Zivilbürokratie nicht den Mut, Meuterer und Staatsfeinde nach dem verdienten Recht zu behandeln. Wer heute im Band 310 der Reichstagsdrucksachen den Bericht über die öffentliche Vollversammlung vom 9. Oktober 1917 liest, wird erschüttert sein und die Warnung des Führers verstehen. Die Mitteilung der damaligen Reichsregierung, daß Rädelsführer der meuternden Matrosen mit Reichstagsabgeordneten der Unabhängigen Sozialistischen Partei verhandelt hatten, beantwortete der Deutsche Reichstag in lauter Entrüstung damit, daß man einer Partei ihr verfassungsmäßiges Recht, im Heere Propaganda zu treiben, nicht verkürzen dürfe und daß schlüssige Beweise des Hochverrates fehlten. Nun, diese schlüssigen Beweise haben uns die Unabhängigen Sozialisten ein Jahr später ins Gesicht gespielt. In beispielloser Tapferkeit und unter furchtbaren Opfern hat das deutsche Volk vier Jahre lang einer ganzen Welt standgehalten. Aber seine politische Führung hat im Kampfe gegen die Volksvergiftung und die Untergrabung des deutschen Rechts und Ehrgefühls auf eine traurige Weise versagt. Bis zum heutigen Tage büßen wir die Hemmungen und Lähmungen der deutschen Regierungen des Weltkriegs. ...

Im nun folgenden Absatz begründet Schmitt, warum bloße Legalität in einer Krisensituation ihm unsinnig scheint. Das normale Gesetz ist nach seiner Auffassung nur für normale Zeiten zuständig. Damit wird der Gedanke des Gesetzes nichtig. Im Krisenfall schafft der „Führer“ das Gesetz, sein Handeln ist mit ihm identisch.

Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Mißbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft. „In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr.“ Der wahre Führer ist immer auch Richter. Aus dem Führertum fließt das Richtertum. Wer beides voneinander trenn oder gar entgegensetzen will, macht den Richter entweder zum Gegenführer oder zum Werkzeug eines Gegenführers und sucht den Staat mit Hilfe der Justiz aus den Angeln zu heben. Das ist eine oft erprobte Methode nicht nur der Staats-, sondern auch der Rechtszerstörung. Für die Rechtsblindheit des

liberalen Gesetzesgedankens war es kennzeichnend, daß man aus dem Strafrecht den großen Freibrief, die „Magna Charta des Verbrechers“ (Fr. von Liszt) zu machen suchte. Das Verfassungsrecht mußte dann in gleicher Weise zur Magna Charta der Hoch- und Landesverräter werden. Die Justiz verwandelt sich dadurch in einen Zurechnungsbetrieb, auf dessen von ihm voraussehbares und von ihm berechenbares Funktionieren der Verbrecher ein wohl erworbenes subjektives Recht hat. Staat und Volk aber sind in einer angeblich lückenlosen Legalität restlos gefesselt. Für den äußersten Notfall werden ihm vielleicht unter der Hand apokryphe Notausgänge zugebilligt, die von einigen liberalen Rechtslehrern nach Lage der Sache anerkannt, von anderen im Namen des Rechtsstaats verneint und als „juristisch nicht vorhanden“ angesehen werden. Mit dieser Art von Jurisprudenz ist das Wort des Führers, daß er als „des Volkes oberster Gerichtsherr“ gehandelt habe, allerdings nicht zu begreifen. Sie kann die richterliche Tat des Führers nur in eine nachträglich zu legalisierende und indemnitätsbedürftige Maßnahme des Belagerungszustandes umdeuten. Ein fundamentaler Satz unseres gegenwärtigen Verfassungsrechts, der Grundsatz des Vorrangs der politischen Führung, wird dadurch in eine juristisch belanglose Floskel und der Dank, den der Reichstag im Namen des Deutschen Volkes dem Führer ausgesprochen hat, in eine Indemnität oder gar einen Freispruch verdreht.

In Wahrheit war die Tat des Führers echte Gerichtsbarkeit. Sie untersteht nicht der Justiz, sondern war selbst höchste Justiz. Es war nicht die Aktion eines republikanischen Diktators, der in einem rechtsleeren Raum, während das Gesetz für einen Augenblick die Augen schließt, vollendete Tatsachen schafft, damit dann, auf dem so geschaffenen Boden der neuen Tatsachen, die Fiktion der lückenlosen Legalität wieder Platz greifen können. Das Richtertum des Führers entspringt derselben Rechtsquelle, der alles Recht jedes Volkes entspringt. In der höchsten Not bewährt sich das höchste Recht und erscheint der höchste Grad richterlich rächender Verwirklichung dieses Rechts. Alles Recht stammt aus dem Lebensrecht des Volkes. Jedes staatliche Gesetz, jedes richterliche Urteil enthält nur soviel Recht, als ihm aus dieser Quelle zufließt. Das übrige ist kein Recht, sondern ein positives „Zwangsnormengeflecht“, dessen ein geschickter Verbrecher spottet.

In „höchster Not“ befand sich auch der Bundestag, als er das Gesetz zur Kontaktsperre verabschiedete, befand sich die Bundesregierung, als sie den sog. „Radikalerlaß“ unterzeichnete, der begründungslos eine Identität von leninistischen Terroristen und moderner DKP unterstellte. Wenn liberales Recht nicht mehr zu-

lässt, daß ein Beschuldigter dem Richter oder dem Urteil entwischt, dient es nicht mehr sich selbst, sondern einem politischen Zusammenhang. Dann ist Recht nur noch eine Waffe im Bürgerkrieg, ist keinen Normen mehr verpflichtet. Es verdichtet sich das Gefühl, daß dieser Zustand auf die Tagesordnung kommt oder sich dort schon befindet. Hier ist Carl Schmitt ganz aktuell:

In scharfer Entgegensetzung hat der Führer den Unterschied seiner Regierung und

1932 (RGSt.66, S. 386) den Sinn der richterlichen Unabhängigkeit darin sah, „den Staatsbürger in seinen gesetzlich anerkannten Rechten gegen mögliche Willkür einer ihm abgeneigten Regierung zu schützen“, so war das aus einer liberal-individualistischen Haltung gesprochen. „Das Richtertum wird hineingedacht in eine Frontstellung nicht nur gegenüber dem Staatsoberhaupt und der Regierung, sondern auch gegenüber den Verwaltungsorganen überhaupt.“ Das ist aus jener Zeit heraus begreiflich. Heute aber obliegt uns



die Pflicht, den neuen Sinngehalt aller öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, auch der Justiz, mit größter Entschiedenheit durchzusetzen,

Am Ende des 18. Jahrhunderts hat der alte Häberlin die Frage des Staatsnotrechts mit der Frage der Abgrenzung von Justizsachen und Regierungssachen in Verbindung gebracht und gelehrt, bei Gefahr oder großem Schaden für den Staat könne die Regierung jede Justizsache zur Regierungssache erklären. Im 19. Jahrhundert hat Dufour, einer der Väter des französischen Verwaltungsrechts, den jeder gerichtlichen Nachprüfung entzogenen Regierungsakt (acte de gouvernement) dahin definiert, daß sein Ziel die Verteidigung der Gesellschaft, und zwar die Verteidigung gegen innere und äußere, offene oder versteckte, gegenwärtige oder künftige Feinde sei. Was man auch immer von solchen Bestimmungen halten mag, sie weisen jedenfalls auf eine juristisch wesentliche Besonderheit der politischen „Regierungsakte“ hin, die sich sogar in liberalen Rechtsstaaten rechtliche Anerkennung verschafft hat. In einem Führerstaat aber, in dem Gesetzgebung, Regierung und Justiz sich nicht, wie in einem liberalen Rechtsstaat, gegenseitig mißtrauisch kontrollieren, muß das, was sonst für einen „Regierungsakt“ Rechtens ist, in unvergleichlich höherem Maße für eine Tat gelten, durch die der Führer sein höchstes Führertum und Richtertum bewährt hat.

Gegen die mißtrauische Kontrolle der Justiz regierungsamtlichen, wenn auch unrechtmäßigen Verordnungen gegenüber, hat auch das Sondergesetz über die Kontaktsperre sich hinweggesetzt. Wie be-

kannt, hatten vor Inkrafttreten des Gesetzes verschiedene Oberlandesgerichte Kontaktsperren für ungesetzlich erklärt, in der guten, alten Annahme, daß jedermann, ohne Ausnahme, Anrecht auf das Gehör eines Richters und auf einen frei gewählten Rechtsbeistand habe - ungeachtet einer politischen Situation. Das von OLGs erklärte Unrecht wurde von der legislativen Gewalt im Eilverfahren zum Gesetz erklärt. Wir lassen einige Passagen des Schmittschen Artikels aus, da sie keinen Bezug zur aktuellen Lage haben und bringen den Schluß, in dem die Rede davon ist, daß wir „unsere politische Existenz nicht dem Götzen des Liberalismus opfern“ sollen. Diese Gefahr besteht in der gegenwärtigen Situation nicht.

Immer wieder erinnert der Führer an den Zusammenbruch des Jahres 1918. Von dort aus bestimmt sich unsere heutige Lage. Wer die ernstesten Vorgänge des 30. Juni richtig beurteilen will, darf die Ereignisse dieses und der beiden folgenden Tage nicht aus dem Zusammenhang unserer politischen Gesamtlage herausnehmen und nach der Art bestimmter strafprozessualer Methoden so lange isolieren und abkapseln, bis ihnen die politische Substanz ausgetrieben und nur noch eine „rein juristische Tatbestands“- oder „Nicht-Tatbestandsmäßigkeit“ übriggeblieben ist. Mit solchen Methoden kann man keinem hochpolitischen Vorgang gerecht werden. Es gehört aber zur Volksvergiftung der letzten Jahrzehnte und ist ein seit langem geübter Kunstgriff deutschfeindlicher Propaganda, gerade dieses Isolierverfahren als allein „rechtsstaatlich“ hinzustellen. Im Herbst 1917 haben alle in ihrem Rechtsdenken verwirrten deutschen Parlamentarier, und zwar Kapitalisten wie Kommunisten, Klerikale wie Atheisten, in merkwürdiger Einmütigkeit verlangt, daß man das politische Schicksal Deutschlands solchen prozessualen Fiktionen und Verzerrungen ausliefere, und eine geistig hilflose Bürokratie hat damals den politischen Sinn jener „juristischen“ Forderungen nicht einmal gefühlsmäßig empfunden. Gegenüber der Tat Adolf Hitlers werden manche Feinde Deutschlands mit ähnlichen Forderungen kommen. Sie werden es unerhört finden, daß der heutige deutsche Staat die Kraft und den Willen hat, Freund und Feind zu unterscheiden. Sie werden uns das Lob und den Beifall der ganzen Welt versprechen, wenn wir wiederum, wie damals im Jahre 1919, niederfallen und unsere politische Existenz dem Götzen des Liberalismus opfern. Wer den gewaltigen Hintergrund unserer politischen Gesamtlage sieht, wird die Mahnungen und Warnungen des Führers verstehen und sich zu dem großen geistigen Kampfe rüsten, in dem wir unser gutes Recht zu wahren haben.

seines Staates gegen den Staat und die Regierungen des Weimarer Systems betont: „Ich wollte nicht das junge Reich dem Schicksal des alten ausliefern.“ „Am 30. Januar 1933 ist nicht zum soundso vielen Male eine neue Regierung gebildet worden, sondern ein neues Regiment hat ein altes und krankes Zeitalter beseitigt.“ Wenn der Führer mit solchen Worten die Liquidierung eines trüben Abschnittes der deutschen Geschichte fordert, so ist das auch für unser Rechtsdenken, für Rechtspraxis und Gesetzesauslegung, von juristischer Tragweite. Wir haben unsere bisherigen Methoden und Gedankengänge, die bisher herrschenden Lehrmeinungen und die Vorentscheidungen der höchsten Gerichte auf allen Rechtsgebieten neu zu prüfen. Wir dürfen uns nicht blindlings an die juristischen Begriffe, Argumente und Präjudizien halten, die ein altes und krankes Zeitalter hervorgebracht hat. Mancher Satz in den Entscheidungsgründen unserer Gerichte ist freilich aus einem berechtigten Widerstand gegen die Korruptheit des damaligen Systems zu verstehen; aber auch das würde, gedankenlos weitergeführt, heute das Gegenteil bedeuten und die Justiz zum Feind des heutigen Staates machen. Wenn das Reichsgericht im Juni

Breyten Breytenbach

Calamity Gulch (Unglücksschlucht)

Englische Gedanken

Es ist noch immer eines meiner Ideale, auf diese oder jene Weise den eintönigen Ablauf des Alltags in London durcheinanderzubringen. Ich möchte gern aus einem Flugzeug in der Luft die Stadt bekleckern. Wenn ich nur so ein kleines Fenster aufkriegen könnte, dann würde ich behutsam eine meiner Hände zwischen die Propeller stecken, wie grobfaserige Wurst in einen Fleischwolf, so daß meine Finger usw. wie eine Hagelböe oder wie Gratisproben einer Reklamekampagne auf die Stadt fallen würden. Propaganda aus dem Himmel? Was würden die Herren mit den Melonen wohl dazu sagen? Aber man kann in einem Flugzeug kein Fenster aufmachen. Also warte ich eben, bis wir über London fliegen und gehe dann mit teuflischem Behagen urinieren: ich regne auf die Vorstädte. Möge der hohe Schwefelgehalt meines Wassers eure rotkonservierten Christosen vergiften.

Am Morgen besuche ich mit meinem Schwager und zwei seiner Kameraden einen seiner kranken Arbeiter. Wir steigen alle in seinen Sportwagen, und dann rast er mit angsterregender Geschwindigkeit durch die engen Straßen. Wir zwei hinten sind dem Wind ausgeliefert, der Wind bauscht den Zwischenraum zwischen unseren Körpern und Sachen und droht, uns aus dem dahineilenden Auto zu heben und auf dem blauen Asphalt zu zerschmettern. Halt dein Bugsprit im Gegenwind. Wenn

dir jetzt eine verirrte Mücke ins Auge fliegen würde und du instinktiv deinen Kopf zurückwerfen würdest, dann wäre es aus mit dir. Der Ruck durch die Nackenwirbel würde dir das Leben aus dem Rückenmark schneiden. Der kranke Arbeiter wohnt in einer Wohnwagensiedlung. Sein eigenes blaues Haus auf Rädern steht etwas abseits. Hier sollen etwa hundert Wohnwagen stehen. Der Boden ist mit Schlacke bedeckt. Ein paar ausgebrannte Lastwagen stehen auch da – zerflederte schwarze Skelette. Einer der Wagen wirbt mit viel Firlefanz für CHARLIE CHAPLIN & SONS – original performers, ein zweiter Wagen gehört den Herren SWERVE AND DODGEM, Händler. Ein dritter ist die Sternwarte eines Zigeuners. Die hinkende Frau des kranken Arbeiters kommt uns draußen entgegen. Ich bleibe mit meiner Überempfindlichkeit im Auto sitzen.

Es ist auch Frühjahr. Im Garten meines Schwagers wächst ein Apfelbaum. Der Apfelbaum ist brechend voll mit Blüten. Wenn der Wind weht, wirbeln die Blüten wie Konfetti um den Stamm. Der ganze Baum ist von einem delikaten Duft umgeben, gleich einer verliebten Frau im Bad, die auf ihren Liebhaber wartet. Vielleicht sitzt eine mollige Frau in dem rauhen Baum. Unter dem Baum wächst eine Goldblume. Obwohl man alles Leben achten soll, pflücke ich doch einen Fingervoll Blüten (einen zukünftigen Apfel? einen Baum?) und stelle sie ins Wasser. Wie beschreibt man eine Blüte? Ich zerreiße ein Blättchen (das Augenlid einer neugeborenen Katze oder eben gestorbenen alten Frau; die Haut vom Weißen im Auge) zwischen Dau-

men und Zeigefinger. Das Blättchen wird sofort dunkel, es wird breiig und schwer, zu etwas Nassem zwischen meinen Fingerspitzen. Die anderen Blüten werden auch schnell verwelken. Aus dem Schönen wächst das Saftige. Aus dem Munde des Narren fällt die Blüte.

Katastrophe: die Kanalisation ist verstopft. Dreckiges Wasser rülpsst aus dem Maul des Abflusses – ein toter Mann, er kann nicht mehr schlucken. Wenn wir den Deckel vom Abfluß nehmen, wälzt sich ein krankhafter Gestank durch den Garten, über den Zaun und auf die Straße, wo Bürger argwöhnisch ihre Nasen zu rümpfen beginnen. Wir stochern mit langen Bambuslatten in den Abflußrohren, ohne nennenswertes Resultat. Wir legen den Deckel wieder hin und verbieten jegliche Benutzung der Toilette. Unter dem Deckel schwappt der Brei von verdautem Essen und Windeln und Abwaschwasser. Die Adern des Erdbodens verkalken. Aus dem Tod wächst der Baum.

Als die Gäste zum Gartenfest auftauchen, spannt die erste Wolke schon einen Feuerschirm vor die Sonne. Die alten zahnlosen Weiblein balancieren auf ihren spindeldürren schwarzen Beinchen umher und haben Bierschaumschnurrbärte unter der Nase. Die Männer stehen da und kratzen sich durch die Hosentasche und schwatzen über Autos und Frauen und die Übereinstimmung zwischen beiden. Wir stehen im Garten, über den verstopften Abflußrohren, unter der weißen Decke des Apfelbaums. Irgendwo brummt ein Flugzeug, es regnet. Irgendwo regnet ein Flugzeug Brummtöne.

„Hungrige Meute, greif dir die Beute.“

Peter Schütt

Spaziergang auf dem Elbdeich

Wer auf dem einst
unübertrefflich schönen Elbdeich
bei Stade spazierengeht,
entdeckt zur Rechten ein Schild:
VORSICHT: CHEMISCHE ABWÄSSER.
LEBENSGEFAHR. DOW CHEMICAL.
und zur Linken die Warntafel:
MILITÄRISCHER SCHUTZBEREICH.
BETRETEN VERBOTEN. ES WIRD
SCHARF GESCHOSSEN.
Den Weg hindurch zwischen
Scylla und Charybdis
hat die BÜRGERINITIATIVE BÜTZFLETH
mit Richtungsfeilen abgesteckt.

N.H. Ludwig Fienhold

Ode an die Natur

Ich liebe die saftig grünen
insektenmittel gedünkten Wiesen
das ölige Plätschern der
schäumenden Gebirgsbäche
die von Kohlendioxid
umwehten Kornfelder
und das dumpfe Bersten
der entwässerten
Deutschen Eiche

Matthias Koeppel

Elektroßzitait

Pfeinz-, Pfeinzlübchns gaibt pfein Ocht,
wann ühr uich zm Wulld auffmocht.
Wann ühr pfeuguln wullt ont hahahuren,
pfragt örst mall di Stardtpvaituren:
„Wörr harrt düch tut tscheunur Wulld
appgearcknt ont ommgeknult?“
Ont se saggn dür: „Öss gaiht
omm die Elektroßzitait!“
Dannin-, Urrlin-, Aichnbumm –
seicht ühm app, ont harrcknt ühm umm.
Omm di Zuckckompft ze varstörckn,
praucht monn Attatumkraufftwörrckn.
S' Pfeinzlübchn pleipt ümm Pött ont pflaucht:
„Paldt üft's Pött attumvarsauht!“

aus:

Matthias Koeppel, „Starckdeutsch. Sämtliche Gedichte“, Edition Natubs, 1 Berlin 19, Kaiserdamm 85.

Schletterhausen auf dem Rämpfstraßen

Wider den undeutschen Geist!

An sämtlichen Hochschulen des Reiches fanden gestern abend Kundgebungen wider den undeutschen Geist statt, die mit großen Fadelzügen eingeleitet wurden. Auch in Marburg bewegte sich gegen 10 Uhr abends ein riesiger Fadelzug durch die Straßen der Stadt nach dem Rämpfstraßen, wo bereits auf den Straßen eine unzählbare Menschenmenge sich eingefunden hatte. Auf der Mitte des Rämpfstraßens war

ein Schletterhausen

errichtet, auf dem die undeutschen Schriften den Flammen übergeben wurden.

Zu Beginn der Kundgebung ergriff der Vorsitzende der Marburger Studentenschaft, **Jud. Sübner**, das Wort und führte aus, daß der alte deutsche Geist wieder hergestellt werden soll, den die November-Revolution hinweggefegt hat. Werft die undeutschen Schriften auf den Schletterhausen und zündet ihn an.

Während die Flammen zum Himmel emporlobern, ergriff Referendar **Stoever** das Wort und führte u. a. aus: Wenn später einmal die Geschäfte der nationalen Revolution geschrieben wird, dann werden auch diese Kundgebungen verzeichnet sein.

Die Kundgebungen sind geboren aus dem Widerwillen der deutschen Jugend gegen alles Fremde, das 14 Jahre den Deutschen als höchstes Kulturziel vorgelegt wurde. Wenn wir, die deutsche Jugend, uns als Nationalsozialisten zu dem Grundsatze befehlen, daß es besser ist, tapfer zu leiden und wenn nötig, zu sterben, als frechtisch zu leben, so wollen wir folgerichtig auch dem den Kampf anfangen, was undeutsch ist. Unter un deutschem Geist verstehen wir jene Art Jugenderziehung, die alles Heldische in unserer ruhmreichen Geschichte verbannte. Jene Erzeugnisse von Schriftstellern und Dichtern einer sterbenden Zeit, die dem klandestinen Menschen ihre zerschendenden Weltanschauungen aufzwingen wollten. Jenes Theaterwesen, das glaubte, ungestraft die Ehre des deutschen Soldaten behudeken zu können und das Andenken von zwei Millionen toten Kameraden zu beschimpfen. Die Flammen, die zum Himmel jetzt emporlobern, sollen dem alten deutschen Geist zur Wiedergeburt verhelfen. Diese Feier soll ein Gedächtnis für die kulturelle Wiedergeburt sein und daß wir in Liebe und Verbundenheit zusammenstehen gegen alles undeutsche. Mit dem Abbingen des Dorn-Büchel-Liebes hatte die Kundgebung ihr Ende erreicht.

Undeutsche Bücher

Bei der gestrigen Kundgebung der Marburger Studentenschaft wurden folgende marxistische und sozialistische Bücher und Schriften den Flammen übergeben:

Beliebte Abteilungen

a) Allgemeines: Glaeser, E.: Fazit; Kerr, A.; Alth, E. C.: Hejlagd durch die Zeit, Der rasende Reporter; Mann, Heinrich: Die zehn Jahre; Panter R.: Pyrenäenbuch; Kollgar U.: Schönland, R.: Der gepaltene Mensch, Zeit gemischt! (Jugendweihe); Siemsen, A.: Buch der Mädel, Kämpfende Menschheit; Sinclair, U.: Der Sündenlohn; Tolter, E.: Quer durch; Tucholsky R.: Um Freiheit und Menschenwürde, ein Lebensbuch zur Feier des Republiktages.

b) Kunst: Groß, George: Die Gezeiten, Das Gesicht der herrschenden Klasse; Märten, L.: Historisch-Materialistisches über Wesen und Veränderung der Künste; Siemsen, A.: Kollische Kunst und Kunstpolitik; Sinclair U.: Die goldene Kette; Hoffstadt, W.: Otto Dix.

c) Geschichte: Abramow-Selow: Illustrierte Geschichte der russischen Revolution; Dan, Th.: Sowjetrußland, wie es wirklich ist, Deutsche Einheit. Deutsche Freiheit, Gedendbuch zum Verfassungstag 1929; Gorki, M.: Der 9. Januar 1905; Gumbel, E. J.; Hegemann, W.; Hollischer, A.; Kampfmeyer, Altmann: Vor dem Sozialismus; Kautsky, K.; Kisch, E. C.; Kleinberg H.: Die europäische Kultur der Neuzeit; Ludwig, E.; Marsoff, R.: Schatten der Geschichte; Meisinger, Franz; Müller-Franzen, H.: Die November-Revolution; Kossel, G.: Von Kiel bis Rapp; Olberg: Briefe aus Sowjetrußland; Rosenberg: Die Entschöpfung der deutschen Republik; Rühle, D.: Illustrierte Geschichte und Sittengeschichte des Proletariats, Die Revolutionen Europas (Bd. 1-3); Rjattinski: Aufzeichnungen eines Volksgewirten; Severing, C.: 1919/20 im Wetter- und Watterwinkel; Schiff, F.: Die großen Illusionen der Menschheit; Schiff, F.: So war es in Versailles; Storz, C.: Gestalten und Gestalten des neuen Europa, Die europäischen Diktaturen; Stalin: Auf dem Wege zum Oktober; Trotsky, L.; Wegener, A. T.: Fünf Finger über Dir; Wells, H. G.: Weltgeschichte, Grundlinien der Weltgeschichte; Wendel, H.: Die Welt der Südländer; Wittvogel, H.

Schöne Literatur

Anthologie jüngerer Lyrik; Anthologie jüngerer Prosa; Alth, Nathan; Alth, Schalom; Babel: Subjonngs Reiterarmee; Barbusse, Henri; Beer-Hofmann, Richard; Birkenfeld-Günter; Bobinskaja: Ardunauri; Bogdanow: Das erste Mädel; Bonfels: alles außer: Biene Maja, Himmelswool; Bley; Braune: Mädchen von der Orga Bräut; Brecht, Bert; Breitbach, Rot gegen Rot; Brod, Max: alles außer: Topo-Grabe; Brück: Schicksale hinter Schreismalchinen; Carr, Robert; Doeblin, Alfred: alles außer: Ballerstein; Don Palos; Dreißig neue Erzähler des neuen Rußland; Dreißig neue deutsche Erzähler; Ebermayer: Die Nacht in Marzhan; Schmidt, Raffir: alles außer: Timur; Die acht Mündungen; Ehrenburg: alles außer: Grachus Baboef; Feuchtwanger, Lion; Fink, Georg; Frank, Leonhard: alles außer: Räuberbande und Ochsenfurter Männerquartett; Frey: Pflanzenleben; Geiß, Rud.; Gladow, Hodor; Glaeser Ernst; Joll, Joan; Gorki: Der Spiegel, Märchen der Wirklichkeit, Eine Besichtigung, Wie ein Mensch geboren wird, Das kleine Leben, Graf, Deslar Maris; alles außer: Wanderbare Menschen und Kalenberggeschichten; Gruenberg, Karl; Hall, Carolan; Halencloer, Walter; Heringsdorf: In einem andern Land; Hermann, Georg; Rubins, Schneé; und Die Nacht des Dr. Herzfeld; Hirsch, Nordstraß; Hofbauer: Der Marsch ins Chaos; Hoffmann: Frontsoldaten; Hollischer, Arthur; Hotop, Albrecht; Ill, a, Bela; Jacob, Heinz; Edoard: Blut und Selluloid; Johannessen: Bier von der Infanterie; Jiff: 12 Stühle; Inber Beta; Kautsky, Erik; alles außer: Emil; Kallinkow, Josef; Katarjew; Kaus, Gitta; Kellermann: Der 9. November; Kerr, Alfred; Keun, Irngard; Keßen; Kisch, Egon Erwin; Kischer, Kurt; Koepen: Hezesbercht; Kollontaj, Megandru; Kuchig; Dorjussen; Kusmin; Chahlo; Lantzel; Ketz: nur: Beratende Jungen; Leitner: Hotel Amerika; Leonow: Aufbau; Lernet-Holenia; Lewinsohn: Das Erbe im Blut; Libedinsk, Jurij; Vidin, Wladimir; Pleemann, Heinz; Lind: Kameraden im Schicksal; London: Martin Eden; Zwangsoade; Eiserne Ferkel; Ludwig, Emil; Mann Klaus; Mann, Heinrich; Meyer-Eckhard: nur: Das Vergehen des Paul Wendelien; Meyrink; Michael, F.: Die gut emploblene Frau; Neumann, Robert: alles außer: Mit fremden Federn; Newerow: Gagnen; Oldraht, Iwan; Oldwald, Ernst; Panteleow; Pantelejew; Pinus, Kurt; Piliner; Pogor; Pommeroy, Gilly; Richter, Hann; Rind-

wig; nur: Nachkrieg; Ringelsh; Roth; Rudiner, Ludwig; Rümann; Saganata; Schiffer: Eilt über die sieben Treppen; Schirofauer, Alfred; Schlump; Schnitzler, Arthur: alles außer: Der Weg ins Freie; Schreiber, Karl; Seltschik: alles außer: Der Festsitzer; Seghers, Anna; Sinclair, Upton; Sochaczner, Hans; Soltschik, Michail; Strachmowitsch; Der eiserne Strom; Spologub, Hodor; Suttner: Die Waffen nieder; Tegner: Hans Urtan; Thomas, Adrienne; Lotunoga; Tolter, Ernst; Traven: "Regierung" und "Der Karren"; Tucholsky, Kurt; Ullrich; Alth; "Ararat"; "Boch"; "Lohmen"; Urtuch; alles außer: "Offiziere" und "Leute Ferdinand"; Banel, Karl; Bollermann, Jakob; Bedding; Ebe und Untz; Wegener, Ermin L.; Weislof; Werfel: alles außer: Barbara; "Berdi"; Tod des Kleinbürger"; Boehle; Quer-schläger"; Zweig, Arnold; Zweig, Stephan.

Politik und Staatswissenschaften

Abramowitsch, M.: Hauptprobleme der Soziologie; Adler, Max: alles; Alth, Rüdiger: Die Lehre Charles Fouriers; Aufhäuser, S.: Weltkrieg und Arbeiterbewegung; Balabanoff, L.: Wesen und Werden des italienischen Sozialismus; Barbusse, H.: Die Henker; Bauer, R.: Krögen wieder Krieg, Die öffentliche Meinung; Hebel, Aug.: Die Frau und der Sozialismus; Bernheim, Edoard: Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung, Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Laßalle und der Sozialismus, Die Voraussetzungen des Sozialismus; Bloss A.: Die Frauenfrage im Lichte des Sozialismus; Berger, J.: Einführung in den wissenschaftlichen Sozialismus; Brandpaeder, Max und Benin, Susanna, R.: Das Programm der Kommunisten; Lohnpartei: Die Agrarfrage; Gumbel-Hoer-Ralegi; R. R.: alles; Danneberg: zehn Jahre neues Wien, 1929; Deusch, Otto: Das Räderwerk des roten Betriebes; Diehl, Karl: Ueber Sozialismus, Kommunismus; Drechs: Lohnarbeit und Kapital; Eisinger: Die sozialen Ausbeutungssysteme; Engels Friedrich: Sämtliche Schriften, außer: Der deutsche Bauerkrieg, Die Lage der arbeitenden in England; Erlenen; 10 Jahre deutsche Republik; Fischer, L., Delimperialismus; Forster, F. W.: alles; Fried, A. H.: Handbuch der Friedensbewegung, Fälschung: Lenin und Gandhi; Koch, W.: Deutsche Demokratie; Gumbel, E. J.: Hierarchien der Welt; Gumbel, Th.: Führer aus deutscher Rot Hilters Weg; Hülshofing, R.: Das Finanzkapital; Hülshofing, R.: Der Sozialismus; Gohann, Max; Geschichte und Liebe; Meyerstein: Die religiöse Gedanken-

lehre; Jugom, W.: Fünfjahresplan, Die Volkswirtschaft der Sowjetunion; Kampffmeyer, Paul: Gesellschaftsklassen in Deutschland; Kautsky, K.: alles außer: Der Bolschewismus in der Sozialdemokratie; Keller, Helen: Wie ich Sozialistin wurde; Kollter, J.: Gewalt und Gewaltlosigkeit; Kracauer, E.: Die Angestellten; Krishanowski: Die Massenarbeit in der Sowjetunion; Kusolla, U.: Mussolini ohne Nazis; Landauer, S.: Aufruf zum Sozialismus; Laßalle: alles, außer: Massenleben, Ueber den Besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Gesellschaftsperiode mit der Idee des Arbeiterkampfes; Lenin: alles außer: Der Bolschewismus die Arbeiterfrage des Kommunismus, Die Revolution von 1917; Liechtenberg, Henri: Deutschland und Frankreich; Liebschütz, R.: Klassenkampf gegen den Krieg, Neben und Aufhänge Militarismus und Anti-Militarismus, Studien über die Bewegungsgesetze der gesellschaftlichen Entwicklung; Linden, H. B.: Kameradschaftliche; Damschardt; Kulturaufgaben der Arbeiterklasse; Man, Hendrik De: Sozialismus und Nationalsozialismus; Mann, Heinrich: Nacht und Reich; Mann, Thomas: Von deutscher Republik 1923; Deutsche Auswanderung; Marx, Karl: alles; Meisinger, H.: Geschichte der deutschen Sozialdemokratie; Renni, A.: Lo-destampf der Freiheit; Reisinger, E.: Einführung in die Theorie der Volkswirtschaft; Olberg, D.: Der Sozialismus in Italien; Oppenheimer: Die soziale Frage, Das Grundgesetz der marxistischen Gesellschaft; Otto, Berthold: Kommunismus, Militarismus, Krieg und Frieden; Pannetot: Marxismus und Darwinismus; Passifonin: Die Lage der arbeitenden Klassen; Preuß, Hugo: Deutschlands republikanische Reichsverfassung, Staat, Recht und Freiheit, Verfassungspolitische Entwicklungen; Reichenau, Walter: Der neue Staat; Reichenau: Ferdinand Lassalle; Schöndahl, Fritz, v.: alles; Sinclair, U.: Religion und Freiheit; Stenowen: Die Geschichte der kommunistischen Partei Rußlands; Stalin: Lenin und der Leninismus; Sitter-Somlo, Feix (katholisch getaufter Jude und Separatist); alles; Striemer, A.: Zur Kritik der freien Wirtschaft; Suttner, B.: Die Waffen nieder; Uebermütigkeit; Die Probebe; Welde, Th. H. van der: Die Abneigung in der Ehe; Vorländer: Kant, Plater, Hegel und der Sozialismus; Weislof, Egon: Die Führer der deutschen Friedensbewegung, Grundprobleme des Arbeiterkampfes; Weisinger, Franz; Weinberg, W.: Arme und Reiche; Wolf, G.: Der kommende Welt; und Brandring; Wolf, Jul.: Sozialismus; 10 Jahre Weimarer Verfassung 1929; Zusammenstellung von Neben zum Verfassungstag; Protokolle über die Verhandlungen des Parteitages der SPD.